Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/4018

17.7.2024

P9_TA(2023)0253

Neue Verordnung über Bauprodukte

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (COM(2022)0144 – C9-0129/2022 – 2022/0094(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/4018)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Hersteller ist verpflichtet, ***eine Leistungserklärung*** für ein Bauprodukt zu erstellen, um dieses Produkt in Verkehr bringen zu können. Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser erklärten Leistung. Bestimmte ***Ausnahmen*** von dieser Verpflichtung ***sind vorgesehen***.	(2) Ein Hersteller ist verpflichtet, für ein Bauprodukt***, das unter eine harmonisierte technische Spezifikation fällt, eine Leistungserklärung*** zu erstellen, um dieses Produkt in Verkehr bringen zu können. Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser erklärten Leistung. Bestimmte ***Produkte sollten*** von dieser Verpflichtung ***ausgenommen werden, z. B. individuell hergestellte Produkte oder Sonderanfertigungen***.

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0207/2023).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gut funktionierende Informationsflüsse, auch auf elektronischem Wege, müssen geschaffen werden, um sicherzustellen, dass entlang der Lieferkette kohärente und transparente Informationen über die Leistungen von Bauprodukten verfügbar sind. Dies dürfte die Transparenz erhöhen und die Effizienz bei der Übermittlung von Informationen verbessern. Die Verfügbarkeit von Informationen über Bauprodukte in digitaler Form würde zur Digitalisierung des Bausektors insgesamt beitragen und den Rechtsrahmen an das digitale Zeitalter anpassen. Der Zugang zu zuverlässigen und dauerhaften Informationen hätte auch zur Folge, dass Wirtschaftsakteure und andere Akteure nicht gegenseitig zur Nichtkonformität eines anderen beitragen.	(4) Gut funktionierende Informationsflüsse, auch auf elektronischem Wege und in einem maschinengeschriebenen Format, müssen geschaffen werden, um sicherzustellen, dass entlang der Lieferkette kohärente und transparente Informationen über die Leistungen von Bauprodukten verfügbar sind. Dies dürfte die Transparenz erhöhen und die Effizienz bei der Übermittlung von Informationen verbessern. Die Verfügbarkeit von Informationen über Bauprodukte in digitaler Form würde zur Digitalisierung des Bausektors insgesamt beitragen und den Rechtsrahmen an das digitale Zeitalter anpassen. Der Zugang zu zuverlässigen und dauerhaften Informationen hätte auch zur Folge, dass Wirtschaftsakteure und andere Akteure nicht gegenseitig zur Nichtkonformität eines anderen beitragen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Rahmen der Verfolgung der Umweltziele, einschließlich der Bekämpfung des Klimawandels, müssen ***neue Umweltverpflichtungen eingeführt*** und ***der Grundstein*** für die ***Entwicklung*** und ***Anwendung einer*** Bewertungsmethode zur Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten ***gelegt*** werden. Aus demselben Grund ist es notwendig, das Spektrum der unter die Verordnung fallenden Wirtschaftsakteure zu erweitern, da Händler, Lieferanten und Hersteller bei der Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit im Bauwesen alle eine Aufgabe zu erfüllen haben. Dieses Spektrum sollte daher in zwei Richtungen erweitert werden, nachgelagert von den Händlern hin zu den Wirtschaftsakteuren, die die Wiederverwendung und die Wiederaufarbeitung von	(7) Im Rahmen der Verfolgung der Umweltziele, einschließlich der Bekämpfung des Klimawandels ***und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft***, müssen – ***ohne den Verwaltungsaufwand*** und ***die die Kosten*** für die ***Wirtschaftsakteure, insbesondere für KMU, übermäßig zu erhöhen*** – ***neue Umweltverpflichtungen eingeführt*** und ***eine*** Bewertungsmethode zur Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten ***entwickelt und angewendet*** werden***, und zwar auf der Grundlage von EN 15804 und der Umweltproduktdeklarationen, die unter Herstellern von Bauprodukten breite Verwendung finden. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um die korrekte Berechnung der Umweltauswirkungen auf Gebäudeebene gemäß EN 15978 sicherzustellen***. Aus

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bauprodukten vorbereiten, und vorgelagert vom Hersteller hin zu den Lieferanten von Zwischenprodukten und/oder Rohstoffen. Darüber hinaus müssen bestimmte Wirtschaftsakteure, die im Rahmen der Demontage gebrauchter Produkte oder anderer Teile von Bauwerken oder deren Wiederaufarbeitung und Wiederverwendung ins Spiel kommen, zu einem sicheren zweiten Leben von Bauprodukten beitragen.	demselben Grund ist es notwendig, das Spektrum der unter die Verordnung fallenden Wirtschaftsakteure zu erweitern, da Händler, Lieferanten und Hersteller bei der Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit im Bauwesen alle eine Aufgabe zu erfüllen haben. Dieses Spektrum sollte daher in zwei Richtungen erweitert werden, nachgelagert von den Händlern hin zu den Wirtschaftsakteuren, die die Wiederverwendung und die Wiederaufarbeitung von Bauprodukten vorbereiten, und vorgelagert vom Hersteller hin zu den Lieferanten von Zwischenprodukten und/oder Rohstoffen. Darüber hinaus müssen bestimmte Wirtschaftsakteure, die im Rahmen der Demontage gebrauchter Produkte oder anderer Teile von Bauwerken oder deren Wiederaufarbeitung und Wiederverwendung ins Spiel kommen, zu einem sicheren zweiten Leben von Bauprodukten beitragen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Sicherheit und Funktionalität von Bauprodukten und damit auch von Bauwerken ***zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass Artikel, die*** von ***ihren Herstellern nicht zur Verwendung als Bauprodukte bestimmt sind, als Bauprodukte in Verkehr gebracht werden. Einführer, Händler und andere nachgelagerte Wirtschaftsakteure sollten daher sicherstellen, dass solche Pseudo-Bauprodukte nicht als Bauprodukte verkauft werden. Darüber hinaus*** sollten bestimmte Dienstleister wie Fulfilment-Dienstleister ***oder 3D-Druck-Dienstleister*** nicht zu einer Nichtkonformität anderer Wirtschaftsakteure beitragen. Die einschlägigen Bestimmungen müssen daher auch für diese Dienste und die Erbringer dieser Dienstleistungen gelten.	(8) Um die Sicherheit und Funktionalität von Bauprodukten und damit auch von Bauwerken ***sowie*** von ***Arbeitnehmern*** und ***Verbrauchern zu gewährleisten***, sollten bestimmte Dienstleister wie Fulfilment-Dienstleister nicht zu einer Nichtkonformität anderer Wirtschaftsakteure beitragen. Die einschlägigen Bestimmungen müssen daher auch für diese Dienste und die Erbringer dieser Dienstleistungen gelten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es ist möglich, dass ***unterschiedliche Wirtschaftsakteure einen 3D-Druckdatensatz, einen 3D-Drucker oder eine*** 3***D-Druckform und die darin zu verwendenden Werkstoffe zur Verfügung stellen, was dazu führt, dass keiner dieser Akteure für die Sicherheit und*** die ***angemessene Leistung des 3D-Druckprodukts verantwortlich wäre. Um mögliche daraus entstehende Sicherheitsrisiken zu vermeiden, ist es daher erforderlich, Bestimmungen für*** 3***D-Druckdatensätze, für den 3D-Druck zu verwendende Werkstoffe und*** für ***3D-Druckdienste festzulegen, die den 3D-Druck von Bauprodukten ermöglichen, damit die Wirtschaftsakteure gemeinsam ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem für gewöhnliche Bauprodukte gewährleisteten Niveau entspricht***.	(9) Es ist möglich, dass ***verschiedene natürliche oder juristische Personen Bauprodukte per*** 3***D-Druck herstellen. Es muss daher klargestellt werden, dass eine natürliche oder juristische Person, die Bauprodukte per 3D-Druck herstellt, beim Inverkehrbringen von Bauprodukten für Kunden*** die ***den Herstellern obliegenden Verpflichtungen erfüllen sollte. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die betreffende Person die entsprechenden*** 3***D-Datensätze verwendet, dass die verwendeten Materialien den*** für ***Produkte geltenden Verfahren unterzogen wurden und dass die vom Hersteller des 3D-Datensatzes bereitgestellten Informationen mit den vom Hersteller des Druckmaterials bereitgestellten Informationen übereinstimmen***.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Zur Gewährleistung der Sicherheit des Schutzes der Umwelt muss klargestellt werden, dass auf der Baustelle hergestellte Bauprodukte für den sofortigen Einbau von Bauprodukten in das Bauwerk denselben Vorschriften unterliegen wie andere Bauprodukte. Kleinstunternehmen stellen jedoch oft individuell Produkte vor Ort her und installieren diese dort.*** Wenn solche Kleinstunternehmen unter allen Umständen die gleichen Vorschriften wie andere Unternehmen einhalten müssten, würden diese Kleinstunternehmen unverhältnismäßig stark belastet. Daher muss es Mitgliedstaaten ermöglicht werden, Kleinstunternehmen von der Erstellung einer Leistungserklärung in bestimmten Situationen auszunehmen, in denen die Interessen anderer Mitgliedstaaten nicht berührt werden.	(10) Wenn Kleinstunternehmen unter allen Umständen die gleichen Vorschriften wie andere Unternehmen einhalten müssten, würden diese Kleinstunternehmen unverhältnismäßig stark belastet. Daher muss es Mitgliedstaaten ermöglicht werden, Kleinstunternehmen von der Erstellung einer Leistungserklärung in bestimmten Situationen auszunehmen, in denen die Interessen anderer Mitgliedstaaten nicht berührt werden. ***Den lokalen Gebietskörperschaften sollten die notwendigen Finanzierungsmechanismen an die Hand gegeben werden, damit sie Kleinstunternehmen beim Zugang zum und bei der Teilnahme am Markt für nachhaltige Produkte unterstützen können.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Gewährleistung des freien Verkehrs von Bausätzen oder Baugruppen von Bauprodukten auf dem Binnenmarkt wird insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger, für Verbraucher und Unternehmen spürbare Vorteile bringen. ***Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Zusammensetzung dieser Bausätze oder Baugruppen jedoch in harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten genau festgelegt werden.***	(11) Die Gewährleistung des freien Verkehrs von Bausätzen von Bauprodukten auf dem Binnenmarkt wird insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger, für Verbraucher und Unternehmen spürbare Vorteile bringen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Durch die Schaffung eines Unionsmarktes für kleine Einfamilien-Fertighäuser können die Wohnimmobilienpreise möglicherweise gesenkt werden, was positive soziale und wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringt. Im Einklang mit dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität [40]***, insbesondere der Empfehlung Nummer 7 Buchstaben a bis c, hat die Fairness gegenüber den Verbrauchern auch weiterhin Priorität, insbesondere unter anderem durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum im Rahmen des ökologischen Wandels. Daher müssen harmonisierte Vorschriften für solche kleinen Häuser festgelegt werden. Kleine Häuser sind jedoch zugleich auch Bauwerke, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Da jedoch möglicherweise nicht alle nationalen Anforderungen an kleine Einfamilien-Fertighäuser kumulativ in die künftigen harmonisierten technischen Spezifikationen integriert werden können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bekommen, von der Anwendung von Vorschriften, die für kleine Einfamilien-Fertighäuser gelten sollen, abzusehen.***	***entfällt***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (COM(2021) 801 final) (2021/0421(NLE)).	

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bereits bewertete Bauprodukte, die wiederverwendet werden, sollten nicht den Vorschriften unterliegen, die für neue Bauprodukte gelten. Für gebrauchte Bauprodukte, die noch nie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, sollten dagegen dieselben Vorschriften gelten wie für neue Bauprodukte, da diese gebrauchten Produkte nie bewertet wurden.	(14) Bereits bewertete Bauprodukte, die wiederverwendet werden, sollten nicht den Vorschriften unterliegen, die für neue Bauprodukte gelten. Für gebrauchte Bauprodukte, die noch nie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, sollten dagegen dieselben Vorschriften gelten wie für neue Bauprodukte, da diese gebrauchten Produkte nie bewertet wurden. ***Dies gilt für Bauprodukte, die auf der Baustelle zum sofortigen Einbau in das Bauwerk hergestellt werden.***

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Funktionalität von Bauprodukten sollten die für neue Bauprodukte geltenden Vorschriften auch für gebrauchte Bauprodukte gelten, bei denen der Verwendungszweck geändert wird, außer bei Verwendung für Dekorationszwecke, für gebrauchte Bauprodukte mit unklarem anfänglichem Verwendungszweck, für gebrauchte Bauprodukte, die einem bedeutsamen Veränderungsprozess unterzogen wurden, ***sowie*** für gebrauchte Bauprodukte, für die ein Wirtschaftsakteur zusätzliche Merkmale oder die Erfüllung der Produktanforderungen angibt.	(15) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Funktionalität von Bauprodukten sollten die für neue Bauprodukte geltenden Vorschriften auch für gebrauchte Bauprodukte gelten, bei denen der Verwendungszweck geändert wird, außer bei Verwendung für Dekorationszwecke, für gebrauchte Bauprodukte mit unklarem anfänglichem Verwendungszweck, für gebrauchte Bauprodukte, die einem bedeutsamen Veränderungsprozess unterzogen wurden, für gebrauchte Bauprodukte, für die ein Wirtschaftsakteur zusätzliche Merkmale oder die Erfüllung der Produktanforderungen angibt***, sowie für gebrauchte Bauprodukte, die der Wirtschaftsakteur zum ersten Mal in Verkehr bringt***.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) In den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebrachte Bauprodukte werden häufig aus Nachbarländern eingeführt und unterliegen daher nicht den Anforderungen des Unionsrechts. Wenn diese Bauprodukte diese Anforderungen erfüllen müssten, wären damit unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden. Gleichzeitig sind Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage hergestellt werden, in anderen Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang im Verkehr. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebracht oder dort direkt installiert werden, von diesen Anforderungen auszunehmen.	(17) In den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebrachte Bauprodukte werden häufig aus Nachbarländern eingeführt und unterliegen daher nicht den Anforderungen des Unionsrechts. Wenn diese Bauprodukte diese Anforderungen erfüllen müssten, wären damit unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden. Gleichzeitig sind Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage hergestellt werden, in anderen Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang im Verkehr. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Bauprodukte, die in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, von diesen Anforderungen auszunehmen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um ein Höchstmaß an regulatorischer Kohärenz zu erreichen, sollte diese Verordnung so weit wie möglich auf dem horizontalen Rechtsrahmen aufbauen, in diesem Fall auf der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates. ***Sie folgt der jüngsten Entwicklung bei*** der Produktgesetzgebung***, dass*** eine ***Ersatzlösung*** („Fallback"-Lösung) ***erarbeitet wird, wenn die europäischen Normungsorganisationen keine harmonisierten Normen bereitstellen,*** die ***im Amtsblatt bekannt gegeben werden können***. Da seit Ende 2019 keine einzige harmonisierte Norm für Bauprodukte im Amtsblatt bekannt gegeben werden konnte und seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nur etwa ein Dutzend solcher Normen im Amtsblatt bekannt gegeben wurden, ***sollten*** die ***neuen Befugnisse der Kommission zur Bereitstellung von Ersatzlösungen noch umfassender sein***, damit die Gesamtzahl der herausgegebenen technischen Spezifikationen optimiert werden kann, um den Rückstand bei der Anpassung an den technischen Fortschritt aufzuholen.	(18) Um ein Höchstmaß an regulatorischer Kohärenz zu erreichen, sollte diese Verordnung so weit wie möglich auf dem horizontalen Rechtsrahmen aufbauen, in diesem Fall auf der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates. ***Im Einklang mit anderen Rechtsakten im Bereich*** der Produktgesetzgebung ***bietet diese Verordnung jedoch*** eine ***Auffanglösung*** („Fallback"-Lösung) ***für genau definierte Ausnahmefälle, in denen*** die ***Anwendbarkeit eines Rechtsakts ungewiss ist***. Da seit Ende 2019 keine einzige harmonisierte Norm für Bauprodukte im Amtsblatt bekannt gegeben werden konnte und seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nur etwa ein Dutzend solcher Normen im Amtsblatt bekannt gegeben wurden, ***sollte*** die ***Kommission in Zusammenarbeit mit europäischen Normungsorganisationen eine praktikable Lösung festlegen***, damit die Gesamtzahl der herausgegebenen technischen Spezifikationen optimiert werden kann, um den Rückstand bei der Anpassung an den technischen Fortschritt aufzuholen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Enthalten harmonisierte Normen Vorschriften für die Leistungsbewertung in Bezug auf wesentliche Merkmale, die für die Bauvorschriften der Mitgliedstaaten relevant sind, so sollten harmonisierte Normen für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung verbindlich vorgeschrieben werden, da nur mit solchen Normen das Ziel erreicht wird, den freien Verkehr von Produkten zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten dazu in der Lage sind, ***Produktmerkmale***, ***die sich auf Sicherheit und Umwelt, einschließlich Klima***, ***beziehen***, ***mit Blick auf ihre besondere nationale Situation*** vorzuschreiben. Wenn diese beiden Ziele gemeinsam verfolgt werden, müssen die Produkte nach einer einzigen Bewertungsmethode bewertet	(19) Enthalten harmonisierte Normen Vorschriften für die Leistungsbewertung in Bezug auf wesentliche Merkmale, die für die Bauvorschriften der Mitgliedstaaten relevant sind, so sollten harmonisierte Normen für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung verbindlich vorgeschrieben werden, da nur mit solchen Normen das Ziel erreicht wird, den freien Verkehr von Produkten zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten dazu in der Lage sind, ***sicherheits-***, ***umwelt- und klimabezogene Produktmerkmale unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen klimatischen***, ***geologischen*** und ***geografischen Bedingungen und sonstiger in den Mitgliedstaaten vorherrschender Bedingungen*** vorzuschreiben. Wenn diese beiden Ziele gemeinsam

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
werden, und daher muss die Methode zwingend vorgeschrieben sein. Freiwillige Normen können jedoch im Wege des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden, um Produktanforderungen, die in delegierten Rechtsakten für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie festgelegt sind, noch konkreter zu machen. Im Einklang mit dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sollten diese Normen eine Vermutung der Konformität mit den von ihnen abgedeckten Anforderungen begründen können.	verfolgt werden, müssen die Produkte nach einer einzigen Bewertungsmethode bewertet werden, und daher muss die Methode zwingend vorgeschrieben sein. Freiwillige Normen können jedoch im Wege des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden, um Produktanforderungen, die in delegierten Rechtsakten für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie festgelegt sind, noch konkreter zu machen. Im Einklang mit dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sollten diese Normen eine Vermutung der Konformität mit den von ihnen abgedeckten Anforderungen begründen können.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft beizutragen und sichere Bauprodukte zu gewährleisten, sind Anforderungen an dem Produkt inhärente Merkmale im Hinblick auf Sicherheit, Funktionalität und Schutz der Umwelt, einschließlich des Klimas, notwendig, da Sicherheit eines der Ziele ist, die gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in den Rechtsvorschriften verfolgt werden müssen. Bei der Festlegung dieser Anforderungen sollte die Kommission ***den potenziellen*** Beitrag berücksichtigen, den ***diese*** zur Erreichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der Union leisten können. Diese Anforderungen beziehen sich nicht allein auf die Leistung von Bauprodukten. Im Unterschied zu ihrer Vorgängerin, der Richtlinie 89/106/EWG sieht die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine Möglichkeit vor, solche inhärenten Produktanforderungen festzulegen. Bestimmte harmonisierte Normen für Bauprodukte enthalten jedoch solche inhärenten Produktanforderungen, die sich auf den Schutz der Umwelt, die Sicherheit oder einfach nur auf das einwandfreie Funktionieren des Produkts beziehen können.	(20) Um zu den Zielen des europäischen Grünen Deals***, des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft*** und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft beizutragen und sichere Bauprodukte zu gewährleisten, sind Anforderungen an dem Produkt inhärente Merkmale im Hinblick auf Sicherheit, Funktionalität und Schutz der Umwelt, einschließlich des Klimas, notwendig, da Sicherheit eines der Ziele ist, die gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in den Rechtsvorschriften verfolgt werden müssen. Bei der Festlegung dieser Anforderungen sollte die Kommission ***auf die Sicherheitsrisiken eingehen und den*** Beitrag berücksichtigen, den ***die Anforderungen*** zur Erreichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der Union leisten können. Diese Anforderungen beziehen sich nicht allein auf die Leistung von Bauprodukten. Im Unterschied zu ihrer Vorgängerin, der Richtlinie 89/106/EWG sieht die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine Möglichkeit vor, solche inhärenten Produktanforderungen festzulegen. Bestimmte harmonisierte Normen für Bauprodukte enthalten jedoch solche inhärenten Produktanforderungen,

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Normen zeigen, dass eine praktische Notwendigkeit für solche Anforderungen an Sicherheit, Schutz der Umwelt oder einfach nur das Funktionieren von Produkten besteht. In Artikel 114 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, ist ebenfalls vorgegeben, dass ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz anzustreben ist. Daher sollten mit dieser Verordnung inhärente Produktanforderungen (wieder) eingeführt oder bestätigt werden. ***Solche Anforderungen müssen zwar vom Gesetzgeber festgelegt werden, aber sie müssen für die mehr als 30 Produktfamilien, die jeweils mehrere Kategorien umfassen, bestimmt werden.*** Somit sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen ***die*** Anforderungen für die entsprechende Bauproduktfamilie oder -kategorie bestimmt werden.	die sich auf den Schutz der Umwelt, die Sicherheit oder einfach nur auf das einwandfreie Funktionieren des Produkts beziehen können. Diese Normen zeigen, dass eine praktische Notwendigkeit für solche Anforderungen an Sicherheit, Schutz der Umwelt oder einfach nur das Funktionieren von Produkten besteht. In Artikel 114 AEUV, der Rechtsgrundlage dieser Verordnung, ist ebenfalls vorgegeben, dass ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz anzustreben ist. Daher sollten mit dieser Verordnung inhärente Produktanforderungen (wieder) eingeführt oder bestätigt werden. Somit sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen ***diese*** Anforderungen für die entsprechende Bauproduktfamilie oder -kategorie bestimmt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Herstellung und der Vertrieb von Bauprodukten werden immer komplexer, was dazu geführt hat, dass neue spezialisierte Akteure entstanden sind, beispielsweise Fulfilment-Dienstleister. Aus Gründen der Klarheit sollten bestimmte allgemeine Verpflichtungen, zu denen auch die Zusammenarbeit mit den Behörden gehört, für alle an der Lieferkette Beteiligten gelten, ob bei der Herstellung, beim Vertrieb, der Eigenmarkenkennzeichnung***, beim Umverpacken*** oder beim Sekundärhandel, bei Installation, Deinstallation zur Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung sowie bei der Wiederaufbereitung selbst. Darüber hinaus sollten Lieferanten zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden für die Zwecke der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet	(21) Die Herstellung und der Vertrieb von Bauprodukten werden immer komplexer, was dazu geführt hat, dass neue spezialisierte Akteure entstanden sind, beispielsweise Fulfilment-Dienstleister. Aus Gründen der Klarheit sollten bestimmte allgemeine Verpflichtungen, zu denen auch die Zusammenarbeit mit den Behörden gehört, für alle an der Lieferkette Beteiligten gelten, ob bei der Herstellung, beim Vertrieb, der Eigenmarkenkennzeichnung oder beim Sekundärhandel, bei Installation, Deinstallation zur Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung sowie bei der Wiederaufbereitung selbst. Darüber hinaus sollten Lieferanten zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden für die Zwecke der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet werden. Aus

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
werden. Aus diesen Gründen und um sich wiederholende Verpflichtungen zu vermeiden, sollte der Begriff „Wirtschaftsakteur“ so weit gefasst definiert werden, dass alle diese Akteure erfasst werden und die grundlegenden allgemeinen Verpflichtungen auf einmal festgelegt werden können.	diesen Gründen und um sich wiederholende Verpflichtungen zu vermeiden, sollte der Begriff „Wirtschaftsakteur“ so weit gefasst definiert werden, dass alle diese Akteure erfasst werden und die grundlegenden allgemeinen Verpflichtungen auf einmal festgelegt werden können. ***Die Ausweitung des Anwendungsbereichs solcher Verpflichtungen im Hinblick auf Dienstleister sollte jedoch nicht fälschlicherweise als Verpflichtung für solche Dienstleister verstanden werden, die sich lediglich mit der Installation von Produkten befassen, was Produkte betrifft, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und mit denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu tun haben. In einem solchen Fall trifft die Verpflichtung ausschließlich den Hersteller oder eine in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person.***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Rechtssicherheit zu verbessern und die Fragmentierung des EU-Marktes für Bauprodukte, die das Ergebnis nationaler Anforderungen und ***Marken*** ist, zu verringern, ist es notwendig, den auf EU-Ebene geregelten Bereich, die sogenannte „harmonisierte Zone“, in Abgrenzung zu den ***Elementen***, die weiterhin in die Zuständigkeit des nationalen Regulierungsbereichs der Mitgliedstaaten fallen, klar zu definieren.	(23) Um die Rechtssicherheit zu verbessern und die Fragmentierung des EU-Marktes für Bauprodukte, die das Ergebnis nationaler Anforderungen und ***Kennzeichnungen*** ist, zu verringern, ist es notwendig, den auf EU-Ebene geregelten Bereich, die sogenannte „harmonisierte Zone“, in Abgrenzung zu den ***Aspekten***, die weiterhin in die Zuständigkeit des nationalen Regulierungsbereichs der Mitgliedstaaten fallen, klar zu definieren.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Mitgliedstaaten legen das Sicherheitsniveau für Bauwerke auf der Grundlage ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern fest, wohingegen die Union die Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt festlegt. Die Zuständigkeit für die Verabschiedung von Vorschriften über Bauwerke liegt weiterhin bei den Mitgliedstaaten. Die in Anhang I Teil A Nummer 1 dieser Verordnung aufgeführten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke stellen die Verbindung zu Bauprodukten her, die technisch erforderlich sind, und dienen als Grundlage für die Erteilung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen zur Entwicklung von Normen für Bauprodukte sowie für die Entwicklung von Europäischen Bewertungsdokumenten und entsprechenden delegierten Rechtsakten.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Der harmonisierte Bereich sollte auch auf öffentliche Aufträge, auf Finanzhilfen sowie auf sonstige positive Anreize mit Ausnahme steuerlicher Anreize anwendbar sein.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Zur Erreichung eines Gleichgewichts zwischen der Verringerung der Marktfragmentierung und ***den legitimen Interessen*** der Mitgliedstaaten ***hinsichtlich der Regelung*** von ***Bauwerken*** muss zugleich ein Mechanismus vorgesehen werden, mit dem der Bedarf der Mitgliedstaaten besser in die Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen integriert wird. Aus ***demselben*** Grund sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf der Basis zwingender Gründe der Gesundheit, der Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte festzulegen.	(24) Zur Erreichung eines Gleichgewichts zwischen der Verringerung der Marktfragmentierung und ***der Zuständigkeit*** der Mitgliedstaaten ***für die Festlegung*** von ***Bauvorschriften*** muss zugleich ein Mechanismus vorgesehen werden, mit dem der Bedarf der Mitgliedstaaten besser in die Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen integriert wird. ***Die Mitgliedstaaten sind für die Sicherheits-, Umwelt- und Energieanforderungen verantwortlich, die für Hoch- und Tiefbauarbeiten gelten.*** Aus ***diesem*** Grund sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf der Basis zwingender Gründe der Gesundheit, der Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte festzulegen***, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, den besonderen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet Rechnung zu tragen***.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Eine Kreislaufwirtschaft, das Schlüsselelement des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, kann durch obligatorische Pfand- und Rücknahmesysteme ***und die*** Verpflichtung***,*** nicht ***gebrauchte*** Produkte ***zurückzunehmen***, gefördert werden. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ***solche*** Maßnahmen zu ergreifen.	(25) Eine Kreislaufwirtschaft, das Schlüsselelement des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, kann durch obligatorische Pfand- und Rücknahmesysteme ***sowie durch eine*** Verpflichtung ***zur Rücknahme gebrauchter und*** nicht ***gebrauchter*** Produkte***, bei denen es sich um keine Sonderanfertigungen handelt***, gefördert werden. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ***entsprechende*** Maßnahmen zu ergreifen***, um die unnötige Vernichtung von Bauprodukten zu verbieten***.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um ***die*** Rechtsklarheit zu ***erhöhen*** und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, ***muss*** vermieden werden, dass für Bauprodukte im Rahmen unterschiedlicher Rechtsvorschriften der Union mehrfache Bewertungen durchgeführt werden müssen, die sich auf den gleichen Aspekt der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, beziehen. Dies wurde von der REFIT-Plattform bestätigt, die die Empfehlung aussprach, dass die Kommission das Problem sich überschneidender und wiederholender Anforderungen vorrangig behandeln sollte. Die Kommission sollte daher ***in der Lage*** sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen durch die Erfüllung ***der*** Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden***, wenn andernfalls der gleiche Aspekt der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, parallel nach dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union bewertet würde***.	(26) Um ***für mehr*** Rechtsklarheit zu ***sorgen*** und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, ***sollte*** vermieden werden, dass für Bauprodukte im Rahmen unterschiedlicher Rechtsvorschriften der Union mehrfache Bewertungen durchgeführt werden müssen, die sich auf den gleichen Aspekt der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, beziehen. Dies wurde von der REFIT-Plattform bestätigt, die die Empfehlung aussprach, dass die Kommission das Problem sich überschneidender und wiederholender Anforderungen vorrangig behandeln sollte. Die Kommission sollte daher ***befugt*** sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen durch die Erfüllung ***von*** Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um darüber hinaus unterschiedliche Praktiken der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftsakteure zu vermeiden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, ob bestimmte Bauprodukte unter die Begriffsbestimmung des Bauprodukts fallen.	(27) Um darüber hinaus unterschiedliche Praktiken der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftsakteure zu vermeiden, sollte der Kommission auf Anfrage eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, ob bestimmte Bauprodukte unter die Begriffsbestimmung des Bauprodukts fallen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Insbesondere bei energieverbrauchsrelevanten Produkten, die in einem Ökodesign-Arbeitsprogramm enthalten und zugleich auch Bauprodukte sind, und bei Zwischenprodukten, mit Ausnahme von Zement, wird der [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] Vorrang bei der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen eingeräumt. Dies sollte beispielsweise bei Heizgeräten, Heizkesseln, Wärmepumpen, Geräten für Warmwasserbereitung und Raumheizung, Ventilatoren, Kühl- und Lüftungssystemen und Fotovoltaikprodukten, mit Ausnahme von in Gebäude integrierten Fotovoltaik-Paneelen, der Fall sein. Die vorliegende Verordnung kann bei Bedarf weiterhin komplementär angewendet werden, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsaspekte, auch unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften der Union über Produkte wie Gasverbrauchseinrichtungen, Niederspannungsgeräte und Maschinen. Um unnötige Belastungen für die Wirtschaftsakteure zu vermeiden, kann es für andere Produkte in der Zukunft erforderlich sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen durch die Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden. Der Kommission sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, mit denen solche Bedingungen festgelegt werden.	(28) Insbesondere bei energieverbrauchsrelevanten Produkten, die in einem Ökodesign-Arbeitsprogramm enthalten und zugleich auch Bauprodukte sind, und bei Zwischenprodukten, mit Ausnahme von Zement, wird der [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] Vorrang bei der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen eingeräumt. Bei den fraglichen Zwischenprodukten handelt es sich um Heizgeräte, Heizkessel, Wärmepumpen, Geräte für Warmwasserbereitung und Raumheizung, Ventilatoren, Kühl- und Lüftungssysteme und Fotovoltaikprodukte, mit Ausnahme von in Gebäude integrierten Fotovoltaik-Paneelen. Die vorliegende Verordnung kann bei Bedarf weiterhin komplementär angewendet werden, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsaspekte, auch unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften der Union über Produkte wie Gasverbrauchseinrichtungen, Niederspannungsgeräte und Maschinen. Um unnötige Belastungen für die Wirtschaftsakteure zu vermeiden, kann es für andere Produkte in der Zukunft erforderlich sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen durch die Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden. Der Kommission sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, mit denen solche Bedingungen festgelegt werden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um den Aufwand für die Wirtschaftsakteure und insbesondere die Hersteller zu verringern, sollten Wirtschaftsakteure, die Leistungserklärungen und Konformitätserklärungen abgeben, diese Erklärungen auf elektronischem Wege bereitstellen; es sollte ihnen erlaubt werden, diese Erklärungen mittels eines Permalinks zu einem nicht editierbaren Dokument bereitzustellen oder Permalinks zu unveränderlichen Dokumenten in diese Erklärungen aufzunehmen.	(33) Um den Aufwand für die Wirtschaftsakteure und insbesondere die Hersteller zu verringern, sollten Wirtschaftsakteure, die Leistungserklärungen und Konformitätserklärungen abgeben, diese Erklärungen auf elektronischem Wege bereitstellen; es sollte ihnen erlaubt werden, diese Erklärungen mittels eines Permalinks zu einem nicht editierbaren Dokument bereitzustellen oder Permalinks zu unveränderlichen Dokumenten in diese Erklärungen aufzunehmen. ***Zur Vereinfachung der Kommunikation entlang der Lieferkette sollten Leistungserklärungen und Konformitätserklärungen zudem auch in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Auf diese Weise könnten Nutzer mittels einer App die Übereinstimmung mit den Anwendungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Produkt verwendet wird, überprüfen. Eine wichtige Voraussetzung für maschinenlesbare Erklärungen ist ein standardisiertes IT-Format, das für jede harmonisierte technische Spezifikation erforderlich ist. Die Workshop-Vereinbarung CWA 17316 des Europäischen Komitees für Normung mit dem Titel „Smart CE marking for construction products“ (Intelligente CE-Kennzeichnung von Bauprodukten) bietet eine Grundlage für die Entwicklung harmonisierter XML-Formate für Leistungserklärungen, mit denen harmonisierte Normen und harmonisierte technische Spezifikationen entsprechend ergänzt werden könnten.***

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Bis zur Überarbeitung der harmonisierten technischen Spezifikationen gemäß dieser Verordnung können die Leistungs- und Konformitätserklärungen Permalinks zu unveränderlichen Umweltproduktdeklarationen oder sonstigen unveränderlichen Dokumenten, die die angeforderten Informationen enthalten, umfassen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Zur Angleichung an andere Produktvorschriften und vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollte die CE-Kennzeichnung an Bauprodukten angebracht werden, für die der Hersteller eine Leistungs- oder Konformitätserklärung erstellt hat. Der Hersteller übernimmt damit die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung und den geltenden Produktanforderungen.	(35) Zur Angleichung an andere Produktvorschriften und vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollte die CE-Kennzeichnung an Bauprodukten angebracht werden, für die der Hersteller eine Leistungs- oder Konformitätserklärung erstellt hat. Der Hersteller übernimmt damit die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung und den geltenden Produktanforderungen. ***Eine CE-Kennzeichnung sollte ein ausreichender Nachweis für die Konformität eines Produkts mit den in dieser Verordnung festgelegten Merkmalen und Anforderungen sein. Die Mitgliedstaaten sollten daher keine Hindernisse für den Zugang zu ihren Märkten einführen, die auf Merkmalen und Anforderungen beruhen, die nicht in den harmonisierten Bereich fallen.***

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, auch private, können zusätzliche Informationen enthalten, die den Nutzern helfen könnten, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, welches Produkt am besten den Anforderungen ihrer Bauarbeiten entspricht.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35b) Die Verfahrensrechte aller Wirtschaftsakteure und der in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen der zuständigen nationalen Behörden sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020 sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass angemessene Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen, um gegen solche Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen vorzugehen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Zur Gewährleistung der Sicherheit, Funktionalität und Nachhaltigkeit von Bauprodukten – und im weiteren Sinn von Bauwerken – sollten alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie nur Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, die die verbindlichen Anforderungen der Union erfüllen. Im Hinblick auf eine größere Rechtsklarheit müssen die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure ausdrücklich festgelegt werden.	(36) Zur Gewährleistung der Sicherheit, Funktionalität und Nachhaltigkeit von Bauprodukten – und im weiteren Sinn von Bauwerken – sollten alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Lieferkette sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie nur Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, die die verbindlichen Anforderungen der Union erfüllen. Im Hinblick auf eine größere Rechtsklarheit müssen die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure ausdrücklich festgelegt werden.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Angaben der Hersteller von Bauprodukten sollten zur Vermeidung irreführender Angaben entweder auf einer Bewertungsmethode beruhen, die in harmonisierten technischen Spezifikationen enthalten ist, oder – wenn es keine solche Bewertungsmethode gibt – auf Methoden, die die besten verfügbaren Techniken darstellen, wenn es keine solche in einer harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehene Bewertungsmethode gibt.	***entfällt***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Die vom Hersteller erstellte technische Dokumentation zu Bauprodukten erleichtert die Überprüfung dieser Produkte durch Behörden und notifizierte Stellen anhand der Anforderungen der Union. Um den Zugang zu umfassenden Informationen zu verbessern, sollte diese technische Dokumentation ***eine Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit*** des Bauprodukts enthalten.	(39) Die vom Hersteller erstellte technische Dokumentation zu Bauprodukten erleichtert die Überprüfung dieser Produkte durch Behörden und notifizierte Stellen anhand der Anforderungen der Union. Um den Zugang zu umfassenden Informationen zu verbessern, sollte diese technische Dokumentation ***die wesentlichen Eigenschaften im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus*** des Bauprodukts enthalten.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Zur Schaffung von Transparenz für die Verwender von Bauprodukten und zur Vermeidung einer unsachgemäßen Verwendung dieser Produkte sollten Bauprodukte und deren Verwendungszweck vom Hersteller genau identifiziert werden. Aus demselben Grund sollte der Hersteller klarstellen, ob die Bauprodukte ausschließlich für die gewerbliche Verwendung oder auch für die Verwendung durch Verbraucher bestimmt sind. Die ***Hersteller*** sollten auf dem Produkt selbst oder, wenn dies beispielsweise aufgrund der Größe oder Oberfläche des Produkts nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder, wenn auch dies nicht möglich ist, in einem Begleitdokument angegeben werden***, um zu gewährleisten, dass Bauprodukte zurückverfolgt werden können***.	(40) Zur Schaffung von Transparenz für die Verwender von Bauprodukten und zur Vermeidung einer unsachgemäßen Verwendung dieser Produkte sollten Bauprodukte und deren Verwendungszweck vom Hersteller genau identifiziert werden. Aus demselben Grund sollte der Hersteller klarstellen, ob die Bauprodukte ausschließlich für die gewerbliche Verwendung oder auch für die Verwendung durch Verbraucher bestimmt sind***, und zwar insbesondere, wenn für*** die ***Verwendung des Produkts Fachkenntnisse erforderlich sind. Um sicherzustellen, dass Bauprodukte zurückverfolgt werden können,*** sollten ***Informationen, die die Identifizierung des Herstellers ermöglichen,*** auf dem Produkt selbst oder, wenn dies beispielsweise aufgrund der Größe oder Oberfläche des Produkts nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder, wenn auch dies nicht möglich ist, in einem Begleitdokument angegeben werden.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Damit die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft in optimaler Weise verfolgt werden können, sollten die Hersteller verpflichtet werden, ***ein faires Niveau an ökologischer Nachhaltigkeit*** sowohl ***bei ihren Produkten*** als auch ***bei*** deren Herstellung zu ***erreichen***. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung müssen Abwägungsentscheidungen zwischen verschiedenen Umweltaspekten und zwischen Umwelt- und Sicherheitsaspekten getroffen werden, wobei sich sowohl Umwelt- als auch Sicherheitsaspekte auf das Produkt als solches oder auf das Bauwerk beziehen können. Um den Herstellern Sicherheit darüber zu geben, wie solche Abwägungsentscheidungen getroffen werden können, sollten in dieser Verordnung klare Regeln festgelegt werden, wie solche Abwägungen zu treffen sind.	(42) Damit die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft in optimaler Weise verfolgt werden können, sollten die Hersteller verpflichtet werden, ***sicherzustellen, dass*** sowohl ***ihre Produkte*** als auch deren Herstellung ***einen erheblichen Beitrag*** zu ***den Klima- und Umweltzielen der Union leisten, indem die Umweltbilanz ihrer Produkte erheblich verbessert wird***. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung müssen Abwägungsentscheidungen zwischen verschiedenen Umweltaspekten und zwischen Umwelt- und Sicherheitsaspekten getroffen werden, wobei sich sowohl Umwelt- als auch Sicherheitsaspekte auf das Produkt als solches oder auf das Bauwerk beziehen können. Um den Herstellern Sicherheit darüber zu geben, wie solche Abwägungsentscheidungen getroffen werden können, sollten in dieser Verordnung klare Regeln festgelegt werden, wie solche Abwägungen zu treffen sind.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Im Hinblick auf die Ziele der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von Bauprodukten sollten die Hersteller sicherstellen, dass Produkte ***sehr*** lange verwendet werden können. Um eine derartige lange Verwendung zu ermöglichen, sind eine angemessene Produktgestaltung, der Einsatz zuverlässiger Teile, die Reparierbarkeit der Produkte, die Verfügbarkeit von Informationen zur Reparatur und der Zugang zu Ersatzteilen notwendig.	(43) Im Hinblick auf die Ziele der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von Bauprodukten sollten die Hersteller sicherstellen, dass Produkte ***so*** lange ***wie möglich*** verwendet werden können. Um eine derartige lange Verwendung zu ermöglichen, sind eine angemessene Produktgestaltung, der Einsatz zuverlässiger Teile, die Reparierbarkeit der Produkte, die Verfügbarkeit von Informationen zur Reparatur und der Zugang zu Ersatzteilen notwendig.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Hersteller sollten die Wiederverwendung, die Wiederaufarbeitung und das Recycling ihrer Produkte fördern, um die Kreislauffähigkeit von Bauprodukten im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft zu verbessern. Die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung und das Recycling bzw. deren Vorbereitung erfordern eine bestimmte Produktgestaltung, insbesondere durch die Erleichterung der Trennung von Bauteilen und Werkstoffe in der späteren Phase des Recyclings und die Vermeidung von gemischten, vermengten oder komplexen Werkstoffen. Da die normale Gebrauchsanweisung nicht unbedingt die Wirtschaftsakteure erreicht, die für die (Vorbereitung) der Wiederverwendung, der Wiederaufbereitung und des Recyclings zuständig sind, sollten die für diese Vorgänge erforderlichen Informationen zusätzlich zu der Gebrauchsanweisung in Produktdatenbanken oder -systemen sowie auf den Websites des Herstellers zur Verfügung gestellt werden.	(44) Die Hersteller sollten die Entstehung von Abfällen vermeiden, indem die Reparatur, die Wiederverwendung und die Wiederaufarbeitung vereinfacht werden und ihnen Vorrang eingeräumt wird, um so die Kreislauffähigkeit von Bauprodukten im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie zu verbessern. Die Hersteller sollten die Ressourceneffizienz durch eine geeignete Nutzung von Nebenprodukten steigern und nach dem Ende von deren Lebensdauer das Recycling ihrer Produkte sicherstellen. Die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung und das Recycling bzw. deren Vorbereitung erfordern spezifische konzeptionelle Entscheidungen, insbesondere die Erleichterung der Trennung von Produkten, Bauteilen und Werkstoffen bei Demontage, Rückbau und Abbruch und in der späteren Phase des Recyclings und die Vermeidung von gemischten, vermengten oder komplexen Werkstoffen sowie bedenklichen Stoffen. Da die normale Gebrauchsanweisung nicht unbedingt die Wirtschaftsakteure erreicht, die für die (Vorbereitung) der Wiederverwendung, der Wiederaufbereitung und des Recyclings zuständig sind, sollten die für diese Vorgänge erforderlichen Informationen zusätzlich zu der Gebrauchsanweisung im digitalen Produktpass sowie auf den Websites des Herstellers oder mittels QR-Codes zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um zu erreichen, dass sichere, funktionale und ökologisch nachhaltige Bauprodukte geliefert werden, müssen umfassende Nachhaltigkeits- und Sicherheitsverpflichtungen für die Hersteller festgelegt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Verpflichtungen und zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Funktionalität, Sicherheit und Nachhaltigkeit sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Bedingungen im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen, nach denen für eine bestimmte Produktfamilie oder ***-kategorie*** diese Verpflichtungen erfüllt sind oder als erfüllt angesehen werden.	(45) Um zu erreichen, dass sichere, funktionale und ökologisch nachhaltige Bauprodukte geliefert werden, müssen umfassende Nachhaltigkeits- und Sicherheitsverpflichtungen für die Hersteller festgelegt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Verpflichtungen ***sollten für alle Hersteller allgemeine Anforderungen hinsichtlich der schrittweisen Verbesserung der Umweltleistung, der bevorzugten Verwendung umweltfreundlicher Materialien, des Recyclinganteils und der Verfügbarkeit von Informationen über die Verwendung, Reparaturen, die Wiederaufarbeitung oder das Recycling von Produkten gelten. Zur genaueren Festlegung dieser Anforderungen für bestimmte Produktfamilien oder -kategorien sowie zur Festlegung weiterer Anforderungen*** und zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Funktionalität, Sicherheit und Nachhaltigkeit sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Bedingungen im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen, nach denen für eine bestimmte Produktfamilie oder ***-kategorie*** diese Verpflichtungen erfüllt sind oder als erfüllt angesehen werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Verwender von Bauprodukten sollten ausreichend über die Umweltleistung von Produkten, über deren Einhaltung der Umweltanforderungen und über den Grad der Erfüllung der diesbezüglichen Umweltverpflichtungen des Herstellers informiert sein, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können. Daher wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen, wozu auch die leicht verständliche Ampelkennzeichnung gehören könnte.	(47) Die Verwender von Bauprodukten sollten ausreichend über die Umweltleistung von Produkten, über deren Einhaltung der Umweltanforderungen und über den Grad der Erfüllung der diesbezüglichen Umweltverpflichtungen des Herstellers informiert sein, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können. Daher wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Ein Wirtschaftsakteur, der ein Produkt ***derart*** verändert, dass dessen Leistung oder Sicherheit beeinträchtigt sein könnte, sollte den ***Verpflichtungen eines Herstellers*** unterliegen, um sicherzustellen, dass überprüft ***wird***, dass die Leistung oder die Sicherheit des Produkts weiterhin die gleiche ist. ***Einem Wirtschaftsakteur, der Produkte umpackt, um sie in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar zu machen, sollte diese Verpflichtung jedoch nicht auferlegt werden, da andernfalls der Sekundärhandel und damit der freie Verkehr von Produkten behindert würde und das Umpacken grundsätzlich weder die Leistung noch die Sicherheit des Bauprodukts beeinträchtigen sollte. Um die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Produkte zu erhalten, sollte der Wirtschaftsakteur, der das Umpacken durchführt, dennoch für eine ordnungsgemäße Vorgehensweise verantwortlich sein, um sicherzustellen, dass das Produkt nicht beschädigt wird und die Verwender korrekt in der Sprache informiert wird, die der Mitgliedstaat, in dem die Produkte bereitgestellt werden, vorschreibt.***	(50) Ein Wirtschaftsakteur, der ein Produkt ***auf eine Weise lagert oder*** verändert, dass dessen Leistung oder Sicherheit beeinträchtigt sein könnte, sollte den ***für Hersteller geltenden Verpflichtungen*** unterliegen, um sicherzustellen, dass überprüft ***werden kann***, dass die Leistung oder die Sicherheit des Produkts weiterhin die gleiche ist.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) ***Dienstleister***, Online-Marktplätze und Makler sollten befugt sein und dazu aufgefordert werden, ***bestimmte leicht überprüfbare Merkmale*** von ***Produkten und von deren Herstellern (wie die Bestimmung des Produkttyps und*** die ***Erstellung einer umfassenden technischen*** Dokumentation***) zu überprüfen*** und ***aktiv*** dazu beizutragen, dass nur konforme Produkte die Verwender erreichen, damit die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung durch die Hersteller sowie die Marktüberwachung verbessert wird.	(51) ***Fulfilment-Dienstleister***, Online-Marktplätze***, Verkäufer*** und Makler sollten befugt sein und dazu aufgefordert werden, ***anhand*** von ***Unterlagen zu überprüfen, ob Hersteller ihren Pflichten in Bezug auf*** die ***technische*** Dokumentation ***nachgekommen sind,*** und ***sie sollten*** dazu beizutragen, dass nur konforme Produkte die Verwender erreichen, damit die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung durch die Hersteller sowie die Marktüberwachung verbessert wird.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Um zu ***vermeiden***, dass der 3D-Druck zur ***Umgehung der Verpflichtungen aus*** dieser Verordnung ***verwendet wird***, ***sollten 3D-Druck-Dienstleister bestimmte Informationspflichten haben***.	(52) Um zu ***verhindern***, dass ***die Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Fällen umgangen werden, in denen an*** der ***Produktionstechnologie, z. B. dem*** 3D-Druck***, mehrere verschiedene Akteure beteiligt sind, die zum Entwurf und*** zur ***Herstellung eines Bauprodukts beitragen, sollte die Rolle des Herstellers klar definiert werden. Die natürliche und juristische Person, die ein Bauprodukt druckt, sollte im Rahmen*** dieser Verordnung ***die Verantwortung für das gesamte Produkt übernehmen, es sei denn, es gibt eine andere Person, die das Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder die Verantwortung für das Produkt übernimmt***, ***indem sie eine Leistungs- und Konformitätserklärung ausstellt***.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Leistung und Sicherheit der Produkte hängen auch von den verwendeten Bauteilen und den von Kalibrierdiensten und anderen Dienstleistern für Entwurf und Herstellung der Produkte erbrachten Leistungen ab. Aus diesen Gründen sollten für Lieferanten von Bauteilen und Dienstleistern, die an der Herstellung von Produkten beteiligt sind, bestimmte Verpflichtungen festgelegt werden. Wenn eine Nichtkonformität oder ein Risiko durch eine gelieferte Komponente oder eine erbrachte Dienstleistung eines bestimmten Wirtschaftsakteurs verursacht worden sein könnte, sollte der Lieferant oder Dienstleistungserbringer seine anderen Kunden, dasselbe Bauteil oder dieselbe Dienstleistung erhalten haben, davon in Kenntnis setzen, sodass Nichtkonformitäten und Risiken auch bei anderen Produkten wirksam bekämpft werden können.	***entfällt***

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Bestimmte ***Gegenstände***, die für den Bau verwendet werden, haben mehrere mögliche Zwecke. Ihre Hersteller sollten frei entscheiden können, ob diese ***Gegenstände*** für ***das Bauwesen*** bestimmt sind oder nicht, auch um zu vermeiden, dass sie einer Leistungs- und Konformitätsbewertung unterzogen werden müssen, wo dies nicht notwendig ist. Wenn sie jedoch entscheiden, dass ein bestimmtes Produkt nicht zur Verwendung beim Bau vorgesehen ist, aber dafür verwendet werden könnte ***(„Pseudoprodukt“)***, ***sollten*** die Hersteller und andere Wirtschaftsakteure sicherstellen, dass dieses Produkt nicht in Bauwerken verwendet wird. Andernfalls könnten einige der Produkte möglicherweise beim Bau verwendet werden, ohne die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.	(55) Bestimmte ***Produkte***, die für den Bau verwendet werden, haben mehrere mögliche Zwecke. Ihre Hersteller sollten frei entscheiden können, ob diese ***Produkte*** für ***Bauzwecke*** bestimmt sind oder nicht, auch um zu vermeiden, dass sie einer Leistungs- und Konformitätsbewertung unterzogen werden müssen, wo dies nicht notwendig ist. Wenn sie jedoch entscheiden, dass ein bestimmtes Produkt nicht zur Verwendung beim Bau vorgesehen ist, aber dafür verwendet werden könnte***, sollte es als „nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet werden***, ***und*** die Hersteller und andere Wirtschaftsakteure ***sollten*** sicherstellen, dass dieses Produkt nicht in Bauwerken verwendet wird. Andernfalls könnten einige der Produkte möglicherweise beim Bau verwendet werden, ohne die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Digitale Technologien, die ein erhebliches Potenzial im Hinblick darauf bieten, den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsakteure und Behörden zu verringern und gleichzeitig innovative und neue Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftsmodelle zu fördern, entwickeln sich in rasantem Tempo. Die Einführung digitaler Technologien wird auch wesentlich dazu beitragen, die Ziele der Renovierungswelle zu erreichen, zu denen Energieeffizienz, die Lebenszyklusbewertung und Überwachung des Gebäudebestands gehören. ***Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen.***	(58) Digitale Technologien, die ein erhebliches Potenzial im Hinblick darauf bieten, den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsakteure und Behörden zu verringern und gleichzeitig innovative und neue Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftsmodelle zu fördern, entwickeln sich in rasantem Tempo. Die Einführung digitaler Technologien wird auch wesentlich dazu beitragen, die Ziele der Renovierungswelle zu erreichen, zu denen Energieeffizienz, die Lebenszyklusbewertung und die Überwachung des Gebäudebestands gehören.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Da für Bauprodukte ausgearbeitete harmonisierte Normen (im Folgenden „Normen für Bauprodukte“) zumeist verbindlichen Charakter haben, sollten diese Normen nicht nur mit den einschlägigen Normungsaufträgen und dieser Verordnung, sondern auch mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts im Einklang stehen.	***entfällt***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Um eine zeitnahe Bekanntgabe der Fundstellen von Normen für Bauprodukte im Amtsblatt der Europäischen Union zu gewährleisten, sollte die Europäische Kommission ermächtigt werden, Normen, die mangelhafte Qualität aufweisen, für die Zwecke der Rechtswirkung im Rahmen dieser Verordnung im Wege von delegierten Rechtsakten in ihrem Anwendungsbereich einzuschränken oder außer Kraft zu setzen, anstatt die Bekanntgabe der Fundstellen dieser Normen im Amtsblatt abzulehnen.	***entfällt***

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61a) Bei der Erstellung von Leitlinien für formal und inhaltlich angemessene Normen sollte die Kommission auf den bedeutenden Arbeiten aufbauen, die bereits im Rahmen der Bauproduktеverordnung mit den Leitlinien der Kommission für harmonisierte europäische Normen vom 28.6.2018 geleistet wurden, die von der Kommission im Rahmen der Gemeinsamen Normungsinitiative vorgelegt wurden.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Als Reaktion auf einen bemerkenswerten Prozentsatz von Notifizierungen, die auf unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen beruhten, insbesondere bei der Notifizierung von Rechtsträgern ohne eigene technische Kompetenz, muss die Ressourcenkapazität der notifizierenden Behörden gestärkt werden, insbesondere durch die Festlegung von Mindestanforderungen; müssen die Anforderungen an notifizierte Stellen präzisiert werden, insbesondere in Bezug auf ihre Unabhängigkeit, die Delegierung an andere juristische Personen und ihre eigene Leistungsfähigkeit; muss eine angemessene Ausstattung der notifizierten Stellen mit qualifiziertem Personal vorgeschrieben ***werden, ebenso wie eine Überprüfung der Angemessenheit der Personalausstattung, für*** die ***sich das Instrument einer Qualifikationsmatrix als am effizientesten erwiesen hat;*** muss sichergestellt ***und überprüft*** werden, ***ob*** die notifizierte Stelle ***die Personalausstattung, die Zuweisung externer Sachverständiger, die Verfahren, Kriterien*** und ***Entscheidungen wirksam kontrolliert und nicht einen Unterauftragnehmer, ein Zweigunternehmen oder ein anderes Unternehmen, das derselben Unternehmensfamilie angehört, übertragen hat;*** und es müssen die Unterlagen, von einer Stelle bei der Beantragung der Benennung als notifizierte Stelle vorzulegen sind, erweitert werden, um eine tiefergehende und vergleichsweise fairere Grundlage für die Entscheidung der notifizierenden Behörden zu schaffen.	(65) Als Reaktion auf einen bemerkenswerten Prozentsatz von Notifizierungen, die auf unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen beruhten, insbesondere bei der Notifizierung von Rechtsträgern ohne eigene technische Kompetenz, muss die Ressourcenkapazität der notifizierenden Behörden gestärkt werden, insbesondere durch die Festlegung von Mindestanforderungen; müssen die Anforderungen an notifizierte Stellen präzisiert werden, insbesondere in Bezug auf ihre Unabhängigkeit, die Delegierung an andere juristische Personen und ihre eigene Leistungsfähigkeit; muss eine angemessene Ausstattung der notifizierten Stellen mit qualifiziertem Personal vorgeschrieben ***und*** die ***Eignung der personellen Ressourcen überprüft werden,*** muss sichergestellt werden, ***dass*** die notifizierte Stelle ***über ausreichende*** und ***unabhängige personelle Ressourcen verfügt*** und es müssen die Unterlagen, ***die*** von einer Stelle bei der Beantragung der Benennung als notifizierte Stelle vorzulegen sind, erweitert werden, um eine tiefergehende und vergleichsweise fairere Grundlage für die Entscheidung der notifizierenden Behörden zu schaffen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Um ***das Entstehen einer Beziehung*** zwischen ***dem Personal*** der notifizierten Stellen und den Herstellern zu vermeiden, sollten die notifizierten Stellen ***für eine Rotation des Personals sorgen***, ***das*** die ***verschiedenen*** Aufgaben ***bei*** der Konformitätsbewertung ***wahrnimmt***.	(68) Um ***persönliche Verflechtungen*** zwischen ***Bediensteten*** der notifizierten Stellen und den Herstellern zu vermeiden, sollten die notifizierten Stellen ***die Möglichkeit haben, für Bedienstete***, die ***verschiedene*** Aufgaben der Konformitätsbewertung ***wahrnehmen, eine Rotation zuzulassen***.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für notifizierte Stellen und Hersteller zu schaffen, sollte die Koordinierung zwischen den notifizierten Stellen verbessert werden. Da nur die Hälfte der derzeitigen notifizierten Stellen auf eigene Initiative an den Tätigkeiten der bereits bestehenden Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen teilnimmt, sollte ***die Teilnahme an dieser Gruppe verbindlich gemacht*** werden.	(71) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für notifizierte Stellen und Hersteller zu schaffen, sollte die Koordinierung zwischen den notifizierten Stellen verbessert werden. Da nur die Hälfte der derzeitigen notifizierten Stellen auf eigene Initiative ***unmittelbar oder mittels designierter Vertreter*** an den Tätigkeiten der bereits bestehenden Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen teilnimmt, sollte ***dies von den Mitgliedstaaten sichergestellt*** werden.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Die Versuche, vereinfachte Verfahren für ***kleine und mittlere Unternehmen (KMU)*** in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 einzuführen, um den Aufwand und die Kosten für ***KMU und*** Kleinstunternehmen zu verringern, waren nicht durchweg wirksam; diese Verfahren wurden oft missverstanden oder nicht genutzt, da sie wenig bekannt und die Bestimmungen wenig klar waren. Um die festgestellten Mängel unter Anknüpfung an die zuvor bereits festgelegten Vorschriften zu beheben, ist es notwendig, die Anwendung dieser Vorschriften klarzustellen und zu vereinfachen, damit das Ziel erreicht wird, ***KMU*** zu unterstützen und dabei gleichzeitig die Leistung, Sicherheit und ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten zu gewährleisten.	(72) Die Versuche, vereinfachte Verfahren für ***Kleinstunternehmen*** in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 einzuführen, um den Aufwand und die Kosten für Kleinstunternehmen zu verringern, waren nicht durchweg wirksam; diese Verfahren wurden oft missverstanden oder nicht genutzt, da sie wenig bekannt und die Bestimmungen wenig klar waren. Um die festgestellten Mängel unter Anknüpfung an die zuvor bereits festgelegten Vorschriften zu beheben, ist es notwendig, die Anwendung dieser Vorschriften klarzustellen und zu vereinfachen, damit das Ziel erreicht wird, ***Kleinstunternehmen*** zu unterstützen und dabei gleichzeitig die Leistung, Sicherheit und ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten zu gewährleisten.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Um Rechtssicherheit im Falle von Sicherheits- oder Leistungsproblemen zu gewährleisten, sollte eine solche Anerkennung nur dann zulässig sein, wenn sich ***sowohl*** die ***beiden beteiligten Wirtschaftsakteure als auch die beiden beteiligten*** notifizierten ***Stellen zur Zusammenarbeit verpflichten*** und ***wenn der Wirtschaftsakteur, der*** die ***Zertifizierung erhält, die technische Kontrolle über das Produkt hat***.	(74) Um Rechtssicherheit im Falle von Sicherheits- oder Leistungsproblemen zu gewährleisten, sollte eine solche Anerkennung nur dann zulässig sein, wenn sich die ***bewerteten und überprüften Wirtschaftsakteure bereiterklären, mit der anerkannten*** notifizierten ***Stelle zusammenzuarbeiten*** und die ***Daten mit ihr zu teilen***.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Im Rahmen der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde gezeigt, dass die auf nationaler Ebene durchgeführten Marktüberwachungstätigkeiten in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit sehr unterschiedlich sind. Zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen zur besseren Marktüberwachung sollten auch Dritte in die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch Wirtschaftsakteure, Stellen und Produkte einbezogen werden, beispielsweise durch die Schaffung der Möglichkeit, dass jede natürliche oder juristische Person Informationen über ***mögliche*** Nichtkonformität über ein Beschwerdeportal übermitteln kann.	(75) Im Rahmen der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde gezeigt, dass die auf nationaler Ebene durchgeführten Marktüberwachungstätigkeiten in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit sehr unterschiedlich sind. Zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung ***und dem einschlägigen Unionsrecht*** festgelegten Maßnahmen zur besseren Marktüberwachung sollten auch Dritte in die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch Wirtschaftsakteure, Stellen und Produkte einbezogen werden, beispielsweise durch die Schaffung der Möglichkeit, dass jede natürliche oder juristische Person Informationen über Nichtkonformität über ein ***von der Kommission eingerichtetes und gepflegtes*** Beschwerdeportal übermitteln kann.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Um die festgestellten Mängel bei der Marktüberwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beheben, sollte die vorliegende Verordnung mehr Befugnisse für die Behörden der Mitgliedstaaten und für die Kommission schaffen, damit die Behörden unter allen potenziell problematischen Umständen tätig werden können.	(76) Um die festgestellten Mängel bei der Marktüberwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beheben, sollte die vorliegende Verordnung mehr ***gerechtfertigte*** Befugnisse für die Behörden der Mitgliedstaaten und für die Kommission schaffen, damit die Behörden unter allen potenziell problematischen Umständen tätig werden können.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Um eine wirksame Durchsetzung der Anforderungen zu gewährleisten, um die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten zu stärken und um die Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um eine Mindestanzahl von Kontrollen festzulegen, die von den Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf bestimmte Produktgruppen oder -familien oder in Bezug auf spezifische Anforderungen durchzuführen sind, und um Mindestanforderungen an Ressourcen festzulegen.	***entfällt***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Darüber hinaus ist es erforderlich, eine detailliertere Unterstützung für die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden bereitzustellen und ihnen das Recht zu geben, sich die Kosten für Inspektionen und Prüfungen von den Wirtschaftsakteuren erstatten zu lassen, um die im Durchschnitt schwachen Kapazitäten der Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Marktüberwachung zu stärken und eine weitere Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte zu erreichen.	(79) Darüber hinaus ist es erforderlich, eine detailliertere Unterstützung für die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden bereitzustellen und ihnen das Recht zu geben, sich die Kosten für Inspektionen und Prüfungen von den Wirtschaftsakteuren erstatten zu lassen***, wenn sie in Besitz von nicht konformen Produkten sind***, um die im Durchschnitt schwachen Kapazitäten der Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Marktüberwachung zu stärken und eine weitere Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte zu erreichen.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen sollten effizienter werden und daher mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, um die Wirtschaftsakteure besser unterstützen zu können. Zur Erleichterung der Arbeit der Wirtschaftsakteure sollten die Aufgaben der Produktinformationsstellen für das Bauwesen präzisiert und so ausgeweitet werden, dass darunter auch Informationen über produktbezogene Bestimmungen dieser Verordnung und über gemäß dieser Verordnung erlassene Rechtsakte fallen.	(81) Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen sollten effizienter werden und daher mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, um die Wirtschaftsakteure besser unterstützen zu können. Zur Erleichterung der Arbeit der Wirtschaftsakteure sollten die Aufgaben der Produktinformationsstellen für das Bauwesen präzisiert und so ausgeweitet werden, dass darunter auch Informationen über produktbezogene Bestimmungen dieser Verordnung und über gemäß dieser Verordnung erlassene Rechtsakte fallen. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Wirtschaftsakteure auch für die Produktinformationsstellen für das Bauwesen in ihrem Hoheitsgebiet sensibilisieren.***

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(84) Durch die ***zentrale*** Registrierung von Produktinformationen wird die Transparenz im Interesse der Produktsicherheit, des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erhöht, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsakteure reduziert werden. Der Kommission sollte daher die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV übertragen werden, um ***eine zentrale Unionsdatenbank oder*** ein ***zentrales Unionssystem für Bauprodukte*** zu schaffen. ***Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Vor- und Nachteile möglicher Lösungen zu bewerten, und die Kommission sollte daher ermächtigt werden, einen dieser Wege je nach Zweckmäßigkeit zu verfolgen.***	(84) Durch die Registrierung von Produktinformationen wird die Transparenz im Interesse der Produktsicherheit, des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erhöht, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Wirtschaftsakteure reduziert werden. Der Kommission sollte daher die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV übertragen werden, um ***einen digitalen Bauproduktpass und*** ein ***Bauproduktpassregister*** zu schaffen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 87

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(87) Das Geschäft mit Bauprodukten wird langsam, aber stetig immer internationaler. Daher entstehen Situationen, in denen Nichtkonformität durch Wirtschaftsakteure mit Sitz außerhalb der Union ebenfalls entgegengewirkt werden muss. Da Drittländer kaum bereit sind, die Durchsetzung des Unionsrechts in ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen, wenn die Union nicht die Möglichkeit vorsieht, sie im Gegenzug zu unterstützen, ***sollten*** in dieser Verordnung ***einige Befugnisse für*** die ***internationale*** Zusammenarbeit ***vorgesehen werden***.	(87) Das Geschäft mit Bauprodukten wird langsam, aber stetig immer internationaler. Daher entstehen Situationen, in denen Nichtkonformität durch Wirtschaftsakteure mit Sitz außerhalb der Union ebenfalls entgegengewirkt werden muss. Da Drittländer kaum bereit sind, die Durchsetzung des Unionsrechts in ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen, wenn die Union nicht die Möglichkeit vorsieht, sie im Gegenzug zu unterstützen, ***sollte*** in dieser Verordnung ***vorgesehen werden, dass*** die ***Kommission sich an der internationalen*** Zusammenarbeit ***beteiligt***.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 88

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(88) Eine bestimmte Anzahl von Drittländern wendet das Produktrecht der Union an oder erkennt zumindest auf der Grundlage dieses Rechts ausgestellte Bescheinigungen an, sei es auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte oder einseitig, was beides im Interesse der Union liegt. Um einen Anreiz für diese Drittländer zu schaffen, diese Praxis fortzusetzen, und um andere Drittländer zu einem derartigen Vorgehen zu motivieren, sollten Drittländern, die das Produktrecht der Union anwenden oder nach diesem ausgestellte Bescheinigungen anerkennen, einige zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden. Daher sollte es ermöglicht werden, diese besonders kooperativen Drittländer zu unterstützen, indem es ihnen ermöglicht wird, an bestimmten Schulungen teilzunehmen und sich an der EU-Datenbank ***oder dem EU-System*** für Bauprodukte, dem Informationssystem für die harmonisierte Entscheidungsfindung und dem Informationsaustausch zwischen den Behörden zu beteiligen. Aus demselben Grund sollte es ermöglicht werden, besonders kooperative Drittländer über nicht konforme oder risikobehaftete Produkte zu informieren.	(88) Eine bestimmte Anzahl von Drittländern wendet das Produktrecht der Union an oder erkennt zumindest auf der Grundlage dieses Rechts ausgestellte Bescheinigungen an, sei es auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte oder einseitig, was beides im Interesse der Union liegt. Um einen Anreiz für diese Drittländer zu schaffen, diese Praxis fortzusetzen, und um andere Drittländer zu einem derartigen Vorgehen zu motivieren, sollten Drittländern, die das Produktrecht der Union anwenden oder nach diesem ausgestellte Bescheinigungen anerkennen, einige zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden. Daher sollte es ***nach Konsultation der Mitgliedstaaten*** ermöglicht werden, diese besonders kooperativen Drittländer zu unterstützen, indem es ihnen ermöglicht wird, an bestimmten Schulungen teilzunehmen und sich an der EU-Datenbank für Bauprodukte, dem Informationssystem für die harmonisierte Entscheidungsfindung und dem Informationsaustausch zwischen den Behörden zu beteiligen. Aus demselben Grund sollte es ermöglicht werden, besonders kooperative Drittländer über nicht konforme oder risikobehaftete Produkte zu informieren.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 90

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(90) Zur Förderung der Verwendung nachhaltiger Bauprodukte, ohne dadurch Marktverzerrungen zu bewirken, und zur Erreichung einer Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sollten die Verfahren der Mitgliedstaaten für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf das konforme Produkt abzielen, das am nachhaltigsten ist. Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge, die ***in Durchführungsrechtsakten festgelegt*** werden, sollten anhand von objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien bestimmt werden.	(90) Zur Förderung der Verwendung nachhaltiger Bauprodukte, ohne dadurch Marktverzerrungen zu bewirken, und zur Erreichung einer Angleichung an die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sollten die Verfahren der Mitgliedstaaten für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf das konforme Produkt abzielen, das am nachhaltigsten ist. ***Die in delegierten Rechtsakten festgelegten*** Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge, die ***speziell als Aufträge im umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschrieben*** werden, sollten ***von der Kommission*** anhand von objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien bestimmt werden***, wobei den spezifischen Zwängen kleiner lokaler Behörden und den Bedürfnissen von KMU Rechnung zu tragen ist***.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) Das öffentliche Auftragswesen macht 14 % des BIP der Union aus. ***Die*** öffentlichen ***Auftraggeber*** und ***die*** Vergabestellen sollten gegebenenfalls ***verpflichtet*** werden, ihre Auftragsvergabe an spezifische Kriterien ***oder Zielvorgaben*** für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen sind, um so dazu beizutragen, dass die gesetzten Ziele, nämlich die Erreichung der Klimaneutralität, die Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Vollzug des Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, verwirklicht werden. Die in ***delegierten Rechtsakten festgelegten Kriterien*** oder ***Zielvorgaben*** für bestimmte	(91) Das öffentliche Auftragswesen macht 14 % des BIP der Union aus. ***Den*** öffentlichen ***Auftraggebern*** und ***den*** Vergabestellen sollten gegebenenfalls ***Anreize dafür gegeben*** werden, ihre Auftragsvergabe an spezifische Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen sind, um so dazu beizutragen, dass die gesetzten Ziele, nämlich die Erreichung der Klimaneutralität, die Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Vollzug des Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, verwirklicht werden. Die ***Nachhaltigkeitskriterien könnten*** in ***Form verbindlicher technischer Spezifikationen oder Leistungsniveaus oder gegebenenfalls in Form von Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien*** oder ***Vertragserfüllungsklauseln festgelegt werden, wobei es öffentlichen Auftraggebern freisteht, über die Gesamtheit der für die Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlichen Kriterien zu entscheiden. Die in delegierten Rechtsakten festgelegten Nachhaltigkeitskriterien*** für bestimmte Produktgruppen ***könnten*** nicht nur

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Produktgruppen ***sollten*** nicht nur bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen ***eingehalten*** werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind***. Im Vergleich zu einem freiwilligen Ansatz werden verbindliche Kriterien oder Zielvorgaben dafür sorgen, dass die Hebelwirkung öffentlicher Ausgaben zur Steigerung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Produkten maximiert wird.*** Die Kriterien sollten transparent, objektiv und nicht diskriminierend sein.	bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen ***verwendet*** werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind. Die Kriterien sollten transparent, objektiv und nicht diskriminierend sein.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 92

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(92) Um dem technischen Fortschritt und dem Kenntnisstand aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen, ***um*** das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, den Zugang zu Informationen zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu folgenden Zwecken zu erlassen: Festlegung ***und Änderung*** produktspezifischer technischer Bestimmungen und Anforderungen; Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme; Festlegung der Bedingungen, unter denen durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union bestimmte Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung erfüllt werden; Änderung des Musters der Leistungserklärung und der Konformitätserklärung; ***Festlegung*** zusätzlicher ***Verpflichtungen*** für die Hersteller; Überarbeitung und Ergänzung der Verfahrensvorschriften für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente; Festlegung von ***Mindestanforderungen*** an die ***Marktüberwachungsbehörden; Einrichtung einer Datenbank oder eines Systems der Union für Bauprodukte; Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge und Festlegung von Mindeststrafen***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf ***Sachverständigenebene***, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitu-	(92) Um dem technischen Fortschritt und dem Kenntnisstand aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, den Zugang zu Informationen zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu folgenden Zwecken zu erlassen: Festlegung produktspezifischer technischer Bestimmungen und Anforderungen; Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme ***gemäß Anhang V***; Festlegung der Bedingungen, unter denen durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union bestimmte Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung erfüllt werden; Änderung des Musters der Leistungserklärung und der Konformitätserklärung; ***Angabe*** zusätzlicher ***Umweltverpflichtungen*** für die Hersteller; Überarbeitung und Ergänzung der Verfahrensvorschriften für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente; Festlegung von ***Anforderungen*** an die ***umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Befugnis sollte auf das zur Erfüllung der ermittelten und in den Arbeitsplan aufgenommenen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten notwendige Maß beschränkt sein***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf ***auch auf der Ebene von Sachverständigen***, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
tionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([41]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	2016 über bessere Rechtsetzung ([41]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte sollte sich die Kommission darum bemühen, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und den Bedürfnissen von KMU Rechnung zu tragen.***
([41]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.	([41]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 93

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(93) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Mittel zur Übermittlung von Informationen festzulegen***; näher auszuführen, wie die Pflichten und Rechte der Wirtschaftsakteure erfüllt bzw. ausgeübt werden können;*** das Format der Europäischen ***Technische*** Bewertung anzunehmen***; Mindestressourcen festzulegen, die für notifizierte Stellen erforderlich sind, und Behörden von Drittländern den Zugang zu den Informationssystemen für eine harmonisierte Entscheidungsfindung, zur EU-Datenbank oder zum EU-System für Bauprodukte*** und zu Schulungen im Rahmen dieser Verordnung ***zu gewähren***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]) ausgeübt werden.	(93) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Mittel zur Übermittlung von Informationen festzulegen, das Format der Europäischen ***Technischen*** Bewertung anzunehmen und zu Schulungen im Rahmen dieser Verordnung. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]) ausgeübt werden.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	(42) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 98

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(98) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Nichtkonformität zu verhängen sind, und sicherstellen, dass diese Vorschriften durchgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass diese Verordnung in hohem Maße eingehalten wird. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, mittels Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Mindeststrafen festzulegen, um die Erreichung dieser Ziele und harmonisierte Sanktionen sicherzustellen.***	(98) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Nichtkonformität zu verhängen sind, und sicherstellen, dass diese Vorschriften durchgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass diese Verordnung in hohem Maße eingehalten wird. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 100

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(100) Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, wie lange Produkte, die auf der Grundlage der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente in Verkehr gebracht wurden, in der Vertriebskette verbleiben und somit weiter auf dem Markt bereitgestellt werden können. Ähnlich der Praxis bei anderen Produktvorschriften wird davon ausgegangen, dass der angemessene Zeitraum fünf Jahre nach Ablauf der Europäischen Technischen Bewertung beträgt, auf deren Grundlage die Produkte in Verkehr gebracht wurden. Damit werden alle an Verbraucher verkaufte Produkte sechs Jahre nach Inkrafttreten einer gemäß der vorliegenden Verordnung erlassenen harmonisierten technischen Spezifikation dieser harmonisierten technischen Spezifikation und der vorliegenden Verordnung entsprechen.	***entfällt***

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der vorliegenden Verordnung werden harmonisierte Regeln für die Bereitstellung auf dem Markt ***und die direkte Montage*** von Bauprodukten festgelegt, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Dienstleistungen erfolgt oder nicht; Dies geschieht durch die Festlegung von:	Mit der vorliegenden Verordnung werden harmonisierte Regeln für ***das Inverkehrbringen und*** die Bereitstellung auf dem Markt von Bauprodukten festgelegt, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Dienstleistungen erfolgt oder nicht; dies geschieht durch die Festlegung von:

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Regeln bezüglich der Art und Weise, in der die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf Umweltschutz (einschließlich ***Klimaschutz***) und Sicherheit im Verhältnis zu ihren wesentlichen Merkmalen angegeben wird;	a) ***harmonisierten*** Regeln bezüglich der Art und Weise, in der die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf Umweltschutz (einschließlich ***der Lebenszyklusbewertung***) und Sicherheit im Verhältnis zu ihren wesentlichen Merkmalen angegeben wird;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Umwelt- ***(darunter auch in Bezug auf das Klima)***, Funktions- und Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte.	b) Umwelt-, Funktions- und Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden auch Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure festgelegt, die sich mit Bauprodukten oder deren Bauteilen ***oder*** mit Produkten ***befassen, die als Bauprodukte aufgefasst werden könnten, obwohl ihr Verwendungszweck vom Hersteller nicht als Bauprodukt definiert wurde***.	Mit dieser Verordnung werden auch Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure festgelegt, die sich mit Bauprodukten oder deren Bauteilen ***sowie*** mit Produkten ***mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Demontage und der Wiederverwendung dieser Produkte, befassen***.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung trägt zum effizienten Funktionieren des Binnenmarkts bei, indem sie den freien Verkehr sicherer und nachhaltiger Bauprodukte in der Union und die Ziele eines ökologischen und digitalen Wandels sicherstellt, indem die Auswirkungen von Bauprodukten auf die Umwelt sowie auf die Gesundheit und Sicherheit der Menschen verhindert und verringert werden.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***3D-Datensätze, die in Verkehr gebracht werden, um den 3D-Druck von Bauprodukten, die unter diese Verordnung fallen, zu ermöglichen sowie*** im 3D-Druck-Verfahren hergestellte Bauprodukte ***und Formen***;	a) im 3D-Druck-Verfahren hergestellte Bauprodukte;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Werkstoffe, deren Verwendungszweck als der 3D-Druck von Bauprodukten auf oder in der Nähe der Baustelle bzw. die Herstellung unter Verwendung von Formen auf oder in der Nähe der Baustelle definiert ist;	***entfällt***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bauprodukte, die auf der Baustelle zum sofortigen Einbau in Bauwerke hergestellt werden, ohne gesonderte kommerzielle Maßnahmen für das Inverkehrbringen;	***entfällt***

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Bausätze oder Baugruppen, deren Zusammensetzung in harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten festgelegt ist und von diesen abgedeckt ist;	***entfällt***

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) vorgefertigte Einfamilienhäuser mit bis zu 180 m² Wohnfläche auf einer Ebene bzw. bis zu 100 m² Wohnfläche pro Ebene bei zwei Ebenen.	***entfällt***

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung nicht auf die unter Buchstabe g genannten Häuser anzuwenden, indem sie die Kommission davon mit einer Notifizierung in Kenntnis setzen.	***entfällt***

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Wirtschaftsakteur den Verwendungszweck dieser gebrauchten Bauprodukte oder -elemente gegenüber dem vom ursprünglichen Hersteller diesen Bauprodukten oder -elementen zugewiesenen Verwendungszweck auf eine andere Weise geändert hat als durch eine Einschränkung der Leistung oder der vorgesehenen Verwendungszwecke bzw. als Bestimmung zu reinem Dekorationszweck***, wobei dieser durch das Fehlen einer strukturellen Funktion für die Bauwerke definiert wird***;	b) der Wirtschaftsakteur den Verwendungszweck dieser gebrauchten Bauprodukte oder -elemente gegenüber dem vom ursprünglichen Hersteller diesen Bauprodukten oder -elementen zugewiesenen Verwendungszweck auf eine andere Weise geändert hat als durch eine Einschränkung der Leistung oder der vorgesehenen Verwendungszwecke bzw. als Bestimmung zu reinem Dekorationszweck;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) der Wirtschaftsakteur ein gebrauchtes Bauprodukt erstmals in Verkehr bringt;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Produkte demontieren oder mit gebrauchten Produkten umgehen, die zur Wiederverwendung dienen, nicht erfüllt werden;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Kessel***, Rohrleitungen, Tanks und Hilfseinrichtungen sowie ***andere Produkte***, die dazu bestimmt sind, mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung zu kommen;	b) ***die hygienebezogene Eigenschaft von Kesseln***, Rohrleitungen, Tanks und Hilfseinrichtungen sowie ***anderen Produkten***, die dazu bestimmt sind, mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung zu kommen;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Systeme zur Behandlung von Abwasser;	***entfällt***

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Sanitäreinrichtungen;	***entfällt***

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Verkehrssignalprodukte.	***entfällt***

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Beleuchtungsprodukte, die den Richtlinien 2014/35/EU, 2014/53/EU oder 2001/95/EG unterliegen;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Elektro- und Elektronikgeräte, die den Richtlinien 2014/35/EU, 2014/30/EU, 2014/53/EU, der RoHS-Richtlinie oder der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte [XXX] unterliegen.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Diese Verordnung gilt auch für 3D-Druckdienstleistungen im Zusammenhang mit Bauprodukten und -elementen, die unter diese Verordnung fallen. 3D-Druckdienstleistungen umfassen die Vermietung von 3D-Druckmaschinen, die für Bauprodukte und -elemente, die unter diese Verordnung fallen, verwendet werden könnten. ***Diese Verordnung gilt auch für Dienstleistungen im Zusammenhang mit:*** ***— der Herstellung und Vermarktung von Bauprodukten und/oder -elementen, die unter diese Verordnung fallen, und*** ***— der Demontage, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Wiederaufbereitung und dem Umgang mit gebrauchten Bauprodukten oder -elementen, die unter diese Verordnung fallen.***	***entfällt***

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können Bauprodukte ***und -elemente***, die unter diese Verordnung fallen und in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verkehr gebracht ***oder direkt montiert*** werden, von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Regelungen mit, die solche Ausnahmen vorsehen. Sie stellen sicher, dass ausgenommene Bauprodukte ***oder -elemente*** nicht mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 versehen sind. Bauprodukte ***oder -elemente***, die aufgrund einer solchen Ausnahme in Verkehr gebracht ***oder direkt montiert*** werden, gelten nicht als im Sinne dieser Verordnung in der Union in Verkehr gebracht ***oder direkt montiert***.	5. Die Mitgliedstaaten können Bauprodukte, die unter diese Verordnung fallen und in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Regelungen mit, die solche Ausnahmen vorsehen. Sie stellen sicher, dass ausgenommene Bauprodukte nicht mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 versehen sind. Bauprodukte, die aufgrund einer solchen Ausnahme in Verkehr gebracht werden, gelten nicht als im Sinne dieser Verordnung in der Union in Verkehr gebracht.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Bauprodukt“ bezeichnet jedes ***geformte*** oder ***formlose physische Bauelement***, ***einschließlich der dazugehörigen Verpackung und Gebrauchsanweisung,*** oder ***einen Bausatz oder eine Baugruppe,*** in ***die solche Bauelemente integriert sind,*** die ***in Verkehr gebracht oder hergestellt werden***, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon in der Union eingebaut zu werden, ***mit Ausnahme von Bauelementen, die notwendigerweise zuerst in eine Baugruppe, einen Bausatz*** oder ***ein anderes Bauprodukt eingebaut werden, bevor sie dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden***;	1. „Bauprodukt“ bezeichnet jedes ***Produkt*** oder ***jeden Bausatz***, ***das*** oder ***der hergestellt und*** in ***Verkehr gebracht oder an*** die ***Baustelle geliefert wird***, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon in der Union eingebaut zu werden, ***einschließlich 3D-gedruckter Produkte*** oder ***anderer unter diese Verordnung fallender Bauelemente gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 3***;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „dauerhaft“ bezeichnet eine ***Dauer von mindestens zwei Jahren***;	2. „dauerhaft“ bezeichnet ***auf*** eine ***Weise montiert oder befestigt, durch die die Grundanforderungen an Bauwerke erheblich beeinflusst werden können, und dass das Bauelement für einen Verbleib im Bauwerk oder Teilen davon vorgesehen ist und nach Beendigung des Bau- oder Renovierungsprozesses nicht ohne Werkzeug oder mechanische Kraft entfernt werden kann***;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Produkt“ bezeichnet ein Bauprodukt oder ein anderes Bauelement, das gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 3 unter diese Verordnung fällt;	***entfällt***

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „direkte Montage“ bezeichnet die Montage eines Produkts in ein Bauwerk eines Kunden ohne vorherige Bereitstellung auf dem Markt oder die Montage eines unter diese Verordnung fallenden Einfamilienhauses, unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Dienstleistungserbringung erfolgt oder nicht;	***entfällt***

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „wesentliche Merkmale“ bezeichnet die Merkmale des Produkts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A ***Nummer 1*** beziehen oder in Anhang I Teil ***A Nummer 2*** aufgeführt sind;	7. „wesentliche Merkmale“ bezeichnet die Merkmale des Produkts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A beziehen oder ***als Umweltmerkmale*** in Anhang I Teil ***B*** aufgeführt sind;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Produktanforderungen“ bezeichnet einen Schwellenwert oder ein anderes Merkmal, ***den*** bzw. das ***ein Produkt erfüllen/ aufweisen muss, bevor es in Verkehr gebracht oder direkt montiert werden kann, einschließlich der Anforderungen an die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung oder sonstige bereitzustellende Informationen***;	8. „Produktanforderungen“ bezeichnet einen Schwellenwert oder ein anderes Merkmal, ***der*** bzw. das ***in Anhang I Teil C1 und C2 dargelegt ist und gemäß Artikel 5 spezifiziert wurde und den bzw. das ein Bauprodukt erfüllen/aufweisen muss, bevor es in Verkehr gebracht werden kann***;

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Wirtschaftsakteur“ bezeichnet den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer, den Händler, den Fulfilment-Dienstleister, den ***3D-Druck-Dienstleister, den*** Hersteller, den Einführer oder den Händler von für den 3D-Druck von Produkten bestimmten Werkstoffen, den Online-Verkäufer, den Vermittler, den Lieferanten, den Diensteanbieter, den Hersteller mit Eigenmarke oder jede andere natürliche oder juristische Person, ***mit Ausnahme von Behörden, notifizierten Stellen, technischen Bewertungsstellen und Produktinformationsstellen für das Bauwesen,*** die in Bezug auf die Herstellung, Demontage zur Wiederverwendung, Wiederaufbereitung ***oder Umverpackung*** von Produkten***,*** die Bereitstellung dieser Produkte auf dem Markt ***oder die direkte Montage dieser Produkte gemäß dieser Verordnung*** dieser Verordnung unterliegt ***sowie Wirtschaftsakteure im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates*** ([44]);	9. „Wirtschaftsakteur“ bezeichnet den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer, den Händler, den Fulfilment-Dienstleister, den Hersteller, den Einführer oder den Händler von für den 3D-Druck von Produkten bestimmten Werkstoffen, den Online-Verkäufer, den Vermittler, den Lieferanten, den Diensteanbieter, den Hersteller mit Eigenmarke oder jede andere natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf die Herstellung, Demontage zur Wiederverwendung, Wiederaufbereitung von Produkten ***und*** die Bereitstellung dieser Produkte auf dem Markt dieser Verordnung unterliegt;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).	

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „3D-Druck-Dienstleister“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit eine der folgenden Dienstleistungen anbietet: Vermietung oder Verpachtung von 3D-Druckern, Drucken von 3D-Datensätzen oder Vermittlung einer dieser Dienstleistungen, unabhängig davon, ob das Druckmaterial von dieser Person bereitgestellt wird oder nicht;	***entfällt***

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Gebäude“ bezeichnet Anlagen, mit Ausnahme von Containern, die Menschen, Tieren oder Gegenständen Schutz bieten und die entweder dauerhaft am Boden befestigt sind oder nur mithilfe von Spezialausrüstung transportiert werden können, wobei die Bodenfläche auf einer oder mehreren Ebenen mindestens 20 m² beträgt;	***entfällt***

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Leistungsstufe“ bezeichnet ***das Ergebnis*** der ***Bewertung der Leistung eines Produkts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert***;	16. „Leistungsstufe“ bezeichnet ***die Bekundung*** der ***Leistung ohne eine Klassifizierung der möglichen Leistung oder ein festgelegtes Minimum oder Maximum***;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Leistungsklasse“ bezeichnet eine ***Bandbreite von Leistungsstufen eines Produkts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird***;	17. „Leistungsklasse“ bezeichnet eine ***Bekundung der Leistung innerhalb einer systematischen Einteilung der möglichen Leistungen***;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „Baugruppe“ bezeichnet eine Gruppe von mindestens zwei getrennten Bauelementen, wobei sich bei einem davon um ein Produkt handelt;	***entfällt***

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) keinem Verfahren unterzogen worden ist, das über die vom ursprünglichen Hersteller in seiner Gebrauchsanweisung angegebene bzw. nach ***gängigen bautechnischen*** Kenntnissen als notwendig anerkannte Reparatur, Reinigung oder regelmäßige Wartung hinausgeht;	a) keinem Verfahren unterzogen worden ist, das über die vom ursprünglichen Hersteller in seiner Gebrauchsanweisung angegebene bzw. nach ***neusten fachspezifischen*** Kenntnissen als notwendig anerkannte Reparatur, Reinigung oder regelmäßige Wartung hinausgeht;

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Verwendungszweck“ bezeichnet die vom Hersteller vorgesehene Verwendung***, einschließlich der Verwendungsbedingungen***, wie ***sie*** in der ***technischen Dokumentation, auf Etiketten, in Gebrauchsanweisungen oder in Werbematerial*** festgelegt ***sind, wobei die Verwendungen bereits bei einer einmaligen Erwähnung Teil des „Verwendungszwecks“ sind***;	25. „Verwendungszweck“ bezeichnet die vom Hersteller vorgesehene Verwendung ***des Bauprodukts***, wie in der ***geltenden harmonisierten technischen Spezifikation*** festgelegt;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Reparatur“ bezeichnet den Prozess, mit dem ein fehlerhaftes Produkt wieder in einen Zustand versetzt wird, in dem es seinen vorgesehenen Verwendungszweck erfüllen kann;	26. „Reparatur“ bezeichnet den Prozess, mit dem ein fehlerhaftes Produkt ***instand gesetzt wird oder seine defekten Teile ausgetauscht werden, damit das Produkt*** wieder in einen Zustand versetzt wird, in dem es seinen vorgesehenen Verwendungszweck erfüllen kann;

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Wartung“ bezeichnet eine Maßnahme, die durchgeführt wird, um ein Produkt in einem Zustand zu halten, in dem es gemäß den ***Anforderungen*** funktionieren kann;	27. „Wartung“ bezeichnet eine Maßnahme, die durchgeführt wird, um ein Produkt in einem Zustand zu halten, in dem es gemäß den ***Spezifikationen*** funktionieren kann;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „Produkttyp“ bezeichnet das durch ***den vorgesehenen Verwendungszweck und eine*** Reihe ***von Merkmalen, die jegliche Abweichung in Bezug auf die Leistung oder die Erfüllung der in oder im Einklang mit dieser Verordnung festgelegten Produktanforderungen ausschließen, bestimmte*** abstrakte Modell einzelner Produkte***, die in einem spezifischen Herstellungsprozess unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Werkstoffen oder Bauteilen hergestellt werden, wobei identische Produkte verschiedener Hersteller ebenfalls als verschiedene Produkttypen aufgefasst werden;***	31. „Produkttyp“ bezeichnet das durch ***dieselbe*** Reihe ***erklärter Leistungen festgelegte*** abstrakte Modell einzelner Produkte;

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
32. „Stand der Technik“ bezeichnet eine Methode zur Erreichung eines bestimmten Ziels, die entweder die wirksamste und fortschrittlichste Methode darstellt oder diesem Ziel nahe kommt und somit über dem Durchschnitt der verfügbaren Methoden liegt;	32. „Stand der Technik“ bezeichnet eine Methode zur Erreichung eines bestimmten Ziels, die entweder die wirksamste und fortschrittlichste Methode darstellt oder diesem Ziel nahe kommt und somit über dem Durchschnitt der verfügbaren Methoden liegt***, oder eine Leistung, die dem entspricht, was derzeit mit gängigen Technologien möglich ist, unabhängig davon, ob es sich um die technologisch fortschrittlichste Lösung handelt oder nicht***;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. „harmonisierte Zone“ bezeichnet den von dieser Verordnung, den harmonisierten technischen Spezifikationen und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten der Kommission mit allgemeiner Geltung abgedeckten Bereich;	38. „harmonisierte Zone“ bezeichnet den von dieser Verordnung, den harmonisierten technischen Spezifikationen und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten der Kommission ***zu Bauprodukten*** mit allgemeiner Geltung abgedeckten Bereich;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. „Unionsrecht“ bezeichnet den EUV, den AEUV, die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die in Artikel 288 Absätze 2, 3 und 4 AEUV genannten Rechtsakte mit allgemeiner Geltung und alle internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union Vertragspartei ist bzw. die Union und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind;	***entfällt***

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. „individuell gefertigt“ bezeichnet die Tatsache, dass aufgrund der Spezifikationen des Kunden im Vergleich zu allen anderen Produkten, die der betreffende Wirtschaftsakteur für andere Kunden herstellt, ***Unterschiede hinsichtlich*** der ***Herstellungsmethode bestehen***;	42. „individuell gefertigt“ bezeichnet die Tatsache, dass aufgrund der Spezifikationen des Kunden im Vergleich zu allen anderen Produkten, die der betreffende Wirtschaftsakteur für andere Kunden herstellt, ***Anpassungen der Produktionsanlagen zur Herstellung*** der ***Produkte notwendig sind***;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
44. „Sonderanfertigung“ bezeichnet die Tatsache, dass aufgrund der Spezifikationen des Kunden im Vergleich zu allen anderen Produkten, die der betreffende Wirtschaftsakteur für andere Kunden herstellt, Größen- oder Werkstoffunterschiede bestehen;	***entfällt***

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	45a. „Datenträger“ bezeichnet einen Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
46. „harmonisierte technische Spezifikationen“ bezeichnet gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgelegte Normen für Bauprodukte***, deren Referenz gemäß Artikel 34 im Amtsblatt veröffentlicht wurde*** und ***die damit für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der*** gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz ***2*** oder Artikel 22 Absatz 4 ***erlassenen delegierten*** Rechtsakte ***verbindlich gemacht wurden und*** die technische Vorschriften enthalten;	46. „harmonisierte technische Spezifikationen“ bezeichnet gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgelegte Normen für Bauprodukte und gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz ***1*** oder Artikel 22 Absatz 4 ***erlassene delegierte*** Rechtsakte***,*** die technische Vorschriften enthalten;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
48. „Produkt mit mehrfachem Verwendungszweck“ bezeichnet ein Produkt, das von seinem Hersteller dazu bestimmt ist, als Produkt ***und*** als ein Bauelement mit einem anderen Verwendungszweck verwendet zu werden, das nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen würde, wenn es nur diesen anderen Verwendungszweck aufweisen würde;	48. „Produkt mit mehrfachem Verwendungszweck“ bezeichnet ein Produkt, das von seinem Hersteller dazu bestimmt ist, als Produkt ***oder*** als ein Bauelement mit einem anderen Verwendungszweck verwendet zu werden, das nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen würde, wenn es nur diesen anderen Verwendungszweck aufweisen würde;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
51. „Vollzeitäquivalent“ bezeichnet die Arbeitskraft einer gemäß der Definition des jeweiligen Mitgliedstaats vollzeitbeschäftigten Person oder die Arbeitskraft mehrerer teilzeitbeschäftigter Personen, die zusammen die gleiche Anzahl von Stunden pro Tag oder Woche arbeiten;	***entfällt***

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
57. „Makler“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einen Vermittlungsdienst für das Inverkehrbringen ***oder die direkte Montage*** von Produkten erbringt;	57. „Makler“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einen Vermittlungsdienst für das Inverkehrbringen von Produkten erbringt;

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
69. „Behörde“ bezeichnet die Europäische Kommission, ihre Agenturen und jede notifizierende Behörde, benennende Behörde oder Marktüberwachungsbehörde, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes bestimmt ist (unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie sich befindet);	***entfällt***

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
70. „Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist“ bezeichnet ein Produkt, das während seines gesamten Lebenszyklus ***und auch bei indirekter Herstellung*** ein inhärentes Potenzial hat, die Gesundheit und Sicherheit von Personen, die Umwelt oder die Erfüllung von Grundanforderungen an Bauwerke, sofern in diese Bauwerke eingebaut, in einem Maße zu beeinträchtigen, das unter Berücksichtigung des Stands der Technik über das hinausgeht, was in Bezug auf den Verwendungszweck und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen als angemessen und annehmbar angesehen wird;	70. „Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist“ bezeichnet ein Produkt, das während seines gesamten Lebenszyklus ein inhärentes Potenzial hat, die Gesundheit und Sicherheit von Personen, die Umwelt oder die Erfüllung von Grundanforderungen an Bauwerke, sofern in diese Bauwerke eingebaut, in einem Maße zu beeinträchtigen, das unter Berücksichtigung des Stands der Technik über das hinausgeht, was in Bezug auf den Verwendungszweck und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen als angemessen und annehmbar angesehen wird;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 71 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	71a. „Dekorationszwecke“ bezeichnet Zwecke, die dadurch definiert sind, dass sie keine strukturelle Funktion für das Bauwerk haben und keine der in Anhang I aufgeführten Grundanforderungen erfüllen;

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 71 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	71b. „Nebenprodukt“ bezeichnet ein Nebenprodukt im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG;

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 71 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	71c. „Rezyklierbarkeit“ bezeichnet die Fähigkeit von Abfallwerkstoffen oder Abfallprodukten, in Vorbereitung für das Recycling als festgelegte Abfallströme wirksam und effizient getrennt, gesammelt, sortiert und aggregiert zu werden und anschließend durch entsprechende industrielle Prozesse rezykliert und zu rezyklierten Werkstoffen oder Produkten aufbereitet zu werden, wobei die Qualitäts- oder Funktionsverluste im Vergleich zum Ausgangswerkstoff oder Ausgangsprodukt möglichst gering gehalten werden.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A ***Punkt 1 sind*** die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen.	1. Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A ***sind die Grundlage für die Bestimmung der wesentlichen Merkmale der Bauprodukte. Die wesentlichen Merkmale der Bauprodukte werden von der Kommission unter Berücksichtigung des Regelungsbedarfs der Mitgliedstaaten und der Sicherheits-, Umwelt-, Kreislauf- und Klimaziele der Union bestimmt. Die bestimmten wesentlichen Merkmale bilden zusammen mit den in Anhang I Teil B aufgeführten wesentlichen Umweltmerkmalen*** die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die gemäß Absatz 1 ***festgelegten*** oder in Anhang I Teil ***A Nummer 2*** aufgeführten wesentlichen ***Merkmale*** und die Methoden für ihre Bewertung werden in Normen festgelegt, die für die Zwecke dieser Verordnung ***verbindlich vorgeschrieben werden. Die wesentlichen Merkmale der Produkte*** werden ***unter Berücksichtigung der Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt, wobei den regulatorischen Erfordernissen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird***.	Die gemäß Absatz 1 ***bestimmten wesentlichen Merkmale*** oder ***die*** in Anhang I Teil ***B*** aufgeführten wesentlichen ***Umweltmerkmale*** und die Methoden für ihre Bewertung werden in Normen festgelegt, die für die Zwecke dieser Verordnung ***mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6a Absatz 9 verbindlich vorgeschrieben*** werden.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Kommission kann*** Normungsaufträge gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 1025/2012 zur Festlegung der Grundprinzipien und Ecksteine für die Festlegung dieser wesentlichen Merkmale und ihrer Bewertungsmethoden ***erteilen***.	***Für*** die ***Zwecke von Unterabsatz 1 erteilt die Kommission*** Normungsaufträge gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 1025/2012 zur Festlegung der Grundprinzipien und Ecksteine für die Festlegung dieser wesentlichen Merkmale und ihrer Bewertungsmethoden***. Diese Normungsaufträge können einen Auftrag enthalten, die Schwellenwerte und Leistungsklassen in Bezug auf diese wesentlichen Merkmale festzulegen und zu bestimmen, welche der wesentlichen Merkmale von den Herstellern angegeben werden können oder müssen. In diesem Fall legt die Kommission die zu erfüllenden Anforderungen für die Festlegung der Schwellenwerte, Leistungsklassen und verbindlichen Merkmale im Normungsauftrag fest.***

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Normungsaufträgen zur Festlegung der Schwellenwerte und Leistungsklassen wird gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung eine Folgenabschätzung beigefügt.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erteilt Normungsaufträge zur Festlegung spezifischer Anforderungen an die wesentlichen Merkmale für gebrauchte Bauprodukte. Diese Normungsaufträge werden im Einklang mit dem gemäß Artikel 93a erstellten Arbeitsplan erteilt.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jeweiligen Normungsaufträge können auch einen dahin gehenden Auftrag umfassen, dass die europäische Normungsorganisation in den in Unterabsatz 1 genannten Normen die freiwilligen oder verbindlichen Schwellenwerte und Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale festlegt sowie vorgibt, welche der wesentlichen Merkmale von den Herstellern angegeben werden können oder müssen. In diesem Fall legt die Kommission die Grundsätze und Ecksteine für die Festlegung der Schwellenwerte, Leistungsklassen und verbindlichen Merkmale im Normungsauftrag fest.	***entfällt***

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft vor der Veröffentlichung der Referenz im Amtsblatt gemäß Artikel 34, ob die Grundprinzipien und Eckpfeiler sowie das Unionsrecht in den Normen eingehalten werden.	***entfällt***

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Abweichend*** von ***Absatz 2 und*** zur ***Deckung des Regelungsbedarfs der Mitgliedstaaten sowie zur Verfolgung der in Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele wird der Kommission*** die ***Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte*** gemäß ***Artikel 87 zu ergänzen, indem für bestimmte Produktfamilien*** und ***-kategorien freiwillige oder verbindliche wesentliche Merkmale*** und ***Bewertungsmethoden in*** folgenden ***Fällen festgelegt werden***:	(3) ***Während der Ausarbeitung*** von ***Normen Vorrang eingeräumt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte*** zur ***Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem für bestimmte Produktfamilien und -kategorien freiwillige oder verbindliche wesentliche Merkmale und Bewertungsmethoden festgelegt werden, wenn keine harmonisierte Norm,*** die ***die relevanten wesentlichen Merkmale abdeckt, gemäß einem Auftrag*** gemäß ***Absatz 2 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels vorgelegt wurde*** und ***nicht erwartet wird, dass eine solche Norm innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird,*** und ***darüber hinaus eine der*** folgenden ***Bedingungen erfüllt ist***:

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Die Kommission hat eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen aufgefordert, eine harmonisierte Norm für die Anforderungen zu erarbeiten, und der Antrag ist von keiner der europäischen Normungsorganisationen angenommen worden;

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bei der Annahme bestimmter Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 durch die europäischen Normungsorganisationen sind übermäßige Verzögerungen zu verzeichnen; eine solche Verzögerung liegt vor, wenn die europäische Normungsorganisation eine Norm nicht innerhalb des im Normungsauftrag festgelegten Zeitrahmens vorlegt;	a) bei der Annahme bestimmter Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 durch die europäischen Normungsorganisationen sind übermäßige ***und ungerechtfertigte*** Verzögerungen zu verzeichnen; eine solche Verzögerung liegt vor, wenn die europäische Normungsorganisation eine Norm nicht innerhalb des im Normungsauftrag festgelegten Zeitrahmens***, spätestens jedoch 2 Jahre nach Erteilung des Normungsauftrags,*** vorlegt;

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es ist dringend erforderlich, weitere harmonisierte technische Spezifikationen zu erlassen, die nicht allein von den in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Normen abgedeckt werden;	***entfällt***

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) mindestens ein wesentliches Merkmal, das sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A ***Nummer 1*** bzw. Anhang I Teil ***A Nummer 2*** bezieht, wird nicht von den Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 abgedeckt, deren Referenzen bereits im Amtsblatt veröffentlicht wurden;	c) mindestens ein wesentliches Merkmal, das sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A bzw. Anhang I Teil ***B*** bezieht, wird nicht von den Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 abgedeckt, deren Referenzen bereits im Amtsblatt veröffentlicht wurden***, und die europäischen Normungsorganisationen waren nicht bereit, die entsprechende Norm rechtzeitig zu überarbeiten oder zu ändern***;

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Normen werden aus anderen Gründen als nicht ausreichend erachtet, um den Regulierungsbedarf der Mitgliedstaaten oder den Bedarf der Wirtschaftsakteure zu decken;	***entfällt***

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Norm muss überarbeitet oder geändert werden, um den Regulierungsbedarf der Mitgliedstaaten zu decken oder um sie mit den Sicherheits-, Umwelt-, Kreislauf- und Klimazielen der Union in Einklang zu bringen, und die europäischen Normungsorganisationen waren nicht bereit oder in der Lage, die betreffende Norm rechtzeitig zu überarbeiten oder zu ändern;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Normen stehen nicht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften und -Zielen im Bereich Klima und Umwelt;	***entfällt***

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***Verweise auf Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 können aus den in Artikel 34 Absatz 4 genannten Gründen oder aus anderen rechtlichen Gründen*** nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden;	f) ***es besteht die Notwendigkeit, eine Norm oder einen Teil davon anzunehmen, die/der von einer europäischen Normungsorganisation erstellt wurde, aber*** nicht im ***Einklang mit Artikel 6a Absatz 8 im*** Amtsblatt veröffentlicht werden ***kann***;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Verweise auf Normen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 wurden aus dem Amtsblatt gestrichen oder mit Einschränkungen veröffentlicht.	***entfällt***

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Zur Deckung des Regelungsbedarfs*** der ***Mitgliedstaaten sowie*** zur ***Verfolgung*** der in Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele in den Bereichen Umweltschutz, Sicherheit und Harmonisierung ***wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen*** für bestimmte Produktfamilien und -kategorien folgende Aspekte ***festgelegt werden***:	4. ***Während der Ausarbeitung von Normen Vorrang eingeräumt wird, wird*** der ***Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte*** zur ***Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um den dringenden Regelungsbedarf*** der ***Mitgliedstaaten zu decken und die*** in Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele in den Bereichen Umweltschutz, Sicherheit und Harmonisierung ***zu verfolgen. In diesem Fall kann die Kommission*** für bestimmte Produktfamilien und -kategorien folgende Aspekte ***festlegen***:

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Vor der Ausarbeitung eines delegierten Rechtsakts teilt die Kommission dem in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Ausschuss mit, dass sie die Bedingungen nach den Absätzen 3 und 4 als erfüllt erachtet.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die einschlägigen europäischen Normungsorganisationen und europäischen Organisationen von Interessenträgern, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 Unionsmittel erhalten.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 6a Absatz 9 verbindlich vorgeschrieben, so hebt die Kommission die in den Absätzen 3 oder 4 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakte oder die Teile davon, die dieselben Anforderungen abdecken, auf.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang I Teil A ***mittels delegierter Rechtsakte*** gemäß Artikel ***87 zu ändern***, um ihn an den technischen Fortschritt anzupassen und neue Risiken und Umweltaspekte abzudecken.	5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Änderung von*** Anhang I Teil A ***zu erlassen, um den*** gemäß Artikel ***93a Absatz 2 festgelegten Normungsprioritäten nachzukommen***, um ihn an den technischen Fortschritt anzupassen und neue Risiken und Umweltaspekte abzudecken.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Anforderungen an die Produktinformationen
	Alle unter diese Verordnung fallenden Bauprodukte müssen, bevor sie in Verkehr gebracht werden, die in Anhang I Teil C3 festgelegten Anforderungen an die Produktinformationen erfüllen.
	Die Anforderungen an die Produktinformationen gemäß Anhang I Teil C3 können für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie durch delegierte Rechtsakte, die von der Kommission gemäß Artikel 87 erlassen werden, oder durch im Anschluss an einen Normungsauftrag der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 vorgelegte Normen festgelegt werden.
	Die Anforderungen an die Produktinformationen gemäß Anhang I Teil C3 sind für alle Bauprodukte auf der Produktverpackung anzugeben oder gemäß Artikel 21 Absatz 5 beizufügen. Für Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen gelten, müssen die Informationsanforderungen über den digitalen Produktpass verfügbar sein.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Alle unter diese Verordnung fallenden Produkte müssen vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer direkten Montage die allgemeinen, unmittelbar anwendbaren Produktanforderungen*** gemäß ***Anhang I Teil D und die Produktanforderungen des Anhangs I Teile B und C erfüllen, die*** für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie ***gemäß Absatz 2 festgelegt sind. Die in Anhang I Teile B und C festgelegten Produktanforderungen gelten nur, wenn sie gemäß Absatz 2 festgelegt wurden.***	1. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte*** gemäß ***Artikel 87 dieser Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie*** für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie die ***Produktanforderungen des Anhangs*** I ***Teil C1*** und C2 ***festlegt***.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bauprodukte, die unter diese Verordnung fallen, müssen vor ihrem Inverkehrbringen die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Produktanforderungen erfüllen.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Zur*** Festlegung der Produktanforderungen ***in*** Anhang I Teile ***B, C*** und ***D wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, indem sie*** für ***bestimmte Produktfamilien und -kategorien diese Produktanforderungen*** und die entsprechenden Bewertungsmethoden ***festlegt***. Sobald die Kommission diese Produktanforderungen durch delegierte Rechtsakte festgelegt hat, ***kann*** sie Normungsaufträge ***erteilen***, die auf die Ausarbeitung ***freiwilliger*** harmonisierter Normen abzielen, die eine Konformitätsvermutung mit diesen verbindlichen Produktanforderungen ***gemäß diesen delegierten Rechtsakten begründen***.	2. ***Bei der*** Festlegung der Produktanforderungen ***gemäß*** Anhang I Teile ***C1*** und ***C2 gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann die Kommission für bestimmte Produktfamilien und -kategorien festlegen, welche dieser Produktanforderungen*** für ***diese Produktfamilie oder -kategorie gelten,*** und die entsprechenden Bewertungsmethoden ***festlegen***. Sobald die Kommission diese Produktanforderungen durch delegierte Rechtsakte festgelegt hat, ***erteilt*** sie Normungsaufträge, die auf die Ausarbeitung harmonisierter Normen abzielen, die eine Konformitätsvermutung mit diesen verbindlichen Produktanforderungen ***begründen. Gibt es keine harmonisierte Norm, erstellt die Kommission klare Leitlinien für die Hersteller dazu, wie sie die Konformität mit den Produktanforderungen nachweisen können***.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang I Teile B, C und D ***mittels delegierter Rechtsakte*** gemäß Artikel ***87 zu ändern***, um ***sie*** an den technischen Fortschritt anzupassen und neue Risiken und Umweltaspekte abzudecken.	3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Änderung von*** Anhang I Teile B, C und D ***zu erlassen, um den*** gemäß Artikel ***93a Absatz 2 festgelegten Normungsprioritäten nachzukommen***, um ***ihn*** an den technischen Fortschritt anzupassen und neue Risiken und Umweltaspekte abzudecken.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bewertungs- und Prüfsysteme ***und ihre produktspezifischen Modalitäten***	Bewertungs- und Prüfsysteme

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um einen maßgeschneiderten Ansatz anzuwenden, den potenziellen Aufwand für die Hersteller so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig ein hohes Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen für jede Produktfamilie oder -kategorie ***das anzuwendende*** Bewertungs- und ***Prüfsystem*** unter den in Anhang V aufgeführten Systemen ***festgelegt wird***. Sie kann auch unterschiedliche Bewertungs- und Prüfsysteme für dieselbe Produktfamilie oder -kategorie festlegen, wenn eine Unterscheidung nach wesentlichen Merkmalen oder Produktanforderungen getroffen wird.	1. Um einen maßgeschneiderten Ansatz anzuwenden, den potenziellen Aufwand für die Hersteller so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig ein hohes Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen für jede Produktfamilie oder -kategorie ***festgelegt wird, welche der*** Bewertungs- und ***Prüfsysteme*** unter den in Anhang V aufgeführten Systemen ***zu verwenden sind***. Sie kann auch unterschiedliche Bewertungs- und Prüfsysteme für dieselbe Produktfamilie oder -kategorie festlegen, wenn eine Unterscheidung nach wesentlichen Merkmalen oder Produktanforderungen getroffen wird.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Bewertungs- und Prüfsysteme werden zusammen mit harmonisierten technischen Spezifikationen je nach Verwendungszweck auf der Grundlage klarer, verständlicher und transparenter Kriterien festgelegt. Zu berücksichtigen sind der mögliche Schaden durch Produktmängel, die Veränderung der Leistung bei leicht abweichenden Produktionsbedingungen, die Fehleranfälligkeit im Herstellungsprozess und die Frage, wie leicht Herstellungsfehler erkannt werden können.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zur Erleichterung und Harmonisierung der Anwendung der in Anhang V aufgeführten Anforderungen oder Verpflichtungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen diese ***Anforderungen*** und Pflichten für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie präzisiert werden.	2. Zur Erleichterung und Harmonisierung der Anwendung der in Anhang V aufgeführten Anforderungen oder Verpflichtungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ergänzen, in denen diese ***Bewertungs- und Überprüfungsanforderungen*** und -pflichten für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie präzisiert werden.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Um systematischen Nichtkonformitäten seitens notifizierter Stellen oder Hersteller entgegenzuwirken, oder zum Zweck der Anpassung an den technischen Fortschritt wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu ändern, in denen zusätzliche Bewertungs- oder Prüfschritte in die in Anhang V aufgeführten Systeme aufgenommen werden.	***entfällt***

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Normen für Bauprodukte
	1. Normen für Bauprodukte werden von den europäischen Normungsorganisationen auf der Grundlage eines Normungsauftrags der Kommission festgelegt.
	2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Reihe klarer und solider Vorschriften für den gesamten Normungsprozess, unter anderem in Bezug auf die Rollen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und allgemeinen Verfahrensfristen für alle beteiligten Interessenträger sowie die zu verwendenden Vorlagen.
	Diese Durchführungsrechtsakte werden spätestens [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.
	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 1 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. Auf Antrag einer europäischen Normungsorganisation kann die Kommission administrative Unterstützung bei der Einrichtung einer internen Rechtsabteilung innerhalb der europäischen Normungsorganisation leisten, deren Aufgabe es ist, Normen rechtlich zu überprüfen und die Kohärenz und rechtliche Unbedenklichkeit von Normen zu gewährleisten.
	4. Die in den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegten Normen für Bauprodukte werden für die Zwecke dieser Verordnung 12 Monate nach der Veröffentlichung der gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakte verbindlich angewandt. Sie können auf Antrag des Herstellers ab dem Datum dieser Veröffentlichung freiwillig angewandt werden. Sie enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Produkten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale. Diese Normen enthalten, soweit angemessen und ohne hierdurch die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Stabilität der Ergebnisse zu beeinträchtigen, Verfahren zur Bewertung der Leistung von Produkten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, Leistungsklassen, Schwellenwerte oder Produktanforderungen, die weniger aufwendig sind als Prüfungen.
	5. Normen für Bauprodukte, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 22 Absatz 4 Satz 3 entwickelt wurden, sind freiwillig. Produkte, die den gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlassenen freiwilligen Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, gelten als konform mit den Anforderungen gemäß Anhang I Teile C1 und C2, wie sie für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie durch harmonisierte technische Spezifikationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 festgelegt wurden, soweit diese Anforderungen durch solche freiwilligen Normen abgedeckt sind und dieser Geltungsbereich in der jeweiligen harmonisierten Norm genau angegeben wurde. Bei Herstellern, die die gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassenen freiwilligen Normen oder Teile davon einhalten, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird von einer Erfüllung der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verpflichtungen ausgegangen, soweit diese Verpflichtungen durch solche Normen abgedeckt sind und dieser Geltungsbereich in der jeweiligen Norm genau angegeben wurde.
	6. Die Kommission bewertet zwingend die Übereinstimmung der von den europäischen Normungsorganisationen festgelegten Normen für Bauprodukte mit den einschlägigen Normungsaufträgen, mit dieser Verordnung und mit anderen Rechtsvorschriften der Union.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission nimmt die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Standards vor. Damit die Kommission dieser Verpflichtung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nachkommen kann, unterrichten die europäischen Normungsorganisationen die Kommission regelmäßig gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 über den Fortschritt und den Inhalt des Normungsdokuments.
	7. Die Kommission beteiligt sich nach Möglichkeit an den informellen und formellen Untersuchungen der europäischen Normungsorganisationen, die die in Auftrag gegebenen Dokumente der europäischen Normung erarbeiten, insbesondere bei Fragen der Konformität der Normungsdokumente mit dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union.
	8. Erachtet die Kommission eine Norm oder einen Teil davon für unzureichend und beschließt sie daher, in einem gemäß Absatz 9 dieses Artikels erlassenen delegierten Rechtsakt nicht darauf zurückzugreifen, so legt sie der europäischen Normungsorganisation innerhalb von 6 Monaten nach Übermittlung des Entwurfs einer Norm schriftlich eine Begründung vor, aus der hervorgeht, welche Korrekturen erforderlich sind. In diesem Fall kann die Kommission die europäische Normungsorganisation beauftragen, die Norm zu berichtigen, oder der Kommission wird gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte durch Änderung der jeweiligen Normen oder von Teilen davon zu ergänzen.
	9. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Norm, die aufgrund eines gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 gestellten Antrags vorgelegt wurde, diesem Normungsauftrag vollständig entspricht, erlässt sie einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 87, um diese Verordnung durch Rückgriff auf diese Norm zu ergänzen.
	10. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von 90 Tagen nach einer positiven Bewertung im Amtsblatt der Europäischen Union die Liste der Fundstellen anerkannter freiwilliger konformer Bauproduktnormen, die zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt wurden, oder veröffentlicht diese mit Einschränkungen.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Es wird davon ausgegangen, dass die harmonisierte Zone umfassend ist und alle ***potenziellen*** Anforderungen an ***Produkte*** abdeckt***, die nicht unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen***.	1. Es wird davon ausgegangen, dass die harmonisierte Zone umfassend ist und alle ***bestehenden und zukünftigen rechtlichen*** Anforderungen an ***Bauprodukte*** abdeckt.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz gilt auch für öffentliche Ausschreibungen oder Direktvergaben von Aufträgen, wenn diese öffentlichen Ausschreibungen oder Direktvergaben unter direkter oder indirekter Kontrolle öffentlicher Stellen oder unter Bezugnahme auf öffentliche Bestimmungen über öffentliche Ausschreibungen oder die direkte Vergabe von Aufträgen durchgeführt werden. Dieser Absatz gilt auch für Zuschüsse oder andere positive Anreize mit Ausnahme steuerlicher Anreize. Im Rahmen harmonisierter technischer Spezifikationen kann jedoch den Mitgliedstaaten gestattet oder empfohlen werden, die Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Ausschreibungen, Verträge, Zuschüsse oder anderer positiver Anreize an andere als die gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegten Unterklassen oder zusätzlichen Klassen zu knüpfen, sofern sich diese auf Leistungen mit Bezug zur Umwelt beziehen, die nach diesen harmonisierten technischen Spezifikationen bewertet wurden.	***entfällt***

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die wesentlichen Merkmale mit, die sie für jede Produktfamilie oder -kategorie vorschreiben, die jeweiligen Produktanforderungen und die von ihnen angewandten Bewertungsmethoden. ***Sie beziehen sich auf*** diese ***wesentlichen Merkmale***, ***Anforderungen und Bewertungsmethoden proaktiv in allen Foren*** und ***bei allen Gelegenheiten***, die ***für die Ausarbeitung harmonisierter technischer Spezifikationen relevant sind. Foren,*** in ***deren Rahmen harmonisierte technische Spezifikationen ausgearbeitet werden***, ***berücksichtigen diese wesentlichen Merkmale, Anforderungen und Bewertungsmethoden. Die wesentlichen Merkmale werden so weit wie möglich durch harmonisierte technische Spezifikationen abgedeckt.***	3. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die wesentlichen Merkmale mit, die sie für jede Produktfamilie oder -kategorie vorschreiben, die jeweiligen Produktanforderungen und die von ihnen angewandten Bewertungsmethoden. ***Um*** diese ***Mitteilung zu erleichtern***, ***registrieren die Mitgliedstaaten alle ihre nationalen Regulierungs-*** und ***Verwaltungsmaßnahmen***, die ***sich direkt oder indirekt auf die Verwendbarkeit von Bauprodukten*** in ***ihrem Hoheitsgebiet auswirken***, ***im einheitlichen digitalen Zugangstor***.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Hält es ein Mitgliedstaat aus zwingenden Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, für erforderlich, Anforderungen auf regulatorischem Wege festzulegen oder abweichend von Absatz 2 Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen, so teilt er dies der Kommission mit, wobei er die Notwendigkeit der festgelegten Verfahrensvorschriften begründet und den Regulierungsbedarf erläutert, dem Rechnung getragen werden soll, und Nachweise sowohl für das Bestehen des Regelungsbedarfs als auch für die fehlende Abdeckung durch die harmonisierte Zone und andere Rechtsvorschriften der Union vorlegt. Zu diesem Zweck wenden die Mitgliedstaaten gegebenenfalls das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 an.	4. Hält es ein Mitgliedstaat – ***auch in Notsituationen*** – aus zwingenden Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder ***des Schutzes von Personen sowie*** des Schutzes der Umwelt, einschließlich des Klimas, für erforderlich, Anforderungen auf regulatorischem Wege festzulegen oder abweichend von Absatz 2 Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen, so teilt er dies der Kommission mit, wobei er die Notwendigkeit der festgelegten Verfahrensvorschriften begründet und den Regulierungsbedarf erläutert, dem Rechnung getragen werden soll, und Nachweise sowohl für das Bestehen des Regelungsbedarfs als auch für die fehlende Abdeckung durch die harmonisierte Zone und andere Rechtsvorschriften der Union vorlegt. Zu diesem Zweck wenden die Mitgliedstaaten gegebenenfalls das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 an.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***genehmigt die*** gemäß ***Absatz 4 notifizierte nationale Maßnahme im Wege von Durchführungsrechtsakten*** in folgenden Fällen:	Die Kommission ***erlässt delegierte Rechtsakte*** gemäß ***Artikel 87 zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch Genehmigung der gemäß Absatz 4 dieses Artikels notifizierten nationalen Maßnahme*** in folgenden Fällen:

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) wenn sie sich vergewissert, dass die Verordnung oder Verwaltungsmaßnahme im Hinblick auf zwingende Gründe der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt gemäß Absatz 4 hinreichend gerechtfertigt ***erscheint***;	(a) wenn sie sich vergewissert, dass die Verordnung oder Verwaltungsmaßnahme im Hinblick auf zwingende Gründe der Gesundheit, Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt gemäß Absatz 4 hinreichend gerechtfertigt ***ist***;

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Umwelt erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 88 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.	***entfällt***

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten registrieren alle ihre nationalen Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die die Nutzbarkeit von Produkten in ihrem Hoheitsgebiet direkt oder indirekt beeinflussen, im zentralen digitalen Zugangstor.	***entfällt***

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, obligatorische Pfandsysteme einzuführen, Hersteller dazu zu verpflichten, gebrauchte oder nicht verwendete Produkte direkt oder über ihre Einführer und Händler zurückzunehmen, und Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von für Abfall bestimmten Produkten festzulegen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	7. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, obligatorische Pfandsysteme einzuführen, Hersteller dazu zu verpflichten, gebrauchte oder nicht verwendete Produkte***, bei denen es sich nicht um Sonderanfertigungen handelt,*** direkt oder über ihre Einführer und Händler zurückzunehmen, und Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von für Abfall bestimmten Produkten festzulegen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Die Mitgliedstaaten können die Vernichtung von gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe j und Artikel 26 zurückgenommenen Produkten verbieten oder die Vernichtung dieser Produkte davon abhängig machen, dass diese zuvor auf einer nationalen Vermittlungsplattform für die nichtgewerbliche Verwendung der Produkte zur Verfügung gestellt werden.	8. Die Mitgliedstaaten können die Vernichtung von ***überschüssigen und unverkauften Produkten und*** gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe j und Artikel 26 zurückgenommenen Produkten verbieten oder die Vernichtung dieser Produkte davon abhängig machen, dass diese zuvor auf einer nationalen Vermittlungsplattform für die nichtgewerbliche Verwendung der Produkte zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Vermeidung einer doppelten Bewertung von Produkten wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ergänzen, indem sie die Bedingungen festlegt, unter denen mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen dieser Verordnung als erfüllt gelten***, wenn ansonsten derselbe Aspekt der Gesundheit, der Sicherheit oder des Umweltschutzes im Rahmen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften der Union parallel bewertet würde***.	Zur Vermeidung einer doppelten Bewertung ***derselben Aspekte*** von Produkten ***im Zusammenhang mit Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz der Umwelt*** wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ergänzen, indem sie die Bedingungen festlegt, unter denen mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union auch bestimmte Verpflichtungen dieser Verordnung als erfüllt gelten.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Konflikten zwischen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2019/1020, der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, der Richtlinie 2001/95/EG, der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der [XXX] (Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte) hat die vorliegende Verordnung Vorrang.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unterliegt ein ***Produkt*** einer harmonisierten technischen Spezifikation, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder ***3*** angenommen wurde, so unterliegt der Hersteller dem geltenden Bewertungs- und Prüfsystem gemäß Anhang V und erstellt eine Leistungserklärung, bevor ein solches Produkt in Verkehr gebracht wird. Ein Hersteller eines Produkts, für das keine harmonisierte technische Spezifikation gilt, kann eine Leistungserklärung gemäß dem einschlägigen Europäischen Bewertungsdokument und der Europäischen Technischen Bewertung ausstellen.	1. Unterliegt ein ***Bauprodukt*** einer harmonisierten technischen Spezifikation, die gemäß Artikel 4 Absatz 2***, 3*** oder ***4*** angenommen wurde, so unterliegt der Hersteller dem geltenden Bewertungs- und Prüfsystem gemäß Anhang V und erstellt eine Leistungserklärung, bevor ein solches Produkt in Verkehr gebracht wird. Ein Hersteller eines Produkts, für das keine harmonisierte technische Spezifikation gilt, kann eine Leistungserklärung gemäß dem einschlägigen Europäischen Bewertungsdokument und der Europäischen Technischen Bewertung ausstellen.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser erklärten Leistung und haftet gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die vertragliche und außervertragliche Haftung***, auch wenn er nicht fahrlässig gehandelt hat***. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung korrekt und zuverlässig ist.	3. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dieser erklärten Leistung und haftet gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die vertragliche und außervertragliche Haftung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung korrekt und zuverlässig ist.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Produkt wurde – ***mit Ausnahme von 3D-Druck oder der Verwendung vorhandener Formen*** – individuell oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin ***gefertigt und in einem bestimmten einzelnen Bauwerk*** von einem Hersteller ***eingebaut***, der auch für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen;	a) Das Produkt wurde individuell oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin von einem Hersteller ***gefertigt***, der auch für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen;

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Produkt wurde – mit Ausnahme von 3D-Druck oder der Verwendung vorhandener Formen – auf der Baustelle im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk in Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen gefertigt oder	***entfällt***

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Ein Mitgliedstaat kann Bestandteile von Bauwerken, bei denen es sich nicht um zur Wiederverwendung vorbereitete oder wiederaufbereitete Produkte handelt, von Artikel 9 Absatz 1 ausnehmen, sofern diese Bestandteile nicht außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats in Verkehr gebracht werden.	***entfällt***

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters in Anhang II erstellt, mit Ausnahme ***des Abschnitts zur Konformität. Die Leistungserklärung umfasst mindestens die Leistung in Bezug auf die in Anhang I Teil A*** Nummer ***2 aufgeführten verbindlichen wesentlichen Merkmale, die wesentlichen Merkmale, die aufgrund harmonisierter technischer Spezifikationen oder delegierter Rechtsakte der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 verbindlich vorgeschrieben sind, sowie die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit gemäß Artikel 22 Absatz 1***.	2. Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters in Anhang II erstellt, mit Ausnahme ***der*** Nummer ***12 und Nummer 13 Buchstabe c dieses Musters***.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Artikel 31 ***beziehungsweise Artikel 33*** der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) genannten ***Informationen*** werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.	4. Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) genannten ***Sicherheitsdatenblätter*** werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt***, wenn das Bauprodukt einem industriellen oder gewerblichen Nutzer bereitgestellt wird***. ***Die in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen werden Verbrauchern zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.***
([45]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).	([45]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Liegt für ein gebrauchtes Produkt keine vom ursprünglichen Hersteller oder einem anderen Wirtschaftsakteur gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellte Leistungserklärung vor, so kann ein Wirtschaftsakteur eine neue Leistungserklärung ausstellen, ohne ein vollständiges Verfahren gemäß dieser Verordnung durchlaufen zu müssen, wenn der Verwendungszweck auf ***„Dekoration“*** beschränkt ist. Hat der Wirtschaftsakteur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, muss die Leistungserklärung den Vermerk „Leistungserklärung für ein gebrauchtes ***Produkt“*** tragen.	2. Liegt für ein gebrauchtes Produkt keine vom ursprünglichen Hersteller oder einem anderen Wirtschaftsakteur gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellte Leistungserklärung vor, so kann ein Wirtschaftsakteur eine neue Leistungserklärung ausstellen, ohne ein vollständiges Verfahren gemäß dieser Verordnung durchlaufen zu müssen, wenn der Verwendungszweck auf ***Dekorationszwecke*** beschränkt ist. Hat der Wirtschaftsakteur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, muss die Leistungserklärung den Vermerk „Leistungserklärung für ein gebrauchtes ***Produkt für Dekorationszwecke“*** tragen.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen an Demontagebetriebe und die gemäß ***dem letzten Satz*** vorzulegende Zertifizierung fest, einschließlich der Definition der Beanspruchungen, die das Produkt ungeeignet machen.	Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen an Demontagebetriebe und die gemäß ***diesem Absatz*** vorzulegende Zertifizierung fest, einschließlich der Definition der Beanspruchungen, die das Produkt ungeeignet machen.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederaufbereitete Produkte, wenn der Umwandlungsprozess nach der Demontage ***zwar über Reparatur, Reinigung oder regelmäßige Wartung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie 2008/98/EG hinausgeht, jedoch*** die ***Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder die*** Leistung des Produkts in Bezug auf die relevanten Merkmale nicht gefährdet***, weil sich der Umwandlungsprozess aufgrund der Beschaffung der Merkmale nicht negativ auf die Leistung und die Konformität auswirken kann bzw. weil die Leistung und die Konformität des gebrauchten Ersatzteils als gleichwertig bewertet wurde***. Hat der Wirtschaftsakteur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, muss die Leistungserklärung den Vermerk „Leistungserklärung für ein wiederaufbereitetes Produkt“ tragen.	4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederaufbereitete Produkte, wenn der Umwandlungsprozess nach der Demontage die Leistung des Produkts in Bezug auf die relevanten Merkmale nicht gefährdet. Hat der Wirtschaftsakteur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, muss die Leistungserklärung den Vermerk „Leistungserklärung für ein wiederaufbereitetes Produkt“ tragen.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Absätze 1 und 4 gelten darüber hinaus für:	Die Absätze 1 und 4 gelten darüber hinaus ***auch*** für:

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21 Absatz 2 gilt nicht für Produkte, die unter die Ausnahmeregelungen der Absätze 1 bis 5 fallen. Die Wirtschaftsakteure übermitteln jedoch die in Anhang I Teil ***D*** genannten Informationen.	Artikel 21 Absatz 2 gilt nicht für Produkte, die unter die Ausnahmeregelungen der Absätze 1 bis 5 fallen. Die Wirtschaftsakteure übermitteln jedoch die in Anhang I Teil ***C3*** genannten Informationen.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Dieser Artikel gilt nicht für gebrauchte, wiederaufbereitete oder überschüssige Produkte, die nie in der Union in Verkehr gebracht ***oder installiert*** wurden.	9. Dieser Artikel gilt nicht für gebrauchte, wiederaufbereitete oder überschüssige Produkte, die nie in der Union in Verkehr gebracht wurden.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Übereinstimmung des Produkts mit den Produktanforderungen von Anhang I ***Teil B*** und ***Teil C***, soweit diese durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz ***2*** festgelegt wurden, und mit den ***Produktanforderungen*** von Anhang I Teil ***D*** überprüfen,	a) die Übereinstimmung des Produkts mit den Produktanforderungen von Anhang I ***Teile C1*** und ***C2***, soweit diese durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz ***1*** festgelegt wurden, und mit den ***Anforderungen an die Produktinformationen*** von Anhang I Teil ***C3*** überprüfen,

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit der Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit den Produktanforderungen und haftet gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vertragliche und außervertragliche Haftung***, auch wenn er nicht fahrlässig gehandelt hat. Im Falle der Nichtkonformität oder des Fehlens einer Konformitätserklärung darf das Produkt nicht auf dem Markt bereitgestellt werden***. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Konformitätserklärung korrekt und zuverlässig ist.	3. Mit der Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit den Produktanforderungen und haftet gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vertragliche und außervertragliche Haftung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Konformitätserklärung korrekt und zuverlässig ist.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Konformitätserklärung muss die Konformität eines Produkts mit den in Artikel 5 ***Absätze 1*** und ***2*** genannten ***Produktanforderungen*** zum Ausdruck bringen.	1. Die Konformitätserklärung muss die Konformität eines Produkts mit den in Artikel 5 ***genannten Produktanforderungen*** und ***den in Artikel 4a*** genannten ***Anforderungen an die Produktinformationen*** zum Ausdruck bringen.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Artikel 11 Absätze 2 bis 4 und*** Artikel 12 ***gelten*** für die Konformitätserklärung.	3. Artikel 12 ***gilt*** für die Konformitätserklärung.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Hersteller erfüllt die Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels ab ***der ersten Überarbeitung der Leistungserklärung, die der Hersteller*** nach dem Datum der Anwendung der harmonisierten technischen Spezifikation ***für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie, spätestens jedoch drei Jahre nach diesem Datum, vorgenommen hat***.	4. Der Hersteller erfüllt die Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels ab ***18 Monate*** nach dem Datum der Anwendung der ***einschlägigen*** harmonisierten technischen Spezifikation.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfolgt die ***Bereitstellung der Erklärung*** auf elektronischem Wege***, so stellt der*** Hersteller ***diese Erklärung*** in einem ***allgemein lesbaren***, aber nicht editierbaren elektronischen Format ***aus. Alternativ kann der Hersteller einen Permalink verwenden, sofern der Permalink und das über den Permalink zugängliche Dokument nicht editierbar sind. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission*** [46] ***gilt für diese Verordnung***.	Die auf elektronischem Wege ***bereitgestellte Erklärung wird vom*** Hersteller in einem ***maschinenlesbaren***, aber nicht editierbaren elektronischen Format ***ausgestellt***.
	Die Kommission erteilt Normungsaufträge, die auf die Ausarbeitung von Standardformaten für maschinenlesbare Erklärungen für jede harmonisierte technische Spezifikation abzielen.
	Die Kommission stellt sicher, dass diese Standardformate nach einem einheitlichen Konzept entwickelt werden. Als Teil des allgemein lesbaren elektronischen Formats kann der Hersteller einen Permalink oder einen Datenträger verwenden, sofern der Permalink oder der Datenträger und das über den Permalink oder den Datenträger zugängliche Dokument nicht editierbar sind. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission [46] ***gilt für diese Verordnung.***
[46] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website; ABl. L 52 vom 21.2.2014, S. 1.	[46] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website; ABl. L 52 vom 21.2.2014, S. 1.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Erklärungen können Permalinks zu nicht editierbaren Umwelterklärungen oder anderen nicht editierbaren Dokumenten mit den geforderten Informationen enthalten, wenn diese Dokumente der Reihenfolge und Struktur der Erklärungen entsprechen oder wenn zusammen mit dem Permalink eine Entsprechungstabelle vorgelegt wird, in der die Reihenfolge der Erklärungen mit der Reihenfolge dieser Dokumente verknüpft wird.	***entfällt***

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die CE-Kennzeichnung wird an denjenigen Produkten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung oder eine Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 9 und 11 bis 14 erstellt hat. Die CE-Kennzeichnung wird an den wesentlichen Bestandteilen angebracht. ***Die CE-Kennzeichnung darf nicht an Teilen angebracht werden, bei denen es sich nicht um wesentliche Bestandteile handelt.***	2. Die CE-Kennzeichnung wird an denjenigen Produkten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung oder ***gegebenenfalls*** eine ***Leistungs- und*** Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 9 und 11 bis 14 erstellt hat. Die CE-Kennzeichnung wird an den wesentlichen Bestandteilen angebracht.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten führen keine Bezugnahme ein beziehungsweise machen keine in nationalen Maßnahmen vorgenommene Bezugnahme auf eine Kennzeichnung rückgängig, mit der die Konformität mit Anforderungen oder ***mit der erklärten Leistung in Bezug auf die von einer harmonisierten Zone erfassten wesentlichen Merkmale bescheinigt wird***.	Die Mitgliedstaaten führen keine Bezugnahme ein beziehungsweise machen keine in nationalen Maßnahmen vorgenommene Bezugnahme auf eine Kennzeichnung rückgängig, mit der die Konformität mit Anforderungen oder ***wesentlichen Merkmale bescheinigt wird, es sei denn, eine solche Bezugnahme wurde in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 5 festgelegt***.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.	Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. ***Nur die Anforderungen, die unter die harmonisierte Zone fallen, werden von diesem Mitgliedstaat berücksichtigt.***

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn das Produkt den in dieser Verordnung oder mittels dieser Verordnung festgelegten Produktanforderungen entspricht, es sei denn, in der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ist festgelegt, dass die jeweiligen Anforderungen nur Mindestanforderungen darstellen.	Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Produkten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn ***die erklärten Leistungen den Anforderungen in diesem Mitgliedstaat entsprechen oder*** das Produkt den in dieser Verordnung oder mittels dieser Verordnung festgelegten Produktanforderungen entspricht, es sei denn, in der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ist festgelegt, dass die jeweiligen Anforderungen nur Mindestanforderungen darstellen.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der eindeutige Identifizierungscode des Produkttyps, der Permalink für die Produktregistrierung(en) des Herstellers in den Datenbanken der Union ***und die genaue Angabe zum Datenbankeintrag, bei dem das Produkt auffindbar ist***;	d) der eindeutige Identifizierungscode des Produkttyps, der Permalink ***oder Datenträger*** für die Produktregistrierung(en) des Herstellers in den Datenbanken der Union, ***oder der Permalink zur Website des Hersteller***;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Permalink zur Website des Herstellers mit der Produktpräsentation, falls vorhanden;	***entfällt***

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) gegebenenfalls die Kennnummer der notifizierten Stelle.	***entfällt***

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in den Buchstaben d bis f aufgeführten Angaben können durch einen Permalink zu der kombinierten Leistungs- und Konformitätserklärung (elektronische CE-Kennzeichnung) ersetzt werden.	Die in den Buchstaben d bis f aufgeführten Angaben können durch einen Permalink ***oder Datenträger*** zu der kombinierten Leistungs- und Konformitätserklärung (elektronische CE-Kennzeichnung) ersetzt werden.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen ***bzw. vor der direkten Montage*** des Produkts ***in einem Bauwerk*** angebracht. Hinter der CE-Kennzeichnung kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen angebracht werden, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	3. Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Produkts angebracht. Hinter der CE-Kennzeichnung kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen angebracht werden, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, auch private, dürfen nur dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn sie ***harmonisierte technische Spezifikationen,*** Produktanforderungen ***oder wesentliche Merkmale*** oder ***Bewertungsmethoden, die im Rahmen der harmonisierten Zone*** gelten***,*** nicht ***abdecken bzw. nicht darauf verweisen***.	Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, auch private, dürfen nur dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn sie ***nicht nur die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung oder mit den in dieser Verordnung festgelegten*** Produktanforderungen ***anzeigen und wenn diese Anforderungen für das Inverkehrbringen*** oder ***die Verwendung eines Produkts nicht vorgeschrieben sind. Diese Einschränkungen*** gelten nicht ***für das EU-Umweltzeichen und andere offiziell anerkannte Umweltzeichen des Typs I (ISO 14024)***.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Keine andere Kennzeichnung als die in den Rechtsvorschriften der Union ***vorgesehene Kennzeichnung darf*** auf einem Produkt ***in einer Entfernung*** angebracht werden, ***die kleiner ist als die doppelte Länge der CE-Kennzeichnung, gemessen ab einem beliebigen Punkt*** der CE-Kennzeichnung ***und der anderen Kennzeichnung nach dem Unionsrecht***.	***Andere Kennzeichnungen*** als die in den Rechtsvorschriften der Union ***vorgesehenen Kennzeichnungen dürfen*** auf einem Produkt angebracht werden, ***solange diese Kennzeichnungen Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung*** der CE-Kennzeichnung ***nicht beeinträchtigen*** .

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Wirtschaftsakteur ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine fortgesetzte Konformität – ***auch von Produkten*** – mit dieser Verordnung sicherzustellen. Wurde bei einem Wirtschaftsakteur oder einem Produkt eine Nichtkonformität festgestellt und hat eine Marktüberwachungsbehörde eine Korrekturmaßnahme nach Artikel 70 Absatz 1 verlangt, legt der Wirtschaftsakteur Fortschrittsberichte vor, bis die Behörde entscheidet, dass die Korrekturmaßnahme beendet werden kann.	1. Ein Wirtschaftsakteur ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine fortgesetzte Konformität mit dieser Verordnung sicherzustellen. Wurde bei einem Wirtschaftsakteur oder einem Produkt eine Nichtkonformität festgestellt und hat eine Marktüberwachungsbehörde eine Korrekturmaßnahme nach Artikel 70 Absatz 1 verlangt, legt der Wirtschaftsakteur Fortschrittsberichte vor, bis die Behörde entscheidet, dass die Korrekturmaßnahme beendet werden kann.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gehen von Behörden verschiedener Mitgliedstaaten abweichende Aussagen über die Nichtkonformität eines Wirtschaftsakteurs oder eines Produkts sowie Aufforderungen zu Korrekturmaßnahmen aus, so ergreift der Wirtschaftsakteur differenzierte Maßnahmen, je nachdem, wo die Produkte auf dem Markt bereitgestellt oder direkt montiert werden sollen. Ist dies nicht möglich oder umfasst eine von einem Mitgliedstaat auferlegte strengere Maßnahme die von einem anderen Mitgliedstaat auferlegte weniger strenge Maßnahme, so ist die strengere Maßnahme zu treffen. Führen diese Vorschriften nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission sowie – auf deren Ersuchen – andere Mitgliedstaaten um eine gemeinsame Lösung, und die Kommission erlässt erforderlichenfalls einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 33.	***entfällt***

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Wirtschaftsakteur nennt nach Aufforderung durch ***eine*** Behörde dieser Behörde jeden Wirtschaftsakteur oder anderen Akteur,	Ein Wirtschaftsakteur nennt nach Aufforderung durch ***die zuständige*** Behörde dieser Behörde jeden Wirtschaftsakteur oder anderen Akteur,

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der an Finanzdienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder direkten Montage von Produkten beteiligt ist.	***entfällt***

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bekanntgabe der in Unterabsatz 1 genannten Betreiber unterrichtet ein Wirtschaftsakteur die Behörde über ***alle verbundenen Daten, einschließlich Folgendem***:	Bei der Bekanntgabe der in Unterabsatz 1 genannten Betreiber unterrichtet ein Wirtschaftsakteur die Behörde über ***Folgendes***:

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Anschriften der in Unterabsatz 1 genannten Wirtschaftsakteure;	***entfällt***

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Kontaktdaten ***dieser*** Wirtschaftsakteure;	ii) Kontaktdaten***, einschließlich Anschriften, E-Mail-Adressen und Websites, der in Unterabsatz 1 genannten*** Wirtschaftsakteure;

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) E-Mail-Adressen, Websites und Social-Media-Profile dieser Wirtschaftsakteure;	***entfällt***

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Bankkonten dieser Wirtschaftsakteure und	***entfällt***

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) Namen, Anschriften und Kontaktdaten natürlicher oder juristischer Personen, die für diese Wirtschaftsakteure tätig sind.	vi) Namen, Anschriften und Kontaktdaten natürlicher oder juristischer Personen, die für diese Wirtschaftsakteure tätig sind***, sofern relevant und grundsätzlich im Einklang mit der [DSGVO]***.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ein Wirtschaftsakteur muss den Behörden die gesamte in diesem Kapitel genannte Dokumentation und alle in diesem Kapitel genannten Informationen bis zu zehn Jahre nach seinem letzten Eigentum an oder Umgang mit dem betreffenden Produkt vorlegen können***, es sei denn, die Dokumentation und die Informationen sind dauerhaft über die gemäß Artikel 78 eingerichtete Datenbank oder das System zur Registrierung von Produkten verfügbar***. Er legt die Dokumentation und Informationen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch die jeweilige Behörde vor.	4. Ein Wirtschaftsakteur muss den Behörden die gesamte in diesem Kapitel genannte Dokumentation***, einschließlich der Leistungserklärung*** und ***der Konformitätserklärung, über den digitalen Bauproduktpass sowie*** alle in diesem Kapitel genannten Informationen bis zu zehn Jahre nach seinem letzten Eigentum an oder Umgang mit dem betreffenden Produkt vorlegen können. Er legt die Dokumentation und Informationen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch die jeweilige Behörde vor.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Wirtschaftsakteur überträgt alle angeforderten Daten innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Verfügbarkeit dieser Datenbank oder dieses Systems in einer Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben wurde, in die Datenbank oder das System gemäß Artikel 78 und trägt die damit verbundenen Registrierungsgebühren. Er überprüft mindestens halbjährlich die Richtigkeit der bereitgestellten Daten.	***entfällt***

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein Wirtschaftsakteur ***kann*** die Behörden über jeden wahrscheinlichen Verstoß gegen diese Verordnung ***informieren***, von dem er Kenntnis erhält. Wenn der Wirtschaftsakteur der Ansicht ist, dass nichtkonforme Produkte ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, unterrichtet er darüber unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat; dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.	6. Ein Wirtschaftsakteur ***informiert*** die Behörden über jeden wahrscheinlichen Verstoß gegen diese Verordnung, von dem er Kenntnis erhält. Wenn der Wirtschaftsakteur der Ansicht ist, dass nichtkonforme Produkte ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, unterrichtet er darüber unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat; dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20 ***Verfahrensrechte von Wirtschaftsakteuren*** ***1. In allen endgültigen oder einstweiligen Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen, die von den Behörden gemäß dieser Verordnung gegen einen Wirtschaftsakteur und die in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Personen ergriffen, getroffen oder erlassen werden, sind die genauen Gründe anzugeben, auf denen sie beruhen.*** ***2. Derartige Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen werden dem betroffenen Wirtschaftsakteur und den in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Personen unverzüglich bekannt gegeben; dabei wird ihnen auch mitgeteilt, welche Rechtsmittel ihnen aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehen und innerhalb welcher Fristen sie einzulegen sind.*** ***3. Bevor eine Maßnahme, Entscheidung oder Anordnung gemäß Absatz 1 ergriffen, getroffen oder erlassen wird, erhält der betroffene Wirtschaftsakteur Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zehn Arbeitstagen zu äußern, es sei denn, es liegt eine Dringlichkeit der Maßnahme, Entscheidung oder Anordnung vor, die auf Gesundheits- oder Sicherheitsanforderungen oder anderen unter diese Verordnung fallenden Gründen des öffentlichen Interesses beruht.*** ***4. Wird eine Maßnahme, Entscheidung oder Anordnung ergriffen, getroffen oder erlassen, ohne dem Wirtschaftsakteur Gelegenheit zur Äußerung zu geben, so ist dies möglichst rasch nachzuholen, und die Maßnahme, Entscheidung oder Anordnung kann umgehend von der Marktüberwachungsbehörde überprüft werden.*** ***5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede unter diesen Artikel fallende Maßnahme mit oder ohne vorheriges Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden bei einem zuständigen Gericht angefochten werden kann. Dieses Gericht entscheidet auch über die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der vorläufigen Maßnahmen, die es verhängt, sowohl im Hinblick auf das öffentliche Interesse als auch auf die Interessen des Wirtschaftsakteurs.***	***entfällt***

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Hersteller legt den Produkttyp unter Beachtung der Grenzen fest, die hierfür in der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 31 festgelegt wurden. Der ***Produkttyp unterliegt dem in Anhang V genannten Überprüfungs- und Bewertungssystem. Der*** Hersteller erstellt eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 9 sowie 11 bis 15 und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 16 und 17 an.	1. Der Hersteller legt den Produkttyp unter Beachtung der Grenzen fest, die hierfür in der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 31 festgelegt wurden. Der Hersteller erstellt eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung gemäß den Artikeln 9 sowie 11 bis 15 und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 16 und 17 an.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Hersteller unterlässt jegliche Angabe über die Merkmale eines Produkts, die nicht auf ***Folgendem*** beruht:	2. Der Hersteller unterlässt jegliche Angabe über die Merkmale eines Produkts, die nicht auf ***der in der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation enthaltenen Bewertungsmethode*** beruht.
a) der in einer harmonisierten technischen Spezifikation enthaltenen Bewertungsmethode, wenn das betreffende Merkmal davon umfasst wird, oder	
b) wenn keine solche Bewertungsmethode existiert: einer Bewertungsmethode, die die wirksamste und fortschrittlichste Methode zur Erzielung einer genauen Bewertung darstellt.	

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Hersteller erstellt als Grundlage für die in Absatz 1 genannten Erklärungen eine technische Dokumentation, in der der Verwendungszweck beschrieben wird, einschließlich der ***genauen*** Verwendungsbedingungen und aller Elemente, die für den Nachweis der Leistung und der Konformität erforderlich sind.	3. Der Hersteller erstellt als Grundlage für die in Absatz 1 genannten Erklärungen eine technische Dokumentation, in der der Verwendungszweck beschrieben wird, einschließlich der Verwendungsbedingungen und aller Elemente, die für den Nachweis der Leistung und der Konformität erforderlich sind.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese technische Dokumentation muss die obligatorische oder fakultative Berechnung der ***Umweltverträglichkeit, einschließlich der Klimaverträglichkeit,*** enthalten, die gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen***, die im Rahmen dieser Verordnung erlassen wurden, oder mittels Rechtsakten der Kommission***, die im Rahmen dieser Verordnung erlassen wurden, bewertet wird.	Diese technische Dokumentation muss die obligatorische oder fakultative Berechnung der ***wesentlichen Eigenschaften im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus*** enthalten, die gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen, die im Rahmen dieser Verordnung erlassen wurden, bewertet wird.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Hersteller stellt sicher, dass ***sein Produkt*** eine herstellerspezifische Typennummer ***sowie*** eine Chargen- oder Seriennummer ***trägt***. Ist dies nicht möglich, sind die erforderlichen Angaben auf der Verpackung, auf einem angebrachten Etikett oder, als letztes Mittel, in einem Begleitdokument zum Produkt anzugeben.	5. Der Hersteller stellt sicher, dass ***seine Produkte*** eine herstellerspezifische Typennummer***,*** eine Chargen- oder Seriennummer ***oder ein anderes Element, das eine Identifizierung ermöglicht, tragen***. Ist dies nicht möglich, sind die erforderlichen Angaben auf der Verpackung, auf einem angebrachten Etikett oder, als letztes Mittel, in einem Begleitdokument zum Produkt anzugeben.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Hersteller kennzeichnet ein Produkt in gleicher Weise wie in Unterabsatz 1 dargelegt als „Nur für die gewerbliche Verwendung“, wenn ***es nicht für Verbraucher oder andere nicht gewerbliche Verwender bestimmt ist***. Produkte, die nicht mit dem Vermerk „Nur für die gewerbliche Verwendung“ gekennzeichnet sind, richten sich auch an nicht gewerbliche Verwender und Verbraucher im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung (EU)... [Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit].	Der Hersteller kennzeichnet ein Produkt in gleicher Weise wie in Unterabsatz 1 dargelegt als „Nur für die gewerbliche Verwendung“, wenn ***für seine Verwendung Fachwissen erforderlich ist, und präsentiert Kunden diese Kennzeichnung, bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, auch im Falle des Fernabsatzes***. Produkte, die nicht mit dem Vermerk „Nur für die gewerbliche Verwendung“ gekennzeichnet sind, richten sich auch an nicht gewerbliche Verwender und Verbraucher im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung (EU) ... [Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit].

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Hersteller präsentiert den Kunden, bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, in sichtbarer Weise die Angaben, die gemäß dieser Verordnung oder harmonisierten technischen Spezifikationen gekennzeichnet werden müssen; dies gilt auch für Fernverkäufe.	***entfällt***

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt ***eines bestimmten Mitgliedstaats*** stellt der Hersteller sicher, dass dem Produkt die in harmonisierten technischen Spezifikationen und in Anhang I Teil ***D*** enthaltenen Informationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache oder – wenn keine solche Festlegung vorliegt – in einer Sprache beigefügt sind, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann.	6. Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt stellt der Hersteller***, der nicht gemäß Artikel 10 dieser Verordnung befreit ist,*** sicher, dass dem Produkt die in harmonisierten technischen Spezifikationen und in Anhang I Teil ***C3*** enthaltenen Informationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache oder – wenn keine solche Festlegung vorliegt – in einer Sprache beigefügt sind, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** das Format und die Art der Übermittlung der vom Hersteller gemäß Unterabsatz 1 zu übermittelnden Informationen im Wege von Durchführungsrechtsakten ***festlegen***.	Die Kommission ***legt*** das ***elektronische*** Format und die Art der Übermittlung der vom Hersteller gemäß Unterabsatz 1 zu übermittelnden Informationen im Wege von Durchführungsrechtsakten ***fest***.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der Hersteller lädt die Daten der Leistungserklärung, der Konformitätserklärung, ***der*** in Absatz 6 genannten Informationen ***und der technischen Dokumentation in die*** gemäß ***Artikel 78*** eingerichtete ***Produktdatenbank bzw. das Produktdatensystem der EU*** hoch.	7. Der Hersteller lädt die Daten der Leistungserklärung, der Konformitätserklärung, ***die*** in Absatz 6 genannten Informationen ***in den digitalen Bauproduktpass und das*** gemäß ***Kapitel IXa*** eingerichtete ***Bauproduktpassregister*** hoch.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Wenn von einem Produkt ein Risiko ausgeht ***oder ausgehen könnte***, unterrichtet der Hersteller darüber ***binnen zwei*** Arbeitstagen ***den*** Bevollmächtigten, ***die*** Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister und ***die*** am Vertrieb beteiligten Online-Marktplätze sowie die nationalen zuständigen Behörden der	9. Wenn von einem Produkt ein Risiko ausgeht, unterrichtet der Hersteller darüber ***unverzüglich, spätestens innerhalb von drei*** Arbeitstagen***, alle*** Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister und am Vertrieb beteiligten Online-

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller oder – seines Wissens – andere Wirtschaftsakteure das Produkt zur Verfügung gestellt haben. Hierbei macht der Hersteller alle zweckdienlichen Angaben und nennt insbesondere die Art der Nichtkonformität, die Häufigkeit von Unfällen oder Störungen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Korrekturmaßnahmen. Bei Risiken, die durch Produkte verursacht werden, die bereits ***den*** Endabnehmer oder -verbraucher erreicht haben, ***alarmiert*** der Hersteller ***auch*** die ***Medien und unterrichtet sie*** über geeignete Maßnahmen, um die Risiken zu beseitigen oder, wenn nicht möglich, zu verringern. Im Falle eines „ernsten Risikos" im Sinne des Artikels 3 Nummer 71 nimmt der Hersteller das Produkt auf eigene Kosten vom Markt und ruft es zurück.	Marktplätze sowie die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller oder – seines Wissens – andere Wirtschaftsakteure das Produkt zur Verfügung gestellt haben. Hierbei macht der Hersteller alle zweckdienlichen Angaben und nennt insbesondere die Art der Nichtkonformität, die Häufigkeit von Unfällen oder Störungen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Korrekturmaßnahmen. Bei Risiken, die durch Produkte verursacht werden, die bereits ***einen*** Endabnehmer oder -verbraucher***, der nicht ermittelt oder direkt kontaktiert werden kann,*** erreicht haben, ***verbreitet*** der Hersteller die ***Informationen*** über geeignete Maßnahmen, um die Risiken zu beseitigen oder, wenn nicht möglich, zu verringern***, über die Medien und sonstige geeignete Kanäle, wobei er die größtmögliche Reichweite sicherstellt***. Im Falle eines „ernsten Risikos" im Sinne des Artikels 3 Nummer 71 nimmt der Hersteller das Produkt auf eigene Kosten vom Markt und ruft es zurück.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Er muss Produkte und ihre Verpackungen so entwerfen und herstellen, dass ihre Umweltverträglichkeit, ***einschließlich der Klimaverträglichkeit***, ***insgesamt den Stand der Technik erreicht***; ein niedrigeres Niveau ist unter folgenden Bedingungen gestattet:	a) Er muss Produkte und ihre Verpackungen so entwerfen und herstellen, dass ***der Schutz der menschlichen Gesundheit und*** ihre Umweltverträglichkeit, ***auch in Bezug auf Klima und biologische Vielfalt sowie Energie- und Ressourceneffizienz***, ***Luftqualität in Innenräumen und Vermeidung bedenklicher Stoffe, insgesamt maximiert werden***; ein niedrigeres Niveau ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unter den Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii dieses Artikels muss er sicherstellen, dass – soweit technisch und wirtschaftlich machbar und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit von Bauwerken – zehn Jahre nach der Annahme von Leistungsklassen gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a oder Artikel 5 Absatz 2 alle in Verkehr gebrachten Produkte in die beiden höchsten festgelegten Umweltleistungsklassen fallen.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter den Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii muss er rezyklierbare Werkstoffe und durch Recycling gewonnene Werkstoffe bevorzugen.	b) Unter den Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii ***und ohne dadurch ungerechtfertigte Hindernisse für den Binnenmarkt zu schaffen,*** muss er ***lokale, wiederverwendbare, nachhaltig beschaffte biobasierte oder*** rezyklierbare Werkstoffe und durch ***Wiederverwendung oder*** Recycling gewonnene Werkstoffe ***und Nebenprodukte*** bevorzugen***, wobei die ökologischen und klimabezogenen Auswirkungen des Transports dieser Werkstoffe zu berücksichtigen sind***.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er muss die Mindestanforderungen an den Recyclinganteil und andere Grenzwerte bezüglich Aspekten der ***Umwelt-*** und ***Klimanachhaltigkeit***, die in harmonisierten technischen Spezifikationen enthalten sind, einhalten.	c) Er muss die Mindestanforderungen an den Recyclinganteil und andere Grenzwerte bezüglich Aspekten der ***ökologischen Nachhaltigkeit, auch in Bezug auf Klima, biologische Vielfalt*** und ***Ressourcen- und Energieeffizienz***, die in harmonisierten technischen Spezifikationen enthalten sind, einhalten.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Er muss eine vorzeitige Obsoleszenz von Produkten verhindern, zuverlässige Teile verwenden und Produkte so gestalten, dass ihre Langlebigkeit ***nicht hinter die durchschnittliche*** Langlebigkeit von Produkten der jeweiligen Kategorie ***zurückfällt***.	d) Er muss eine vorzeitige Obsoleszenz von Produkten verhindern, zuverlässige Teile verwenden und Produkte so gestalten, dass ***sich*** ihre Langlebigkeit ***im Vergleich zur durchschnittlichen*** Langlebigkeit von Produkten der jeweiligen Kategorie***, die demselben Zweck dienen, wesentlich verbessert***.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Er muss ***in Produktdatenbanken Gebrauchsanweisungen und*** auf Permalinks seiner eigenen Websites Informationen über die Reparatur der Produkte und alle für die Reparatur erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise, zur Verfügung stellen.	f) Er muss ***mindestens*** auf Permalinks seiner eigenen Websites ***oder in Form eines QR-Codes und in dem gemäß Artikel 78 eingeführten digitalen Produktpass einschlägige Gebrauchsanweisungen und*** Informationen über die Reparatur der Produkte und alle für die Reparatur erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise, zur Verfügung stellen.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Er muss dafür sorgen, dass er selbst oder speziell benannte Händler oder die Hersteller von Ersatzteilen für einen Zeitraum von ***10*** Jahren, nachdem das letzte Produkt eines jeweiligen Typs in Verkehr gebracht oder direkt montiert worden ist, Ersatzteile innerhalb einer angemessen kurzen Lieferfrist auf dem Markt verfügbar machen, und er muss proaktiv auf diese Verfügbarkeit hinweisen.	g) Er muss dafür sorgen, dass er selbst oder speziell benannte Händler oder die Hersteller von Ersatzteilen für einen Zeitraum von ***zehn*** Jahren, nachdem das letzte Produkt eines jeweiligen Typs in Verkehr gebracht oder direkt montiert worden ist, Ersatzteile ***zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis*** innerhalb einer angemessen kurzen Lieferfrist auf dem Markt verfügbar machen, und er muss proaktiv auf diese Verfügbarkeit hinweisen.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Er muss Produkte so gestalten, dass ***die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung*** und ***das Recycling erleichtert*** werden, indem insbesondere die Trennung von Bauteilen und Werkstoffen in der späteren Phase des Recyclings erleichtert und gemischte, vermischte oder komplexe Werkstoffe vermieden werden, ***es sei denn,*** die Wiederaufbereitung und das Recycling ***sind*** für die menschliche Sicherheit oder die Umwelt gefährlich***. In diesem Fall verzichtet der Hersteller auf ein solches Produktdesign und warnt*** nach Maßgabe des folgenden Buchstabens vor der Wiederaufbereitung und dem Recycling.	h) Er muss Produkte***, Bauteile und Materialien*** so gestalten, dass ***sie wiederverwendbar*** und ***rezyklierbar sind und wiederaufbereitet*** werden ***können***, indem insbesondere die Trennung von ***Produkten,*** Bauteilen und Werkstoffen ***bei Demontage, Rückbau und Abbruch und*** in der späteren Phase des Recyclings erleichtert ***wird*** und gemischte, vermischte oder komplexe Werkstoffe ***sowie bedenkliche Stoffe*** vermieden werden, ***und wenn*** die Wiederaufbereitung und das Recycling für die menschliche Sicherheit oder die Umwelt gefährlich ***sind,*** nach Maßgabe des folgenden Buchstabens vor der Wiederaufbereitung und dem Recycling ***warnen***.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Er muss in ***Produktdatenbanken, Gebrauchsanweisungen*** und ***auf seiner eigenen Website*** Informationen über die Wiederaufbereitung oder das Recycling der Produkte und alle für die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung oder das Recycling erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise, zur Verfügung stellen.	i) Er muss ***mindestens auf seinen eigenen Websites oder*** in ***Form eines QR-Codes*** und ***in dem gemäß Artikel 78 eingeführten digitalen Produktpass einschlägige*** Informationen über die Wiederaufbereitung oder das Recycling der Produkte und alle für die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung oder das Recycling erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise ***und eines Verzeichnisses der Recyclinganlagen***, zur Verfügung stellen.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Er muss sich bereit erklären, überschüssige und unverkaufte Produkte, deren Zustand demjenigen entspricht, in dem sie in Verkehr gebracht worden sind, direkt oder über seine Einführer und Händler wieder in sein Eigentum zu überführen.	j) Er muss sich bereit erklären, überschüssige und unverkaufte Produkte, deren Zustand demjenigen entspricht, in dem sie in Verkehr gebracht worden sind, ***kostenlos*** direkt oder über seine Einführer und Händler wieder in sein Eigentum zu überführen***, es sei denn, seit dem Inverkehrbringen dieses Produkts sind mehr als fünf Jahre vergangen***.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Er muss für Produkte, die er erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in Verkehr bringt, einer erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG unterliegen, was auch die Finanzierung der direkten oder indirekten Sammlung, des Transports, der Vorbereitung für die Umnutzung und Wiederaufarbeitung und der Behandlung und des Recyclings von Bauproduktabfällen und die Bereitstellung von Informationen über das Ende der Lebensdauer einschließt.

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Zur Festlegung der Verpflichtungen aus Absatz 2 ***wird der Kommission*** die ***Befugnis übertragen,*** diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 ***zu ergänzen***, indem sie diese Verpflichtungen für bestimmte Produktfamilien und -kategorien festlegt. Alternativ kann die Kommission Normungsaufträge erteilen, die auf die Ausarbeitung harmonisierter Normen abzielen, die die Vermutung der Konformität mit den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie begründen. Die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 gelten erst, wenn ein solcher delegierter Rechtsakt oder eine harmonisierte Norm anwendbar ist.	4. Zur Festlegung der Verpflichtungen aus Absatz 2 ***dieses Artikels ergänzt*** die ***Kommission*** diese Verordnung ***bis zum ... [ein Jahr nach dem Datum der Anwendung der vorliegenden Verordnung]*** durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87, indem sie diese Verpflichtungen für bestimmte Produktfamilien und -kategorien festlegt. Alternativ kann die Kommission Normungsaufträge erteilen, die auf die Ausarbeitung harmonisierter Normen abzielen, die die Vermutung der Konformität mit den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 ***dieses Artikels*** für eine bestimmte Produktfamilie oder -kategorie begründen. Die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 ***Buchstaben a, d, e, g, h, j und ja dieses Artikels*** gelten erst, wenn ein solcher delegierter Rechtsakt oder eine harmonisierte Norm anwendbar ist.

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Um Transparenz für die Nutzer zu gewährleisten und nachhaltige Produkte zu fördern, ***wird der Kommission*** die ***Befugnis übertragen,*** diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte, die gemäß Artikel 87 erlassen werden, ***zu ergänzen,*** um spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit ***festzulegen***, ***einschließlich einer „Ampelkennzeichnung“*** in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Umweltverpflichtungen, die produktinhärenten Umweltanforderungen gemäß Anhang I Teil C Nummer 2 und die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a festgelegten Umweltleistungsklassen.	5. Um Transparenz für die Nutzer zu gewährleisten und nachhaltige Produkte zu fördern, ***ergänzt*** die ***Kommission*** diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte, die gemäß Artikel 87 erlassen werden, um spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung der ökologischen Nachhaltigkeit ***von Produkten***, ***die an Endverbraucher vertrieben werden, festzulegen, und zwar*** in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Umweltverpflichtungen, die produktinhärenten Umweltanforderungen gemäß Anhang I Teil C Nummer 2 und die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a festgelegten Umweltleistungsklassen.

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der Hersteller bringt ***die Ampelkennzeichnung*** so an, wie in den gemäß Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt.	6. Der Hersteller bringt ***die Kennzeichnung*** so an, wie in den gemäß Absatz 5 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt***, einschließlich einer sichtbaren Darstellung in der Verkaufsstelle, auch bei einem Verkauf im Internet, und auf der Website des Herstellers***.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Um die Verfügbarkeit von Produkten mit der besten Nachhaltigkeitsleistung auf dem Markt zu unterstützen, fördert die Kommission die Verwendung des EU-Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kennzeichnung der Produkte mit der besten Leistung.

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Hersteller kann mittels eines schriftlichen Auftrags jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person als einzigen Bevollmächtigten benennen. Ein nicht in der Union ansässiger Hersteller ***ernennt*** einen einzigen Bevollmächtigten.	1. Ein ***in der Union niedergelassener*** Hersteller kann mittels eines schriftlichen Auftrags jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person als einzigen Bevollmächtigten benennen. Ein nicht in der Union ansässiger Hersteller ***muss*** einen einzigen Bevollmächtigten ***benennen***.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Bevollmächtigten handeln in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung für ***grobe Fahrlässigkeit oder bewusste*** Verstöße gegen diesen Artikel und gegen Artikel 19.	2. Die Bevollmächtigten handeln in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung für Verstöße gegen diesen Artikel und gegen Artikel 19.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er kündigt den Vertrag, wenn der Hersteller gegen ***diese*** Verordnung ***verstößt***, und unterrichtet die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber.	c) Er kündigt den Vertrag, wenn ***er der Ansicht ist, dass*** der Hersteller gegen ***seine Verpflichtungen aus dieser*** Verordnung ***verstoßen hat***, und unterrichtet ***den Hersteller und*** die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Er kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein betreffendes Produkt nicht konform ist oder ein Risiko darstellt, die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber unterrichten und	d) Er kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein betreffendes Produkt nicht konform ist oder ein Risiko darstellt, ***den Hersteller und*** die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, sowie die zuständige nationale Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber unterrichten und

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Ist*** ein Bevollmächtigter ***der Auffassung***, dass eine Nichtkonformität gemäß Absatz 4 vorliegt, fordert er den Hersteller auf, die Nichtkonformitäten zu beheben. Der Hersteller stellt daraufhin das Inverkehrbringen ein und fordert andere am Vertrieb beteiligte Wirtschaftsakteure auf, ihre Geschäftstätigkeit einzustellen, bis ***der Bevollmächtigte*** die ***Verstöße als behoben betrachtet. Werden die Nichtkonformitäten nicht innerhalb eines Monats behoben, während Produkte möglicherweise weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden, kann der Bevollmächtigte seinen Vertrag mit dem Hersteller kündigen und die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Produkte in Verkehr gebracht werden, sowie die nationale zuständige Behörde an seiner eigenen Niederlassung hierüber unterrichten. Letztere koordiniert gemeinsame Maßnahmen aller zuständigen Behörden, es sei denn, die nationalen zuständigen Behörden einigen sich darauf, dass eine andere nationale zuständige Behörde die Koordinierung übernimmt.***	5. ***Stellt*** ein Bevollmächtigter ***fest***, dass eine Nichtkonformität gemäß Absatz 4 vorliegt, fordert er den Hersteller auf, die Nichtkonformitäten zu beheben. Der Hersteller stellt daraufhin das Inverkehrbringen ein und fordert andere am Vertrieb beteiligte Wirtschaftsakteure auf, ihre Geschäftstätigkeit einzustellen, bis die ***Nichtkonformität*** behoben ***ist***.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Einführer ***vergewissert sich, dass der Verwendungszweck des Produkts vom Hersteller genau und korrekt bestimmt wurde, und*** stellt sicher, dass dem Produkt eine klare Angabe der in harmonisierten technischen Spezifikationen und in Anhang I Teil ***D*** aufgeführten Informationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigefügt ist, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann. Bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, präsentiert der Einführer Kunden in sichtbarer Weise die Angaben, die gemäß dieser Verordnung oder harmonisierten technischen Spezifikationen gekennzeichnet werden müssen; dies gilt auch für Fernverkäufe.	2. Der Einführer stellt sicher, dass dem Produkt eine klare Angabe der in harmonisierten technischen Spezifikationen und in Anhang I Teil ***C3*** aufgeführten Informationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigefügt ist, die von den Nutzern leicht verstanden werden kann. Bevor sie an einen Kaufvertrag gebunden sind, präsentiert der Einführer Kunden in sichtbarer Weise die Angaben, die gemäß dieser Verordnung oder harmonisierten technischen Spezifikationen gekennzeichnet werden müssen; dies gilt auch für Fernverkäufe.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Nach Zusammenstellung aller verfügbaren Produktinformationen des Herstellers und des Demontagebetriebs prüft der Einführer ***insbesondere*** die gebrauchten und wiederaufbereiteten Produkte, und zwar in Bezug auf Schäden oder Hinweise auf Leistungsverlust oder Nichtkonformität ***und veränderte mechanische oder chemische Eigenschaften***, und bewertet alle Risiken; ***wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist, schränkt der Einführer den Verwendungszweck ein oder verzichtet auf den Verkauf. Diese Verpflichtung gilt auch für gebrauchte und wiederaufbereitete Produkte, für die keine Leistungserklärung vorgeschrieben ist.***	4. Nach Zusammenstellung aller verfügbaren Produktinformationen des Herstellers und des Demontagebetriebs prüft der Einführer die gebrauchten und wiederaufbereiteten Produkte, und zwar in Bezug auf Schäden oder Hinweise auf Leistungsverlust oder Nichtkonformität, und bewertet ***dabei*** alle Risiken;

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein Einführer, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Produkt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen gemäß dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, bringt das Produkt erst dann in Verkehr, wenn es der beigefügten Leistungserklärung und sonstigen gemäß dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. ***Wenn mit dem*** Produkt ***ein Risiko verbunden ist***, ***unterrichtet der Einführer ferner den Hersteller und die geografisch verantwortliche nationale zuständige Behörde hiervon***.	5. Ein Einführer, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Produkt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen gemäß dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, bringt das Produkt erst dann in Verkehr, wenn es der beigefügten Leistungserklärung und sonstigen gemäß dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. ***Falls das*** Produkt ***bereits in Verkehr gebracht wurde***, ***ergreift er die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen***.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt ***erfüllt*** der ***Händler*** die Verpflichtungen der Einführer gemäß Artikel 24 Absätze **1** bis 5, während Bezugnahmen auf „Inverkehrbringen“ als „weitere Bereitstellung auf dem Markt“ zu verstehen sind.	2. Bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt ***prüfen die Händler anhand von Unterlagen, ob der Hersteller und*** der ***Einführer die in Artikel 21 Absätze 1, 5 und 6 und gegebenenfalls in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i genannten Anforderungen eingehalten haben, und erfüllen*** die Verpflichtungen der Einführer gemäß Artikel 24 Absätze **3** bis 5, während Bezugnahmen auf ***das*** „Inverkehrbringen“ als „weitere Bereitstellung auf dem Markt“ zu verstehen sind.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Händler stellt sicher, dass keine Produkte an Verbraucher oder andere nicht gewerbliche Nutzer verkauft werden, die als „Nur für die gewerbliche Verwendung“ gekennzeichnet sind. Diese Produkte werden in seinen Räumlichkeiten, online und in Werbemitteln auf Papier als nur für die gewerbliche Verwendung bestimmte Produkte präsentiert.	***entfällt***

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es keinen Hersteller im Sinne dieser Verordnung gibt;	***entfällt***

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn er ein Produkt so ändert, dass die Einhaltung der Leistungserklärung und der Konformität oder der Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann;	c) wenn er ein Produkt ***lagert oder*** so ändert, dass die Einhaltung der Leistungserklärung und der Konformität oder der Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann;

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) wenn er angibt, dass es Merkmale aufweist, die von den vom Hersteller ***angegebenen*** Merkmalen abweichen.	f) wenn er angibt, dass es Merkmale aufweist, die von den vom Hersteller ***erklärten*** Merkmalen abweichen.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) wenn er ein eingeführtes oder vertriebenes gebrauchtes oder wiederaufbereitetes Produkt einem Umwandlungsprozess unterzogen hat, der über die Reparatur, Reinigung und regelmäßige Wartung nach der Demontage hinausgeht;

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) wenn er ein gebrauchtes oder wiederaufbereitetes Produkt einführt, es sei denn, dieses Produkt wurde vor seiner Verwendung auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht;

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) wenn er entscheidet, die Rolle des Herstellers zu übernehmen.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Absatz 1 gilt auch für:	***entfällt***
a) Einführer gebrauchter oder wiederaufbereiteter Produkte, es sei denn, das gebrauchte oder wiederaufbereitete Produkt wurde vor der Verwendung auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht;	
b) Einführer oder Händler gebrauchter Produkte, die in einer der folgenden Arten tätig sind:	
i) Sie unterziehen die gebrauchten Produkte einem Umwandlungsprozess, der über die Reparatur, Reinigung und regelmäßige Wartung nach der Demontage hinausgeht;	
ii) sie entscheiden sich, die Rolle des Herstellers zu übernehmen.	

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wirtschaftsakteur nur folgendermaßen tätig wird:	***entfällt***
a) Er fügt Übersetzungen der vom Hersteller bereitgestellten Informationen hinzu;	
b) er ersetzt die äußere Verpackung eines bereits in Verkehr gebrachten Produkts, auch bei Änderung der Packungsgröße, wenn die Umverpackung so erfolgt, dass der ursprüngliche Zustand des Produkts dadurch nicht beeinträchtigt werden kann und die gemäß dieser Verordnung zu übermittelnden Informationen immer noch korrekt bereitgestellt werden.	

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Wirtschaftsakteure, die die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten erbringen, unterrichten hiervon den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten, unabhängig davon, ob sie die Produkte besitzen oder ob sie Dienstleistungen erbringen. Sie führen die Umverpackung so durch, dass der ursprüngliche Zustand des Produkts durch die Umverpackung nicht beeinträchtigt werden kann und dass die gemäß dieser Verordnung vorzulegenden Angaben immer noch korrekt bereitgestellt werden. Die Wirtschaftsakteure handeln in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften für Verstöße gegen diese Verordnung.	***entfällt***

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der Fulfilment-Dienstleister, Makler, Online-Marktplätze***,*** Online-Verkäufer***, Online-Shops und Online-Suchmaschinen***	Pflichten der Fulfilment-Dienstleister, Makler, Online-Marktplätze ***und*** Online-Verkäufer

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei Beiträgen zur Bereitstellung auf dem Markt ***oder bei der direkten Montage eines Produkts*** handeln der Fulfilment-Dienstleister oder Makler in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung für Verstöße gegen diesen Artikel und gegen Artikel 19.	1. Bei Beiträgen zur Bereitstellung ***eines Produkts*** auf dem Markt handeln der Fulfilment-Dienstleister oder Makler in Bezug auf die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen mit gebührender Sorgfalt. Sie haften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung für Verstöße gegen diesen Artikel und gegen Artikel 19.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie überprüfen, ob der Hersteller die Verpflichtungen gemäß Artikel 21 Absätze 1, 3 und 5 bis 7 sowie Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i erfüllt hat.	b) Sie überprüfen ***anhand von Unterlagen***, ob der Hersteller die Verpflichtungen gemäß Artikel 21 Absätze 1, 3 und 5 bis 7 sowie Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i erfüllt hat.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Sie beseitigen alle Angebote für Produkte, die im Sinne des Artikels 21 Absatz 9 letzter Satz*** nicht konform ***oder wahrscheinlich mit Risiken verbunden*** sind***, von sich aus oder – innerhalb*** von ***zwei Arbeitstagen – auf Antrag der Marktüberwachungsbehörden***.	d) ***Auf Antrag der Marktüberwachungsbehörden bieten sie keine Produkte mehr an, die*** nicht konform sind ***oder ein Risiko im Sinne*** von ***Artikel 21 Absatz 9 darstellen***.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er übermittelt ***unverzüglich*** nach Eingang einer Meldung im Rahmen der Notifizierung über Unfälle oder sonstige Vorfälle gemäß [Artikel 14] der Verordnung (EU) [.../...] über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG***, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrem Eingang in dem Mitgliedstaat, in dem der Online-Marktplatz tätig ist,*** eine angemessene Antwort.	c) Er übermittelt nach Eingang einer Meldung im Rahmen der Notifizierung über Unfälle oder sonstige Vorfälle gemäß [Artikel 14] der Verordnung (EU) [.../...] über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG eine angemessene Antwort.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Buchstaben b bis i und die Absätze 4 und 5 gelten auch für Hersteller, Einführer, Händler oder andere Wirtschaftsakteure, die Produkte ohne Beteiligung eines Online-Marktplatzes im Internet anbieten ***(„Online-Shops“)***.	6. Die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Buchstaben b bis i und die Absätze 4 und 5 gelten auch für Hersteller, Einführer, Händler oder andere Wirtschaftsakteure, die Produkte ohne Beteiligung eines Online-Marktplatzes im Internet anbieten.

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Absatz 3 Buchstaben d bis h gilt auch für Online-Suchmaschinen.	***entfällt***

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Ein Fulfilment-Dienstleister stellt sicher, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Produkte mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.	8. Ein Fulfilment-Dienstleister stellt sicher, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Produkte mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen. ***Der Hersteller oder Einführer von Bauprodukten stellt den Fulfilment-Dienstleistern die detaillierten Informationen zur Verfügung, die für eine sichere Lagerung, Verpackung, Adressierung oder einen sicheren Versand und für das weitere Funktionieren des Produkts erforderlich sind.***

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten ***von 3D-Druck-Dienstleistern und von Anbietern von Formen, von 3D-Druck-Datensätzen und*** von ***3D-Druck-Werkstoffen***	Pflichten ***im Zusammenhang mit dem 3D-Druck*** von ***Bauprodukten***

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Ein 3D-Druck-Dienstleister***	1. Eine natürliche oder juristische Person, die Bauprodukte im Wege des 3D-Drucks herstellt,

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***sieht davon ab, Produkte*** für ***Kunden in Verkehr zu bringen oder direkt zu montieren, ohne den Verpflichtungen für Hersteller nachzukommen***;	a) ***erfüllt die Verpflichtungen*** für ***Hersteller, die den Herstellern beim Inverkehrbringen ihrer Produkte obliegen***;

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***teilt seinen Kunden mit, dass sie 3D-Druck-Dienste nur für die Herstellung von Produkten für den Eigengebrauch nutzen dürfen, es sei denn, sie erfüllen die Verpflichtungen für Hersteller***;	b) ***verwendet die geeigneten 3D-Datensätze***;

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***teilt seinen Kunden mit***, dass die ***3D-Datensätze und die zu verwendenden*** Werkstoffe den Verfahren unterzogen ***werden müssen***, die für Produkte gemäß dieser Verordnung gelten und	c) ***stellt sicher***, dass die ***verwendeten*** Werkstoffe den Verfahren unterzogen ***wurden***, die für Produkte gemäß dieser Verordnung gelten***,*** und

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***teilt seinen Kunden mit***, dass die vom Hersteller bereitgestellten Informationen ***über den 3D-Datensatz*** und die Informationen des Herstellers des Druckwerkstoffs miteinander übereinstimmen ***müssen und bestätigt die Nutzbarkeit des Werkstoffs für diese Art von 3D-Datensatz und die angegebene 3D-Druck-Technologie***.	d) ***stellt sicher***, dass die vom Hersteller ***des 3D-Datensatzes*** bereitgestellten Informationen und die Informationen des Herstellers des Druckwerkstoffs miteinander übereinstimmen.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Anbieter von Formen und 3D-Datensätzen, die dazu bestimmt sind, unter diese Verordnung fallende Bauelemente herzustellen, stellen 10 dieser Bauelemente her und stellen sie der notifizierten Stelle, der Technischen Bewertungsstelle und den Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Anbieter von Formen und 3D-Datensätzen, die dazu bestimmt sind, unter diese Verordnung fallende Bauelemente herzustellen, bewerten und dokumentieren die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die hergestellten Bauelemente.	***entfällt***

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Anbieter von Werkstoffen, die dazu bestimmt sind, für den 3D-Druck von unter diese Verordnung fallenden Bauelementen auf oder in der Nähe der Baustelle verwendet zu werden, stellen für jeden Verwendungszweck 10 dieser Bauelemente her und stellen sie der notifizierten Stelle, der Technischen Bewertungsstelle und den Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Anbieter von Werkstoffen, die dazu bestimmt sind, für den 3D-Druck von unter diese Verordnung fallenden Bauelementen auf oder in der Nähe der Baustelle verwendet zu werden, bewerten und dokumentieren die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die hergestellten Bauelemente.	***entfällt***

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 30	***entfällt***
Pflichten von Lieferanten und Dienstleistern, die an der Herstellung von Produkten beteiligt sind	
1. Ein an der Herstellung von Produkten beteiligter Lieferant oder Dienstleister	
a) stellt Herstellern, notifizierten Stellen und Behörden alle verfügbaren Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit der von ihm gelieferten Bauteile oder erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung;	
b) gewährleistet die Richtigkeit dieser Informationen – insbesondere durch Einhaltung dieser Verordnung – und berichtigt etwaige Fehler, indem er alle seine Kunden und, falls möglicherweise zweckdienlich, notifizierte Stellen und Behörden unterrichtet;	
c) gestattet es in Ermangelung solcher Informationen seinen Kunden, diese ökologische Nachhaltigkeit auf eigene Kosten zu bewerten und unterstützt diese Bewertung, insbesondere indem er Zugang zu allen für diese Bewertung relevanten Dokumenten – auch geschäftlicher Art – gewährt;	
d) gestattet den notifizierten Stellen, die Richtigkeit aller Berechnungen der ökologischen Nachhaltigkeit zu überprüfen und unterstützt diese Überprüfung;	
e) gestattet den notifizierten Stellen, die Leistung und Konformität des gelieferten Bauteils oder der erbrachten Dienstleistung zu überprüfen und unterstützt diese Überprüfung.	
2. Wurde ein Lieferant oder Dienstleister gemäß Artikel 21 Absatz 8 letzter Satz informiert, so übermittelt er diese Informationen an seine anderen Kunden, die in den letzten fünf Jahren in Bezug auf das betreffende Problem identische Bauteile oder Dienstleistungen erhalten haben. Im Falle eines ernsten Risikos im Sinne des Artikels 3 Nummer 71 oder eines Risikos im Sinne des Artikels 21 Absatz 9 letzter Satz unterrichtet der Lieferant oder Dienstleister auch die nationalen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Produkte mit diesem Bauteil oder Fertigungsdienst auf dem Markt bereitgestellt oder direkt montiert wurden; kann er diese Mitgliedstaaten nicht ermitteln, so unterrichtet er alle nationalen zuständigen Behörden.	

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Produkte mit mehrfachem Verwendungszweck ***und Scheinprodukte***	Produkte mit mehrfachem Verwendungszweck

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Hersteller von Produkten mit mehrfachem Verwendungszweck ***muss den Verpflichtungen dieser Verordnung hinsichtlich aller Bauelemente des jeweiligen Typs*** nachkommen, es sei denn, ***sie*** sind ausdrücklich als „Nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet.	1. Ein Hersteller von Produkten mit mehrfachem Verwendungszweck ***und andere mit ihnen befasste Wirtschaftsakteure müssen den Verpflichtungen dieser Verordnung*** nachkommen, es sei denn, ***die Produkte*** sind ausdrücklich als „Nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet.

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Andere Wirtschaftsakteure, die mit Produkten mit mehrfachem Verwendungszweck umgehen, müssen die ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllen. In ihren Geschäftsverträgen verpflichten sie ihre Kunden, ebenso zu verfahren und Bauelemente, die als „nicht für Bauzwecke“ gekennzeichnet sind, nicht zu verkaufen oder zu verwenden.	***entfällt***

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei ***Bauelementen, die sich für Bauzwecke eignen würden***, die ***jedoch vom Hersteller zu keiner Zeit*** für ***eine solche Verwendung vorgesehen und daher nicht mit CE-Kennzeichnung versehen wurden („Scheinprodukte“)***, gehen andere Wirtschaftsakteure wie folgt vor:	3. Bei ***Produkten mit mehrfachem Verwendungszweck***, die ***als „Nicht*** für ***Bauzwecke“ gekennzeichnet sind***, gehen andere Wirtschaftsakteure wie folgt vor:

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Wirtschaftsakteur die Währung der Mitgliedstaaten ***oder eine Kryptowährung gemäß der Verordnung (EU) [...]*** ([47]) verwendet, ***es sei denn, im letzteren Fall ist der Verkauf in die Union durch wirksame Mittel ausdrücklich ausgeschlossen,***	b) der Wirtschaftsakteur die Währung der Mitgliedstaaten verwendet,
([47]) [47] ***Künftige Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, siehe COM(2020) 593 final.***	

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 33 ***Durchführungsrechtsakte über Verpflichtungen und Rechte von Wirtschaftsakteuren*** ***Soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, und nur soweit es notwendig ist, um ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure infolge unterschiedlicher Praktiken zu vermeiden, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen im Einzelnen geregelt ist, wie die Pflichten und Rechte der Wirtschaftsakteure gemäß diesem Kapitel auszuüben sind.*** ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	***entfällt***

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel IV – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
NORMEN FÜR BAUPRODUKTE UND EUROPÄISCHE BEWERTUNGSDOKUMENTE	EUROPÄISCHE BEWERTUNGSDOKUMENTE

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für Europäische Bewertungsdokumente gelten Artikel 4 Absätze 1 und 4, Artikel 6, Artikel 9 und Artikel 11 bis 17. Wird die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments und einer europäischen technischen Bewertung ausgestellt, so wird in der Leistungs- und in der Konformitätserklärung auf das Europäische Bewertungsdokument verwiesen.	***entfällt***

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung durch einen Hersteller, eine Gruppe von Herstellern oder auf Initiative der Kommission kann von der Organisation Technischer Bewertungsstellen im Einvernehmen mit der Kommission ein europäisches Bewertungsdokument für alle ***Produkte*** erstellt und angenommen werden, die nicht unter Folgendes fallen:	2. Bei Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung durch einen Hersteller, eine Gruppe von Herstellern oder auf Initiative der Kommission kann von der Organisation Technischer Bewertungsstellen im Einvernehmen mit der Kommission ein europäisches Bewertungsdokument für alle ***Produktarten und -kategorien*** erstellt und angenommen werden, die nicht unter Folgendes fallen:

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine harmonisierte technische Spezifikation, die ***in den nächsten zwei Jahren*** ab dem Zeitpunkt der Prüfung durch die Kommission angenommen werden soll;	b) eine harmonisierte technische Spezifikation, die ***innerhalb eines Jahres*** ab dem Zeitpunkt der Prüfung durch die Kommission angenommen werden soll;

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission beauftragt die EOTA und das CEN mit der Koordinierung, damit sichergestellt ist, dass es keine Überschneidungen zwischen einem Europäischen Bewertungsdokument und harmonisierten Normen oder Teilen hiervon gibt.

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen und die Kommission können Anträge auf Erstellung eines Europäischen Bewertungsdokuments bündeln oder ablehnen. Das Verfahren für die Annahme ***des*** Europäischen Bewertungsdokuments muss Artikel 36***, Artikel 37 und*** Anhang ***III entsprechen***.	3. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen und die Kommission können Anträge auf Erstellung eines Europäischen Bewertungsdokuments bündeln oder ablehnen. Das Verfahren für die Annahme ***eines*** Europäischen Bewertungsdokuments muss ***im Einklang mit*** Artikel 36 ***und dem in*** Anhang ***IIIa beschriebenen Verfahren stehen***.

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Für Europäische Bewertungsdokumente gelten Artikel 4 Absätze 1 und 4, Artikel 6, Artikel 9 und die Artikel 11 bis 17. Wird die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments und einer Europäischen Technischen Bewertung ausgestellt, so wird in der Leistungs- und in der Konformitätserklärung auf das Europäische Bewertungsdokument verwiesen.

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang ***III*** durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ändern, um zusätzliche Verfahrensvorschriften für die Erstellung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments festzulegen, sofern dies erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Systems europäischer Bewertungsdokumente zu gewährleisten.	4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang ***IIIa*** durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ändern, um zusätzliche Verfahrensvorschriften für die Erstellung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments festzulegen, sofern dies erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Systems europäischer Bewertungsdokumente zu gewährleisten.

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Offenlegung von*** Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, ***ist so gering wie möglich zu halten*** und das Geschäftsgeheimnis und die Vertraulichkeit sind zu wahren;	b) Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, ***sind nicht offenzulegen,*** und das Geschäftsgeheimnis und die Vertraulichkeit sind zu wahren;

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) es muss ***jederzeit*** eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Kommission möglich sein;	d) es muss eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Kommission möglich sein;

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in den Buchstaben a und b festgelegten Grundsätze sind so gegeneinander abzuwägen, dass zumindest die Offenlegung des Namens des Produkts in der Phase der Genehmigung und die Übermittlung des Arbeitsprogramms gemäß Anhang ***III*** Nummer ***3*** sowie des detaillierten Inhalts des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments gemäß Anhang ***III*** Nummer ***7*** möglich sind.	Die in den Buchstaben a und b ***dieses Absatzes*** festgelegten Grundsätze sind so gegeneinander abzuwägen, dass zumindest die Offenlegung des Namens des Produkts in der Phase der Genehmigung und die Übermittlung des Arbeitsprogramms gemäß Anhang ***IIIa*** Nummer ***5*** sowie des detaillierten Inhalts des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments gemäß Anhang ***IIIa*** Nummer ***5*** möglich sind.

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ist das Produkt nicht von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einem Europäischen Bewertungsdokument erfasst und soll ***in den*** nächsten ***zwei Jahren*** keine harmonisierte technische Spezifikation angenommen werden oder befindet sich kein Europäisches Bewertungsdokument bereits im Prozess der Erstellung gemäß Anhang ***III***, so wendet die Technische Bewertungsstelle die Verfahren des Anhangs ***III*** oder die gemäß Artikel 35 Absatz 4 festgelegten Verfahren an.	c) Ist das Produkt nicht von einer harmonisierten technischen Spezifikation oder einem Europäischen Bewertungsdokument erfasst und soll ***im*** nächsten ***Jahr*** keine harmonisierte technische Spezifikation angenommen werden oder befindet sich kein Europäisches Bewertungsdokument bereits im Prozess der Erstellung gemäß Anhang ***IIIa***, so wendet die Technische Bewertungsstelle die Verfahren des Anhangs ***IIIa*** oder die gemäß Artikel 35 Absatz 4 festgelegten Verfahren an.

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Nur Europäische Bewertungsdokumente, auf die in diesem Verzeichnis Bezug genommen wird und die entweder von der Kommission oder von der Organisation der Technischen Bewertungsstellen ***in mindestens einer Sprache der Union*** veröffentlicht wurden, befugen zur Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen gemäß Artikel 42 und entfalten Rechtswirkung gemäß Artikel 42 Absatz 5, auch in Bezug auf den Hersteller, der die Erstellung des Europäischen Bewertungsdokuments beantragt hat. Diese Rechtswirkung Europäischer Bewertungsdokumente erlischt zehn Jahre nach ihrer ersten Anführung im Amtsblatt der Europäischen Union, es sei denn, sie wurden im letzten Jahr vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert, und die Kommission beschließt, das Verzeichnis beizubehalten.	2. Nur Europäische Bewertungsdokumente, auf die in diesem Verzeichnis Bezug genommen wird und die entweder von der Kommission oder von der Organisation der Technischen Bewertungsstellen veröffentlicht wurden, befugen zur Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen gemäß Artikel 42 und entfalten Rechtswirkung gemäß Artikel 42 Absatz 5, auch in Bezug auf den Hersteller, der die Erstellung des Europäischen Bewertungsdokuments beantragt hat. Diese Rechtswirkung Europäischer Bewertungsdokumente erlischt zehn Jahre nach ihrer ersten Anführung im Amtsblatt der Europäischen Union ***oder sofort, wenn das Europäische Bewertungsdokument zurückgenommen wurde***, es sei denn, sie wurden im letzten Jahr vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert, und die Kommission beschließt, das Verzeichnis beizubehalten.

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Um sicherzustellen, dass Europäische Bewertungsdokumente von hoher Qualität sind und dass den Vertraulichkeitsanforderungen des Antragstellers, der die jeweilige Europäische Technische Bewertung beantragt hat, entsprochen wird, wird vor der Veröffentlichung der Fundstelle eines neuen Europäischen Bewertungsdokuments im Amtsblatt der Europäischen Union ein Entwurf der ersten Europäischen Technischen Bewertung auf der Grundlage dieses Europäischen Bewertungsdokuments ausgegeben. Erforderlichenfalls wird der endgültige Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments auf der Grundlage der im Rahmen der Ausgabe der ersten Europäischen Technischen Bewertung gesammelten Erfahrungen geändert. Die Kommission gibt gemeinsam mit der Organisation Technischer Bewertungsstellen das Datum bekannt, an dem die Fundstelle des Europäischen Bewertungsdokuments veröffentlicht wird.

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Beschreibung ***des*** erfassten ***Produkts*** und	a) eine Beschreibung ***der*** erfassten ***Produktart oder -kategorie*** und

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Auflistung der wesentlichen Merkmale, die für den vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck ***des Produkts*** von Belang sind und auf die sich der Hersteller und die Organisation Technischer Bewertungsstellen geeinigt haben, sowie die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung des Produkts in Bezug auf diese wesentlichen Merkmale.	b) eine Auflistung der wesentlichen Merkmale, die für den vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck ***der Produktart oder -kategorie*** von Belang sind und auf die sich der Hersteller und die Organisation Technischer Bewertungsstellen geeinigt haben, sowie die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung des Produkts in Bezug auf diese wesentlichen Merkmale.

Abänderung 296

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Europäischen Bewertungsdokument werden die geltenden Grundsätze für die anzuwendende werkseigene Produktionskontrolle angegeben, wobei die Bedingungen des Fertigungsprozesses ***des*** betreffenden ***Produkts*** berücksichtigt werden.	2. Im Europäischen Bewertungsdokument werden die geltenden Grundsätze für die anzuwendende werkseigene Produktionskontrolle angegeben, wobei die Bedingungen des Fertigungsprozesses ***der*** betreffenden ***Produktart oder -kategorie*** berücksichtigt werden.

Abänderung 297

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Kann die Leistung in Bezug auf einige der wesentlichen Merkmale ***des Produkts*** durch Verfahren und Kriterien, die in harmonisierten technischen Spezifikationen oder in Europäischen Bewertungsdokumenten festgelegt wurden, angemessen bewertet werden, so werden diese vorhandenen Verfahren und Kriterien als Bestandteile in das Europäische Bewertungsdokument übernommen***, es sei denn, es gibt triftige Gründe, von dieser Regel abzuweichen***.	3. Kann die Leistung in Bezug auf einige der wesentlichen Merkmale ***der Produktart oder -kategorie*** durch Verfahren und Kriterien, die in harmonisierten technischen Spezifikationen oder in Europäischen Bewertungsdokumenten festgelegt wurden, angemessen bewertet werden, so werden diese vorhandenen Verfahren und Kriterien als Bestandteile in das Europäische Bewertungsdokument übernommen.

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Die*** Europäische Technische Bewertung wird auf Antrag eines Herstellers von einer Technischen Bewertungsstelle auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments, dessen Fundstelle gemäß Artikel 38 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, ***gemäß den in Artikel 37 und Anhang III festgelegten Verfahren*** ausgestellt.	1. ***Eine*** Europäische Technische Bewertung wird auf Antrag eines Herstellers von einer Technischen Bewertungsstelle auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments, dessen Fundstelle gemäß Artikel 38 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, ausgestellt.

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Wird ein Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung gestellt, so findet das in Anhang IIIa festgelegte Verfahren Anwendung.

Abänderung 300

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 43 ***Benennende Behörden*** ***1. Die Mitgliedstaaten, die Technische Bewertungsstellen benennen möchten, bestimmen eine einzige Behörde, die für Technische Bewertungsstellen zuständig ist (im Folgenden: „benennende Behörde“). Für die benennenden Behörden gelten die Anforderungen an die notifizierenden Behörden gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49. Die benennende Behörde kann nicht gemäß Artikel 44 Absatz 1 bestimmt werden.*** ***2. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, kommen die für die notifizierenden Behörden und die Notifizierungsverfahren geltenden Bestimmungen auch für benennende Behörden und für die Benennungsverfahren zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine Akkreditierung in Anspruch nehmen.***	***entfällt***

Abänderung 301

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet Technische Bewertungsstellen für einen oder mehrere in Anhang IV Tabelle 1 aufgeführte Produktbereiche benennen. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Tabelle durch gemäß Artikel 87 erlassene delegierte Rechtsakte zu ändern, um sie an den technischen Fortschritt anzupassen***.	1. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet Technische Bewertungsstellen für einen oder mehrere in Anhang IV Tabelle 1 aufgeführte Produktbereiche benennen. ***Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, eine Technische Bewertungsstelle zu benennen, bestimmt er eine einzige Behörde, die für Technische Bewertungsstellen zuständig ist (im Folgenden: „benannte Behörde“)***.

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die ***gemäß Artikel 43 bestimmte benennende*** Behörde überwacht die Tätigkeiten und Kompetenz der in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Technischen Bewertungsstellen und erforderlichenfalls von deren Zweigstellen und Unterauftragnehmern und bewertet sie im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen dieses Kapitels. Die ***benennende*** Behörde weist die Technischen Bewertungsstellen an, wenn ein Verstoß gegen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbarte Rechtsvorschriften oder gemeinsame Praktiken vorliegt. Im Falle eines wiederholten Rechtsverstoßes kann sie die Benennung der Technischen Bewertungsstelle widerrufen.	3. Die ***benannte*** Behörde überwacht die Tätigkeiten und Kompetenz der in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Technischen Bewertungsstellen und erforderlichenfalls von deren Zweigstellen und Unterauftragnehmern und bewertet sie im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen dieses Kapitels. Die ***benannte*** Behörde weist die Technischen Bewertungsstellen an, wenn ein Verstoß gegen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbarte Rechtsvorschriften oder gemeinsame Praktiken vorliegt. Im Falle eines wiederholten Rechtsverstoßes kann sie die Benennung der Technischen Bewertungsstelle widerrufen.

Abänderung 303

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission kann prüfen, ob die Technischen Bewertungsstellen die Anforderungen dieses Kapitels und die zuständigen ***benennenden*** Behörden ihre Überwachungspflichten erfüllen.	5. Die Kommission kann prüfen, ob die Technischen Bewertungsstellen die Anforderungen dieses Kapitels und die zuständigen ***benannten*** Behörden ihre Überwachungspflichten erfüllen.

Abänderung 304

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Technischen Bewertungsstellen übermitteln auf Anfrage der zuständigen ***benennenden*** Behörde alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, damit die Behörde, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften überprüfen können.	6. Die Technischen Bewertungsstellen übermitteln auf Anfrage der zuständigen ***benannten*** Behörde alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, damit die Behörde, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften überprüfen können.

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Gewährleistung, dass ***angenommenes*** Europäische Bewertungsdokumente und Fundstellen Europäischer Technischer Bewertungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	i) Gewährleistung, dass ***angenommene*** Europäische Bewertungsdokumente und Fundstellen Europäischer Technischer Bewertungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Kommission kann die Finanzierung der Organisation Technischer Bewertungsstellen – unabhängig davon, ob es sich um eine Finanzierung durch Finanzhilfen oder öffentliche Ausschreibungen handelt – von der Erfüllung ***bestimmter*** organisatorischer und leistungsbezogener Anforderungen abhängig machen, auch im Hinblick auf eine gerechte geografische Verteilung der Technischen Bewertungsstellen.	6. Die Kommission kann die Finanzierung der Organisation Technischer Bewertungsstellen – unabhängig davon, ob es sich um eine Finanzierung durch Finanzhilfen oder öffentliche Ausschreibungen handelt – von der Erfüllung organisatorischer und leistungsbezogener Anforderungen abhängig machen, auch im Hinblick auf eine gerechte geografische Verteilung der Technischen Bewertungsstellen.

Abänderung 307

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der notifizierenden Behörde stehen fachkundige Mitarbeiter in ausreichender Zahl und ausreichende Mittel zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. ***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen und darin, gegebenenfalls bezogen auf spezifische Konformitätsbewertungsaufgaben, eine für die angemessene Überwachung der notifizierten Stellen als ausreichend erachtete Mindestanzahl von Vollzeitäquivalenten festlegen. Wird die Überwachung von einer nationalen Akkreditierungsstelle oder einer Stelle nach Artikel 48 Absatz 3 ausgeführt, gilt diese Mindestzahl für die betreffende Stelle.***	6. Der notifizierenden Behörde stehen fachkundige Mitarbeiter in ausreichender Zahl und ausreichende Mittel zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Abänderung 308

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Abänderung 309

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Konformitätsbewertungsstelle darf mit der Einrichtung oder dem ***Produkt***, die bzw. das sie bewertet, in keinerlei Verbindung stehen.	Eine Konformitätsbewertungsstelle ***ist eine externe Stelle und*** darf mit der Einrichtung oder dem ***Bauprodukt***, die bzw. das sie bewertet, in keinerlei ***geschäftlicher*** Verbindung stehen.

Abänderung 310

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie darf keine Geschäftsbeziehungen mit Organisationen, die ein Interesse an dem von ihr bewerteten Produkt haben, Herstellern, ihren Handelspartnern oder Anteilseignern sowie mit anderen notifizierten Stellen und ihren Unternehmensverbänden, Mutter- und Tochterunternehmen unterhalten. Dies schließt nicht aus, dass die notifizierte Stelle Bewertungs- und Überprüfungstätigkeiten für konkurrierende Hersteller durchführt.	***entfällt***

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine ***Stelle***, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Produkte bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als eine solche unabhängige Stelle gelten, sofern nachgewiesen wird, dass sie unabhängig ist und keine Interessenkonflikte vorliegen.	Eine ***Konformitätsbewertungsstelle***, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Produkte bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als eine solche unabhängige Stelle gelten, sofern nachgewiesen wird, dass sie unabhängig ist und keine Interessenkonflikte vorliegen.

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine ***notifizierte Stelle***, ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zuständig sind, dürfen nicht mit dem Konstrukteur, Hersteller, Lieferanten, Einführer, Händler, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte identisch sein oder eine dieser Parteien vertreten. Dies schließt die Verwendung von bereits bewerteten Produkten, die für die Geschäftstätigkeit der ***notifizierten Stelle*** notwendig sind, oder den Gebrauch von Produkten zu persönlichen Zwecken nicht aus.	Eine ***Konformitätsbewertungsstelle***, ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zuständig sind, dürfen nicht mit dem Konstrukteur, Hersteller, Lieferanten, Einführer, Händler, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte identisch sein oder eine dieser Parteien vertreten. Dies schließt die Verwendung von bereits bewerteten Produkten, die für die Geschäftstätigkeit der ***Konformitätsbewertungsstelle*** notwendig sind, oder den Gebrauch von Produkten zu persönlichen Zwecken nicht aus.

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine ***notifizierte Stelle***, ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zuständig sind, wirken weder direkt an Entwicklung, Herstellung beziehungsweise Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte mit, noch vertreten sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung und ihre Integrität im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie notifiziert wurden, beeinträchtigen können, oder Beratungsdienstleistungen erbringen.	Eine ***Konformitätsbewertungsstelle***, ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeiter, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren zuständig sind, wirken weder direkt an Entwicklung, Herstellung beziehungsweise Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte mit, noch vertreten sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung und ihre Integrität im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie notifiziert wurden, beeinträchtigen können, oder Beratungsdienstleistungen erbringen.

Abänderung 314

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine ***notifizierte Stelle*** gewährleistet, dass Tätigkeiten ihrer Mutter- oder Tochterunternehmen sowie ihrer Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit nicht beeinträchtigen.	Eine ***Konformitätsbewertungsstelle*** gewährleistet, dass Tätigkeiten ihrer Mutter- oder Tochterunternehmen sowie ihrer Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit nicht beeinträchtigen.

Abänderung 315

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Eine ***notifizierte Stelle*** und ihre Mitarbeiter führen die Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren mit der größtmöglichen professionellen Integrität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich aus; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.	5. Eine ***Konformitätsbewertungsstelle*** und ihre Mitarbeiter führen die Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren mit der größtmöglichen professionellen Integrität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich aus; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

Abänderung 316

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Eine ***notifizierte Stelle*** muss in der Lage sein, alle Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren auszuführen, die ihr gemäß Anhang V übertragen werden und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der ***notifizierten Stelle*** selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.	6. Eine ***Konformitätsbewertungsstelle*** muss in der Lage sein, alle Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren auszuführen, die ihr gemäß Anhang V übertragen werden und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der ***Konformitätsbewertungsstelle*** selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, die zur Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren erforderlich sind. ***Mitarbeiter, die für die Bewertungsentscheidungen zuständig sind, müssen von der notifizierten Stelle nach dem nationalen Recht des notifizierenden Mitgliedstaats beschäftigt werden, dürfen keiner anderen potenziell kollidierenden Loyalitätspflicht oder einem potenziellen Interessenkonflikt unterliegen und müssen über die Kompetenz verfügen, die von anderen Mitarbeitern, externen Sachverständigen oder Unterauftragnehmern vorgenommenen Bewertungen zu überprüfen. Sie müssen ausreichend zahlreich sein, um die Betriebskontinuität und einen kohärenten Ansatz bei Konformitätsbewertungen sicherzustellen;***	a) die erforderlichen ***fachkundigen*** Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, die zur Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Bewertungs- und Überprüfungsverfahren erforderlich sind.

Abänderung 318

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die notwendigen Beschreibungen von Verfahren, nach denen das Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. ***Dies umfasst eine Qualifikationsmatrix, in der die betreffenden Mitarbeiter mit ihrem jeweiligen Status und ihren Aufgaben innerhalb der Konformitätsbewertungsstelle den Konformitätsbewertungsaufgaben, für die die Stelle eine Notifizierung anstrebt, zugeordnet*** werden;	b) die notwendigen Beschreibungen von Verfahren, nach denen das Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. ***Sie muss über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, wobei zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird, und ihr Personal muss für diese Aufgaben eingesetzt*** werden.

Abänderung 319

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) angemessene Vorgaben und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;	***entfällt***

Abänderung 320

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einer ***notifizierten Stelle*** stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Tätigkeit, für die sie eine Notifizierung anstrebt, verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.	Einer ***Konformitätsbewertungsstelle*** stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Tätigkeit, für die sie eine Notifizierung anstrebt, verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

Abänderung 321

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Eine ***notifizierte Stelle*** schließt eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Mitgliedstaat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die durchgeführte Bewertung und/oder Überprüfung verantwortlich ist.	9. Eine ***Konformitätsbewertungsstelle*** schließt eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Mitgliedstaat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die durchgeführte Bewertung und/oder Überprüfung verantwortlich ist.

Abänderung 322

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Informationen, von denen Mitarbeiter der ***notifizierten Stelle*** bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Anhang V Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.	10. Informationen, von denen Mitarbeiter der ***Konformitätsbewertungsstelle*** bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Anhang V Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

Abänderung 323

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Eine ***notifizierte Stelle sorgt dafür, dass ihr Bewertungspersonal über die einschlägige Normungsarbeit informiert wird,*** wirkt an den Tätigkeiten der nach dieser Verordnung eingerichteten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, sorgt dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber informiert ist, und wendet die ***von dieser Gruppe*** erarbeiteten verwaltungsmäßigen Entscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.	11. Eine ***Konformitätsbewertungsstelle*** wirkt an den Tätigkeiten der nach dieser Verordnung eingerichteten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, sorgt dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber ***und über die einschlägigen Normierungsaktivitäten*** informiert ist, und wendet die erarbeiteten verwaltungsmäßigen Entscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.

Abänderung 324

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Konformitätsvermutung	Konformitätsvermutung ***bei notifizierten Stellen***

Abänderung 325

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind. ***Die betreffenden notifizierten Stellen legen Verfahren für die laufende Überwachung der Kompetenz, der Tätigkeit und der Leistung ihrer Unterauftragnehmer oder Zweigstellen fest, wobei sie die Qualifikationsmatrix nach Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe b berücksichtigen.***	2. Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigstellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

Abänderung 326

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Stelle legt dem Antrag eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten und der Bewertungs- und/oder Überprüfungsverfahren, für die sie Kompetenz beansprucht, ***die Qualifikationsmatrix nach Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe b*** sowie – wenn vorhanden – eine Akkreditierungsurkunde bei, die	2. Die Stelle legt dem Antrag eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten und der Bewertungs- und/oder Überprüfungsverfahren, für die sie Kompetenz beansprucht, sowie – wenn vorhanden – eine Akkreditierungsurkunde bei, die von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Stelle die Anforderungen von Artikel 50 erfüllt. Die Akkreditierungsurkunde darf sich nur auf die jeweilige Konformitätsbewertungsstelle beziehen, die ihre Notifizierung beantragt; Kapazitäten oder Mitarbeiter von Mutter- oder Tochterunternehmen dürfen darin nicht berücksichtigt werden. Die Grundlage bilden neben den einschlägigen harmonisierten Normen die spezifischen Anforderungen und Bewertungsaufgaben.	Nr. 765/2008 ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Stelle die Anforderungen von Artikel 50 erfüllt. Die Akkreditierungsurkunde darf sich nur auf die jeweilige Konformitätsbewertungsstelle beziehen, die ihre Notifizierung beantragt; Kapazitäten oder Mitarbeiter von Mutter- oder Tochterunternehmen dürfen darin nicht berücksichtigt werden. Die Grundlage bilden neben den einschlägigen harmonisierten Normen die spezifischen Anforderungen und Bewertungsaufgaben.

Abänderung 327

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 50 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde.	1. Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 50 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. ***Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.***

Abänderung 328

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Anforderungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, setzt sie den notifizierenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis und fordert ihn auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich erforderlichenfalls eines Widerrufs der Notifizierung.

Abänderung 329

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Die notifizierten Stellen sorgen für eine Rotation der Mitarbeiter, die verschiedene Bewertungsaufgaben ausführen.	***entfällt***

Abänderung 330

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 62 ***Durchführungsrechtsakte über Verpflichtungen und Rechte notifizierter Stellen*** ***Soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, und nur soweit es notwendig ist, um eine ungleiche Behandlung von Wirtschaftsakteuren und ungleiche Wettbewerbsbedingungen infolge unterschiedlicher Praktiken zu vermeiden, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen im Einzelnen geregelt ist, wie die notifizierten Stellen ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 60 und 61 zu erfüllen haben.*** ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	***entfällt***

Abänderung 331

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission stellt sicher, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den gemäß Artikel 47 notifizierten Stellen in Form einer Gruppe notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird. Die Koordinierung und die Zusammenarbeit in der Gruppe nach Absatz 1 dienen dazu, die harmonisierte Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.	Die Kommission stellt sicher, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den gemäß Artikel 47 notifizierten Stellen in Form einer Gruppe notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird. ***Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich die von ihnen notifizierten Stellen an der Arbeit dieser Gruppe direkt oder über bestimmte Bevollmächtigte beteiligen.*** Die Koordinierung und die Zusammenarbeit in der Gruppe nach Absatz 1 dienen dazu, die harmonisierte Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

Abänderung 332

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die notifizierten Stellen beteiligen sich an der Arbeit dieser Gruppe direkt oder über benannte Vertreter.	***entfällt***

Abänderung 333

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die notifizierten Stellen ***wenden*** als allgemeine Leitlinien die Verwaltungsentscheidungen und die Dokumente dieser Gruppe ***an***.	Die notifizierten Stellen ***berücksichtigen*** als allgemeine Leitlinien die Verwaltungsentscheidungen und die Dokumente dieser Gruppe.

Abänderung 334

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Hersteller kann die Typprüfung durch eine angemessene technische Dokumentation ersetzen, mit der Folgendes nachgewiesen wird:	1. Ein Hersteller kann die Typprüfung ***oder Typberechnung*** durch eine angemessene technische Dokumentation ersetzen, mit der Folgendes nachgewiesen wird:

Abänderung 335

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bei dem Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, kann im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß den einschlägigen Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ***beziehungsweise eines Rechtsakts der Kommission*** ohne Prüfung oder Berechnung beziehungsweise ohne weitere Prüfung oder Berechnung davon ausgegangen werden, dass es einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entspricht, oder	a) Bei dem Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, kann im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß den einschlägigen Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ohne Prüfung oder Berechnung beziehungsweise ohne weitere Prüfung oder Berechnung davon ausgegangen werden, dass es einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entspricht, oder

Abänderung 336

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasste Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, ist ein System aus Bauelementen, die er ordnungsgemäß entsprechend der präzisen, bei individuellen Elementen auch Kompatibilitätskriterien umfassenden Anleitung des System- oder Bauteileanbieters montiert, der das System oder Bauelement bereits im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation geprüft hat. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und sich der Hersteller insbesondere vergewissert hat, dass die genauen Kompatibilitätskriterien des Anbieters eingehalten sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse des an ihn abgegebenen Systems oder Bauelements zu erstellen.	b) das von einer harmonisierten technischen Spezifikation ***oder einer Europäischen Technischen Bewertung*** erfasste Produkt, das der Hersteller in Verkehr bringt, ist ein System aus Bauelementen, die er ordnungsgemäß entsprechend der präzisen, bei individuellen Elementen auch Kompatibilitätskriterien umfassenden Anleitung des System- oder Bauteileanbieters ***oder -lieferanten*** montiert, der das System oder Bauelement bereits im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ***oder Europäischen Technischen Bewertung*** geprüft hat. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und sich der Hersteller insbesondere vergewissert hat, dass die genauen Kompatibilitätskriterien des Anbieters eingehalten sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse des an ihn abgegebenen Systems oder Bauelements zu erstellen***, oder***

Abänderung 337

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ***das von einer harmonisierten Norm erfasste Bauprodukt, das er in Verkehr bringt, entspricht dem Produkttyp eines anderen Bauprodukts, das von einem anderen Hersteller hergestellt wird und bereits gemäß der jeweiligen harmonisierten Norm geprüft wurde. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse dieses anderen Produkts zu erstellen. Der Hersteller darf die von einem anderen Hersteller gewonnenen Prüfergebnisse erst dann verwenden, wenn er die Genehmigung dieses Herstellers, der für Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität dieser Prüfergebnisse verantwortlich bleibt, eingeholt hat.***

Abänderung 338

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 66 ***Nicht in Serie hergestellte Sonderanfertigungen*** ***1. Im Falle von Produkten, die von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind und die individuell gefertigt wurden oder die im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden und von Herstellern, welche auch für den sicheren Einbau solcher Produkte in Bauwerke verantwortlich sind, in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller den Leistungsbewertungsteil des gemäß Anhang V anzuwendenden Systems durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen wird, wenn die darin enthaltenen Daten gleichwertig mit jenen sind, die gemäß dieser Verordnung und den geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen erforderlich sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn alle für das jeweilige Bauwerk und seinen künftigen Rückbau erforderlichen Daten und geltenden Anforderungen, auch zur Wiederverwendung, zur Wiederaufbereitung oder zum Recycling der eingebauten Produkte, bereitgestellt bzw. nach Methoden auf dem Stand der Technik erfüllt werden.*** ***2. Eine notifizierte Stelle oder Technische Bewertungsstelle bewertet und bescheinigt, zusätzlich zu ihren Aufgaben nach Anhang V, die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1.***	***entfällt***

Abänderung 339

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Eine notifizierte Stelle (im Folgenden „anerkennende notifizierte Stelle“) kann auf die Bewertung und Überprüfung eines bestimmten, gemäß dieser Verordnung zu bewertenden oder überprüfenden Bauelements verzichten und die von einer anderen notifizierten Stelle für denselben Wirtschaftsakteur durchgeführte Bewertung und Überprüfung anerkennen, wenn	1. Eine notifizierte Stelle (im Folgenden „anerkennende notifizierte Stelle“) kann auf die Bewertung und Überprüfung eines bestimmten, gemäß dieser Verordnung zu bewertenden oder überprüfenden Bauelements verzichten und die von einer anderen notifizierten Stelle für denselben Wirtschaftsakteur durchgeführte Bewertung und Überprüfung anerkennen, wenn ***alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:***

Abänderung 340

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Vereinbarung zwischen den beiden notifizierten Stellen besteht, die sie zum Austausch aller Informationen im Zusammenhang mit der Bewertung und Überprüfung und mit ihren jeweiligen Bescheinigungen und Berichten verpflichtet,	***entfällt***

Abänderung 341

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission ***richtet*** ein System ein, das es natürlichen oder juristischen Personen ermöglicht, Beschwerden oder Berichte über mögliche Nichtkonformitäten mit dieser Verordnung zu teilen.	1. ***Unbeschadet der Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung und der Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 richtet*** die Kommission ***zusätzlich*** ein System ein, das es natürlichen oder juristischen Personen ermöglicht, Beschwerden oder Berichte über mögliche Nichtkonformitäten mit dieser Verordnung zu teilen.

Abänderung 342

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Betrachtet die Kommission eine Beschwerde oder einen Bericht als relevant und begründet, beauftragt sie eine Marktüberwachungsbehörde damit, die Beschwerde oder den Bericht zu der betreffenden natürlichen oder juristischen Person nach Artikel 11 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1020 zu behandeln.	2. Betrachtet die Kommission eine Beschwerde oder einen Bericht ***auf der Grundlage eines klar definierten Kriteriums*** als relevant und begründet, beauftragt sie ***unverzüglich*** eine Marktüberwachungsbehörde damit, die Beschwerde oder den Bericht zu der betreffenden natürlichen oder juristischen Person nach Artikel 11 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1020 zu behandeln.

Abänderung 343

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Kriterien und des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitrahmens an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 1 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 344

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Bei Bauprodukten, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen könnten, hat jede interessierte natürliche oder juristische Person die Möglichkeit, die Kommission über einen gesonderten Abschnitt über das Safety-Gate-Portal zu unterrichten. Die Kommission berücksichtigt die übermittelten Informationen gebührend und leitet diese gegebenenfalls nach Überprüfung ihrer Richtigkeit unverzüglich an die Marktüberwachungsbehörde der betreffenden Mitgliedstaaten weiter, um sicherzustellen, dass diese Beschwerden angemessen weiterverfolgt werden.

Abänderung 345

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Unter ihren zuständigen Behörden benennen die Mitgliedstaaten wiederum ihre „nationale zuständige Behörde“, die als Anlaufstelle für ***Kontakte*** mit anderen Mitgliedstaaten dient.	2. Unter ihren zuständigen Behörden benennen die Mitgliedstaaten wiederum ihre „nationale zuständige Behörde“, die als ***zentrale*** Anlaufstelle für ***die Kommunikation*** mit anderen Mitgliedstaaten dient.

Abänderung 346

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die benannten zuständigen Behörden verfügen über alle der in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Befugnisse. Diese Befugnisse werden für die Zwecke dieser Verordnung auf alle Wirtschaftsakteure ausgeweitet, die unter diese Verordnung fallen.

Abänderung 347

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Für die Zwecke der Marktüberwachung, der Ermittlung und der Durchsetzung sind die zuständigen Behörden befugt, von anderen Behörden oder öffentlichen Stellen einschlägige Informationen anzufordern, die sich in ihrem Besitz befinden.

Abänderung 348

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren für den Umgang mit ***Nichtkonformitäten***	Verfahren für den Umgang mit ***Nichtkonformität***

Abänderung 349

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat eine Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats ausreichenden Grund zu der Annahme, dass bestimmte Produkte, die unter eine ***Norm für Bauprodukte*** fallen oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, oder deren Hersteller nicht konform sind, nimmt sie eine Bewertung der Produkte und des betroffenen Herstellers vor, die die betreffenden Anforderungen nach dieser Verordnung abdeckt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.	Hat eine Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats ausreichenden Grund zu der Annahme, dass bestimmte Produkte, die unter eine ***harmonisierte technische Spezifikation*** fallen oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, oder deren Hersteller nicht konform sind, nimmt sie eine Bewertung der Produkte und des betroffenen Herstellers vor, die die betreffenden Anforderungen nach dieser Verordnung abdeckt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Abänderung 350

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die Marktüberwachungsbehörde im Verlauf dieser Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Produkte oder ihr Hersteller die Anforderungen und Verpflichtungen dieser Verordnung nicht erfüllen, fordert sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer der Art und der Schwere der Nichtkonformität angemessenen Frist alle geeigneten und verhältnismäßigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Produkte oder ***sich selbst*** in Konformität mit den genannten Anforderungen und Verpflichtungen zu bringen, die Produkte vom Markt zu nehmen oder sie zurückzurufen. Die von den Wirtschaftsakteuren zu treffenden Korrekturmaßnahmen können die Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 umfassen.	Gelangt die Marktüberwachungsbehörde im Verlauf dieser Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Produkte oder ihr Hersteller die Anforderungen und Verpflichtungen dieser Verordnung nicht erfüllen, fordert sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer der Art und der Schwere der Nichtkonformität angemessenen Frist alle geeigneten und verhältnismäßigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Produkte oder ***ihren Hersteller*** in Konformität mit den genannten Anforderungen und Verpflichtungen zu bringen, die Produkte vom Markt zu nehmen oder sie zurückzurufen. Die von den Wirtschaftsakteuren zu treffenden Korrekturmaßnahmen können die Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 umfassen.

Abänderung 351

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission binnen ***zwei*** Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats hinsichtlich des betreffenden Produkts, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.	7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission binnen ***drei*** Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats hinsichtlich des betreffenden Produkts, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

Abänderung 352

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 70 Absatz 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Evaluierung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Evaluierung ***entscheidet*** die Kommission ***im Wege eines Durchführungsrechtsakts***, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist.	Werden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 70 Absatz 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Evaluierung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Evaluierung ***nimmt*** die Kommission ***innerhalb von vier Monaten nach der Unterrichtung gemäß Artikel 70 Absatz 4 Durchführungsrechtsakte an, in denen sie ihre Entscheidung darlegt***, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Abänderung 353

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Produkt vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Betrachtet sie die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt, nimmt der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme zurück.	2. Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Produkt vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Betrachtet sie die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt, nimmt der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme zurück.

Abänderung 354

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Wird die nationale Maßnahme für gerechtfertigt gehalten und ist die Nichtkonformität des Bauprodukts auf Mängel des Europäischen Bewertungsdokuments gemäß Artikel 70 Absatz 5 Buchstabe c zurückzuführen, unterrichtet die Kommission die Organisation Technischer Bewertungsstellen über den Mangel und fordert erforderlichenfalls die Überarbeitung des betreffenden Europäischen Bewertungsdokuments.

Abänderung 355

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 73	***entfällt***
Mindestkontrollen und Minimum an personellen Ressourcen	
1. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Mindestzahl der von den Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten an spezifischen von harmonisierten technischen Spezifikationen erfassten Produkten oder im Hinblick auf spezifische, in den jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegte Anforderungen vorzunehmenden Kontrollen vorgeschrieben wird, um sicherzustellen, dass die Kontrollen in dem für die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung geeigneten Umfang erfolgen. In den delegierten Rechtsakten können gegebenenfalls die Art der erforderlichen Kontrollen und die anzuwendenden Methoden festgelegt werden.	
2. Die Kommission ist ebenfalls befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen das Minimum an personellen Ressourcen festgelegt wird, die von den Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit den von dieser Verordnung erfassten Produkten einzusetzen sind.	

Abänderung 356

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Anforderungen und Verpflichtungen, die in ***den delegierten Rechtsakten nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 5 Absätze 2 und 3 und in den delegierten Rechtsakten nach Artikel 22 Absatz 4*** festgelegt sind, einschließlich gemeinsamer Praktiken und Methoden für eine wirksame Marktüberwachung.	d) Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Anforderungen und Verpflichtungen, die in ***den gemäß der vorliegenden Verordnung angenommenen harmonisierten technischen Spezifikationen*** festgelegt sind, einschließlich gemeinsamer Praktiken und Methoden für eine wirksame Marktüberwachung***, wie etwa die Anzahl und die Art der von der Marktüberwachungsbehörde durchzuführenden Kontrollen***.

Abänderung 357

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Ausarbeitung von Leitlinien für die Wirtschaftsakteure zur harmonisierten Anwendung dieser Verordnung.

Abänderung 358

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Marktüberwachungsbehörden sind berechtigt, von Wirtschaftsakteuren, die ***im Besitz eines nicht konformen Produkts sind***, ***oder vom Hersteller*** die Erstattung der Kosten für Dokumentenprüfungen und physische Produktprüfungen zu verlangen.	***Wurde festgestellt, dass ein Produkt nicht konform ist,*** sind ***Marktüberwachungsbehörden*** berechtigt, von Wirtschaftsakteuren, die ***das Produkt in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben***, ***unter Vorlage eines Kostennachweises*** die Erstattung der Kosten für Dokumentenprüfungen und physische Produktprüfungen zu verlangen.

Abänderung 359

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können ***künstliche*** Intelligenz einsetzen, um abweichende Entscheidungsfindungsverfahren aufzudecken.	8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können ***Systeme der künstlichen*** Intelligenz einsetzen, um abweichende Entscheidungsfindungsverfahren aufzudecken.

Abänderung 360

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 78	***entfällt***
EU-Datenbank oder -System für Bauprodukte	
1. Die Kommission ist befugt, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zu ergänzen, mit denen eine Datenbank oder ein System der Union für Bauprodukte eingerichtet wird, das soweit möglich auf dem mit der Verordnung (EU) ... [Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte] eingeführten digitalen Produktpass aufbaut.	
2. Die Wirtschaftsakteure können auf alle sie speziell betreffenden Informationen in dieser Datenbank oder diesem System zugreifen. Sie können die Berichtigung unkorrekter Informationen verlangen.	
3. Die Kommission kann bestimmten Behörden von Drittländern, die diese Verordnung freiwillig anwenden oder über Regelungssysteme für Bauprodukte ähnlich dieser Verordnung verfügen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Zugang zu dieser Datenbank oder diesem System gewähren, wenn diese Länder	
a) die Vertraulichkeit gewährleisten,	
b) Partner eines mit der Verordnung (EU) 2016/679 [48] ***konformen Mechanismus für die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten sind,***	
c) sich dazu verpflichten, aktiv mitzuarbeiten, indem sie Tatsachen melden, aufgrund deren die Marktüberwachungsbehörden möglicherweise tätig werden müssen, und	
d) sich zum Vorgehen gegen Wirtschaftsakteure verpflichten, die von ihrem Hoheitsgebiet aus gegen diese Verordnung verstoßen.	
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 1 genannten Beratungsverfahren erlassen.	
(48) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	

Abänderung 361

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten unterstützten die Wirtschaftsakteure durch Produktinformationsstellen für das Bauwesen. Die Mitgliedstaaten benennen und unterhalten mindestens eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen auf ihrem Hoheitsgebiet und stellen sicher, dass ihre Produktinformationsstellen für das Bauwesen über ausreichende Befugnisse und angemessene Ressourcen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben***, mindestens jedoch über ein Vollzeitäquivalent pro Mitgliedstaat und ein zusätzliches Vollzeitäquivalent pro zehn Millionen Einwohner*** verfügen. Sie stellen sicher, dass die Produktinformationsstellen für das Bauwesen ihre Dienstleistungen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1724 ([49]) erbringen und ihre Tätigkeit mit den durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/515 ([50]) eingerichteten Produktinfostellen koordinieren.	1. Die Mitgliedstaaten unterstützten die Wirtschaftsakteure durch Produktinformationsstellen für das Bauwesen. Die Mitgliedstaaten benennen und unterhalten mindestens eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen auf ihrem Hoheitsgebiet und stellen sicher, dass ihre Produktinformationsstellen für das Bauwesen über ausreichende Befugnisse und angemessene Ressourcen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Sie stellen sicher, dass die Produktinformationsstellen für das Bauwesen ihre Dienstleistungen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1724 ([49]) erbringen und ihre Tätigkeit mit den durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/515 ([50]) eingerichteten Produktinfostellen koordinieren.
([49]) Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1.	([49]) Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1.
([50]) Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1.	([50]) Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1.

Abänderung 362

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen beantworten alle Ersuchen nach Absatz 3 binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang.	3. Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen beantworten alle Ersuchen nach Absatz 3 binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang ***oder stellen kostenlos Informationen darüber bereit***.

Abänderung 363

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Für die Bereitstellung von Informationen nach Absatz 3 dürfen die Produktinformationsstellen für das Bauwesen keine Gebühren erheben.	***entfällt***

Abänderung 364

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel IX a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapitel IXa
	Digitaler Bauproduktpass und Produktpassregister
	Artikel 81a
	Einführung des digitalen Bauproduktpasses
	1. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Einrichtung eines digitalen Bauproduktpasses gemäß den in diesem Kapitel dargelegten Bedingungen.
	Der digitale Bauproduktpass muss mit dem mit der Verordnung (EU) [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] eingeführten digitalen Produktpass kompatibel und interoperabel sein, ohne die Interoperabilität mit der Modellierung von Gebäudeinformationen zu beeinträchtigen, indem er den spezifischen Merkmalen und Anforderungen im Zusammenhang mit Bauprodukten Rechnung trägt.
	2. Der digitale Bauproduktpass besteht aus
	a) der Leistungserklärung oder der kombinierten Leistungs- und Konformitätserklärung,

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) den Produktinformationen gemäß Anhang I Teil D sowie
	c) technischen Unterlagen gemäß Artikel 64 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 1 und Anhang II Nummer 11 Buchstabe b.
	3. Der digitale Bauproduktpass muss auf elektronischem Wege über den Datenträger zugänglich sein.
	4. Für den Zugang zum digitalen Bauproduktpass können folgende Datenträger oder ähnliche Mittel verwendet werden:
	a) QR-Code,
	b) Barcode,
	c) RFID-Chip,
	d) Permalink.
	5. Der digitale Bauproduktpass ist allen Wirtschaftsakteuren, Kunden, Nutzern und Behörden, die über den Datenträger darauf zugreifen, kostenlos zugänglich. Je nach der Notwendigkeit, die Rechte des geistigen Eigentums oder sensible Geschäftsinformationen zu schützen oder für die Sicherheit der Bauarbeiten zu sorgen, können verschiedene Zugangsstufen vorgesehen werden.
	6. Digitale Bauproduktpässe werden auf der Website oder in der Datenbank des Herstellers oder auf einer Online-Plattform, die der Hersteller der jeweiligen Produkte ausgewählt hat, für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Produktes zugänglich gemacht. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Informationen entweder weiterhin durch den Hersteller zugänglich gemacht oder an das gemäß Artikel 81d eingerichtete zentrale Register der Kommission weitergeleitet.
	7. Der Hersteller überprüft mindestens alle zwei Jahre die Richtigkeit der Angaben im digitalen Bauproduktpass.
	8. Sobald ein Bauprodukt in Verkehr gebracht worden ist, dürfen die Angaben im damit verbundenen digitalen Bauproduktpass nur geändert werden, um Schreibfehler zu korrigieren. Änderungen müssen unter Verwendung desselben Datenträgers verfügbar sein und ausführliche Informationen über die neue Version und die Gründe für die Aktualisierung enthalten.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 81b
	Allgemeine Anforderungen an den digitalen Bauproduktpass
	1. Ein digitaler Bauproduktpass muss folgende Bedingungen erfüllen:
	a) er ist über einen oder mehrere Datenträger mit dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps verbunden;
	b) Der Datenträger wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Ist dies aufgrund der Art des Produktes nicht möglich oder kann nicht sichergestellt werden, so ist dies auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen anzugeben;
	c) der Datenträger muss der Norm ISO/IEC 15459:2015 entsprechen;
	d) Alle im digitalen Bauproduktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden und müssen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein und den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 81c entsprechen. Die in Artikel 81a Absatz 2 Buchstabe c genannten technischen Unterlagen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist;
	e) Die im digitalen Bauproduktpass enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Produkt, das dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps entspricht.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 1 Buchstabe c vor dem Hintergrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern, indem die dort genannte Norm ersetzt oder andere europäische oder internationale Normen hinzugefügt werden, denen der Datenträger und die eindeutigen Kennungen entsprechen müssen, um die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen zu erfüllen.
	2. Der Wirtschaftsakteur, der das Produkt in Verkehr bringt, stellt anderen Wirtschaftsakteuren eine digitale Kopie des Datenträgers bereit, damit der andere Wirtschaftsakteur diese seinen Kunden zur Verfügung stellen kann, wenn sie keinen physischen Zugang zu dem Produkt haben. Der Wirtschaftsakteur, der das Produkt in Verkehr bringt, stellt diese digitale Kopie kostenlos und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch den anderen Wirtschaftsakteur zur Verfügung.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 81c
	Technische Gestaltung und Einsatz des digitalen Bauproduktpasses
	Bei der technischen Gestaltung und dem Einsatz des digitalen Bauproduktpasses müssen die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllt werden:
	a) Digitale Bauproduktpässe müssen in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende-zu-Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit anderen digitalen Produktpässen sein;
	b) Die im digitalen Bauproduktpass enthaltenen Daten werden von den für seine Ausstellung verantwortlichen Herstellern oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert;
	c) Werden die im digitalen Bauproduktpass enthaltenen Daten von Unternehmen gespeichert oder anderweitig verarbeitet, die befugt sind, im Namen eines Wirtschaftsteilnehmers zu handeln, dürfen diese Unternehmen die Gesamtheit oder Teile der Daten nicht verkaufen, weiterverwenden oder über das für die Erbringung der betreffenden Speicher- oder Verarbeitungsdienste erforderliche Maß hinaus verarbeiten;
	d) Der digitale Produktpass bleibt für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem letzten Inverkehrbringen des betreffenden Bauprodukts verfügbar, auch nach einer Insolvenz, einer Liquidation oder der Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in der Union, der den Produktpass ausgestellt hat. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Informationen weiterhin durch den Hersteller zugänglich gemacht oder an das zentrale Register der Kommission weitergeleitet werden;
	e) Die Authentizität, Zuverlässigkeit und Integrität der Daten sind zu gewährleisten;
	f) Digitale Bauproduktpässe sind so zu gestalten und einzusetzen, dass ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre gewährleistet und Betrug vermieden wird.
	Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die in dem vorliegenden Artikel dargelegten grundlegenden Anforderungen unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 81d
	Bauproduktpassregister
	1. Die Kommission erstellt und unterhält ein Register, in dem die Informationen gespeichert werden, die gemäß den im Einklang mit Artikel 87 erlassenen delegierten Rechtsakten in die Bauproduktpässe aufgenommen werden.
	Das in Unterabsatz 1 genannte Register umfasst mindestens
	a) eine Liste der Datenträger und der eindeutigen Produktkennungen gemäß Artikel 81b Absatz 1 Buchstabe a,
	b) die vom Hersteller übermittelten Informationen gemäß Artikel 81a Absatz 2.
	Die Kommission stellt sicher, dass die in dem in Unterabsatz 1 genannten Register gespeicherten Informationen sicher und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, verarbeitet werden.
	2. Die Kommission nimmt gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung an, in denen festgelegt wird, welche Informationen nicht nur in den Produktpass aufgenommen, sondern auch in dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Register gespeichert werden, wobei sie mindestens folgende Kriterien berücksichtigt:
	a) die Notwendigkeit, die Überprüfung der Echtheit des Produktpasses zu ermöglichen;
	b) die Relevanz von Informationen für die Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit von Marktüberwachungs-kontrollen und Zollkontrollen in Bezug auf Bauprodukte;
	c) die Notwendigkeit, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu vermeiden.
	3. In Bezug auf ihre Verantwortung für die Einrichtung und Verwaltung des in Absatz 1 genannten Registers und die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben könnten, gilt die Kommission als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.
	4. Der Wirtschaftsakteur, der das Produkt in Verkehr bringt, lädt die Informationen gemäß Absatz 2 in das in Absatz 1 genannte Register hoch.

Abänderung 365

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wissenschaftliche, technische und regulatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit angestrebten Verbesserungen der Produktsicherheit oder des Schutzes der Umwelt;	e) wissenschaftliche, technische und regulatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit angestrebten Verbesserungen der Produktsicherheit oder des Schutzes der Umwelt ***und der Verbraucher***;

Abänderung 366

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern oder internationalen Organisationen, die sie gemäß Unterabsatz 1 durchführt.

Abänderung 367

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission kann Drittländern oder internationalen Organisationen ausgewählte Informationen aus ***der Produktdatenbank oder dem System*** nach Artikel 78 liefern und ihnen Zugang zum System nach Artikel 77 und zum Informationsaustausch zwischen Behörden gemäß dieser Verordnung gewähren und einschlägige Informationen über Produkte und über Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen dieser Drittländer oder internationalen Organisationen empfangen. Die Kommission teilt solche Informationen gegebenenfalls mit den nationalen Behörden.	2. Die Kommission kann ***nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten*** Drittländern oder internationalen Organisationen ausgewählte Informationen aus ***dem digitalen Bauproduktpass*** nach Artikel 78 liefern und ihnen Zugang zum System nach Artikel 77 und zum Informationsaustausch zwischen Behörden gemäß dieser Verordnung gewähren und einschlägige Informationen über Produkte und über Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen dieser Drittländer oder internationalen Organisationen empfangen. Die Kommission teilt solche Informationen gegebenenfalls mit den nationalen Behörden.

Abänderung 368

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Wenn Vereinbarungen mit Drittländern eine gegenseitige Unterstützung bei der Durchsetzung gestatten, können die Mitgliedstaaten, nach Konsultation der Kommission, die Ermächtigung nach Kapitel VIII auch für Maßnahmen gegen Wirtschaftsakteure nutzen, die in Drittländern oder Drittländern gegenüber unrechtmäßig handeln, sofern die Drittländer die grundlegenden Werte nach Artikel 2 EUV einschließlich der Rechtsstaatlichkeit achten. Die Mitgliedstaaten können Drittländer über die Kommission ersuchen, gemäß Kapitel VIII erlassene Maßnahmen durchzusetzen. Es findet keine Zusammenarbeit nach diesem Absatz statt, wenn keine faktische Gegenseitigkeit besteht oder wenn die Kommission sonstige Bedenken aufwirft, insbesondere im Hinblick auf die in diesem Artikel aufgeführten rechtlichen Voraussetzungen oder die Vertraulichkeit von Daten.	***entfällt***

Abänderung 369

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellen Mitgliedstaaten Anreize für eine Produktkategorie bereit, ***die von einem delegierten Rechtsakt erfasst wird, in dem*** Leistungsklassen im Einklang mit Artikel 4 ***Absatz 4 Buchstabe a*** oder ***eine „Ampelkennzeichnung“*** nach Artikel 22 Absatz 5 festgelegt ***werden***, müssen diese Anreize auf die beiden höchsten ***Produkte enthaltenden*** Klassen/***Farbcodes oder auf höhere Klassen/bessere Farbcodes*** abzielen.	Stellen Mitgliedstaaten Anreize für eine Produktkategorie bereit, ***für die*** Leistungsklassen im Einklang mit Artikel 4 oder ***Kennzeichnungen*** nach Artikel 22 Absatz 5 festgelegt ***wurden***, müssen diese Anreize auf die beiden höchsten Klassen abzielen.

Abänderung 370

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden ***in einem delegierten Rechtsakt*** Leistungsklassen in Bezug auf mehr als einen Nachhaltigkeitsparameter festgelegt, ist darin anzugeben, für welchen Parameter dieser Artikel umzusetzen ist.	Werden Leistungsklassen in Bezug auf mehr als einen Nachhaltigkeitsparameter festgelegt, ist darin anzugeben, für welchen Parameter dieser Artikel umzusetzen ist.

Abänderung 371

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wird kein delegierter Rechtsakt nach Artikel 4 Absatz 4 angenommen, kann die Kommission in den nach Artikel 4 Absatz 3 angenommenen Rechtsakten festlegen, welche mit Produktparametern verknüpften Leistungsstufen die Anreize der Mitgliedstaaten betreffen müssen. ***Dabei berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:*** ***a) relative Erschwinglichkeit der Produkte in Abhängigkeit von ihrer Leistungsklasse;*** ***b) Notwendigkeit, für ausreichende Nachfrage nach ökologisch nachhaltigeren Produkten zu sorgen.***	***entfällt***

Abänderung 372

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten können auch Anreize für die Förderung umweltfreundlicher und nachhaltiger Bauprodukte schaffen, die nicht durch harmonisierte technische Spezifikationen im Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen abgedeckt sind.

Abänderung 373

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der ***Kommission*** wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zu ergänzen, mit denen Nachhaltigkeitsanforderungen ***für*** öffentliche Aufträge ***festgelegt werden***, die ***auch die*** Umsetzung und Überwachung der Anforderungen sowie die entsprechende Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten ***umfassen.***	1. ***Unbeschadet*** der ***Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU*** wird ***der Kommission*** die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zu ergänzen, mit denen Nachhaltigkeitsanforderungen ***festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten auf*** öffentliche Aufträge ***anzuwenden sind***, die ***speziell als umweltorientierte öffentliche Aufträge ausgeschrieben werden, einschließlich der*** Umsetzung und Überwachung der Anforderungen sowie die entsprechende Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten***. Der erste delegierte Rechtsakt wird von der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 erlassen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission leisten den nationalen öffentlichen Auftraggebern technische und finanzielle Unterstützung bei der Weiterbildung und Umschulung des für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen zuständigen Personals.***

Abänderung 374

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Nach Absatz 1 erlassene ***Anforderungen*** an öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, können als verbindliche technische Spezifikationen***,*** Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien***, Auftragsausführungsklauseln*** oder ***Zielvorgaben*** vorliegen, ***je nachdem, welche Form geeignet ist***.	2. Nach Absatz 1 erlassene ***Nachhaltigkeitsanforderungen*** an ***umweltorientierte*** öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, können als verbindliche ***Leistungsklassen oder*** technische Spezifikationen ***oder gegebenenfalls*** Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien oder ***Auftragsausführungsklauseln*** vorliegen, ***und tragen den spezifischen Bedürfnissen und Einschränkungen kleiner lokaler Behörden und von KMU Rechnung***.

Abänderung 375

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei der Festlegung von ***Anforderungen*** an öffentliche Aufträge nach Absatz 1 ***berücksichtigt*** die Kommission die folgenden Kriterien:	3. Bei der Festlegung von ***Nachhaltigkeitsanforderungen*** an ***umweltorientierte*** öffentliche Aufträge nach Absatz 1 ***konsultiert*** die Kommission ***im Einklang mit den Nummern 13 und 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und die einschlägigen Interessenträger, führt eine Folgenabschätzung durch und berücksichtigt mindestens*** die folgenden Kriterien:

Abänderung 376

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die mit der Einführung von Produkten in den beiden höchsten Leistungsklassen einhergehenden Umweltvorteile;

Abänderung 377

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wirtschaftliche Durchführbarkeit eines verstärkten Erwerbs ökologisch nachhaltigerer Produkte ohne unverhältnismäßige Kosten für die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber.	c) wirtschaftliche Durchführbarkeit eines verstärkten Erwerbs ökologisch nachhaltigerer Produkte ohne unverhältnismäßige Kosten für die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber ***und Berücksichtigung der Verfügbarkeit dieser Produkte auf dem Markt;***

Abänderung 378

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die regulatorischen Erfordernisse der Mitgliedstaaten und die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen;

Abänderung 379

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Auswirkungen auf KMU und deren Bedürfnisse.

Abänderung 380

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die gemäß Absatz 1 festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen für umweltorientierte öffentliche Aufträge hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, ehrgeizigere Anforderungen festzulegen.

Abänderung 381

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten das EU-Umweltzeichen und andere nationale oder regionale Systeme für Umweltkennzeichnung der Norm EN ISO 14024 Typ I verwenden, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 offiziell als Auswahlkriterien, technische Spezifikationen oder Auflage für die Auftragsausführung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2014/24/EU anerkannt sind.

Abänderung 382

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 88 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission wird von dem Ausschuss „Bauprodukte“ ***unterstützt***. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (Beratungsverfahren).	1. Die Kommission wird von dem Ausschuss „Bauprodukte“ ***angeleitet***. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (Beratungsverfahren).

Abänderung 383

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle nach Artikel 19 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 64 bis 66 sowie Anhang V erforderlichen Unterlagen können in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format und in einer Weise, die das Herunterladen über unveränderliche Links (Permalinks) gestattet, vorgelegt werden.	Alle nach Artikel 19 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 64 bis 66 sowie Anhang V erforderlichen Unterlagen können in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format und in einer Weise, die das Herunterladen über unveränderliche Links (Permalinks ***oder andere Datenträger***) gestattet, vorgelegt werden.

Abänderung 384

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle in Artikel 7 Absätze 3***, 4*** und ***6***, Artikel 19 Absätze 1, 3, 5 und 6***, Artikel 20 Absätze 2 und 3***, Artikel 21 Absätze 6 bis 9, Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 6, Artikel 25 Absatz 2, Artikel ***26*** Absatz ***4***, Artikel ***27 Absatz 2***, Artikel ***28*** bis 39, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absätze 3, 4, 6 und 7, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47, Artikel 49 Absatz 5, Artikel 50 Absatz 11, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61, Artikel 70 Absätze 1, 2, 4 und 6, Artikel 71 Absatz 2, Artikel 72 Absätze 1, 3 und 5, Artikel 76, Artikel 77, Artikel ***78 Absatz 3, Artikel*** 79 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 3, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 82 Absätze 1 bis 3, 6 und 7 sowie Artikel 91 festgelegten Meldepflichten können auf elektronischem Wege erfüllt werden. ***Informationen, die gemäß Anhang I Teil D und gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen vorzulegen sind, in denen für Produkte ohne die Kennzeichnung „nicht für Verbraucher“ oder „nur für gewerbliche Zwecke“ die Papierform vorgeschrieben ist, sind jedoch in Papierform bereitzustellen. Überdies sind auf Verlangen von Verbrauchern alle sonstigen Informationen in Papierform vorzulegen.***	Alle in Artikel 7 Absätze 3 und ***4***, Artikel 19 Absätze 1, 3, 5 und 6, Artikel 21 Absätze 6 bis 9, Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und i, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 6, Artikel 25 Absatz 2, Artikel ***27*** Absatz ***2, Artikel 28***, Artikel ***29, Artikel 31***, Artikel ***32, Artikel 34*** bis 39, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absätze 3, 4, 6 und 7, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47, Artikel 49 Absatz 5, Artikel 50 Absatz 11, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61, Artikel 70 Absätze 1, 2, 4 und 6, Artikel 71 Absatz 2, Artikel 72 Absätze 1, 3 und 5, Artikel 76, Artikel 77, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 3, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 82 Absätze 1 bis 3, 6 und 7 sowie Artikel 91 festgelegten Meldepflichten können auf elektronischem Wege erfüllt werden. Informationen, die gemäß Anhang I Teil C3 vorzulegen sind, sowie alle sonstigen Informationen werden innerhalb eines Monats kostenlos in Papierform bereitgestellt, wenn der Verbraucher dies zum Zeitpunkt des Kaufs verlangt.

Abänderung 385

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Zurückhalten von Daten oder technischen Unterlagen, die zum Rückruf des Bauprodukts oder seiner Bestandteile oder zur Verweigerung oder Rücknahme der Konformitätserklärung führen könnten;

Abänderung 386

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Abgeben falscher Erklärungen während der im Hinblick auf die Erstellung der Leistungs- und Konformitätserklärungen durchgeführten Beurteilungs- und Prüfverfahren;

Abänderung 387

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Fälschung von Prüfungsergebnissen für die Konformitätsbewertung oder die Marktüberwachung;

Abänderung 388

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Fehlen, Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben, die nach Anhang I Teil ***D*** und gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen bereitzustellen sind;	g) Fehlen, Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben, die nach Anhang I Teil ***C3*** und gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen bereitzustellen sind;

Abänderung 389

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Bereitstellung von 3D-Druck-Dienstleistungen unter Verstoß gegen Artikel 28.	***entfällt***

Abänderung 390

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 87 zu ergänzen, in denen verhältnismäßige Mindestsanktionen für alle Wirtschaftsakteure, Technischen Bewertungsstellen und notifizierten Stellen festgelegt werden, die direkt oder indirekt an Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung beteiligt sind.	***entfällt***

Abänderung 391

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 91 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frühestens ***acht*** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung bewertet die Kommission die Verordnung und ihren Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts sowie zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten, Bauwerken und der baulichen Umwelt. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Ausarbeitung dieses Berichts.	Frühestens ***fünf*** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung bewertet die Kommission die Verordnung und ihren Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts sowie zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten, Bauwerken und der baulichen Umwelt***. Bei der Bewertung wird unter anderem die Übereinstimmung der überarbeiteten Bauproduktverordnung mit der Verordnung (EU) [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] bewertet***. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Ausarbeitung dieses Berichts.

Abänderung 392

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird mit Wirkung vom ***1. Januar 2045*** aufgehoben.	Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird mit Wirkung vom ***[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] aufgehoben. Davon ausgenommen sind die Artikel 2 bis 9, 11, 27 und 28, die mit Wirkung vom [zehn Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** aufgehoben ***werden***.

Abänderung 393

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Unterabsatz 1 aufgeführten Artikel gelten nur für Europäische Bewertungsdokumente und harmonisierte Normen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bekannt gemacht und anschließend nicht aufgehoben wurden.

Abänderung 394

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Folgende*** Normen ***behalten nach dieser Verordnung ebenso wie die*** in ***Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Normen*** ihre Gültigkeit:	3. ***Alle*** Normen***, die am [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung]*** in ***Kraft sind, behalten, bis sie von der Kommission zurückgezogen oder auf andere Weise aufgehoben werden,*** ihre Gültigkeit.

Abänderung 395

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a)	***entfällt***

Abänderung 396

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b)	***entfällt***

Abänderung 397

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) [während der Verhandlungen von den Gesetzgebern einzufügen].	***entfällt***

Abänderung 398

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Vor dem [1 Jahr nach Inkrafttreten]*** ausgestellte Europäische Bewertungsdokument bleiben bis zum ***[3*** Jahre nach Inkrafttreten] gültig, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Auf der Grundlage dieser Dokumente in Verkehr gebrachte Produkte dürfen für weitere fünf Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden.	4. ***Bis zum [Inkrafttreten]*** ausgestellte Europäische Bewertungsdokument bleiben bis zum ***[fünf*** Jahre nach Inkrafttreten] gültig, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Auf der Grundlage dieser Dokumente in Verkehr gebrachte Produkte dürfen für weitere fünf Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden.

Abänderung 399

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Bescheinigungen ***und Prüfberichte*** notifizierter Stellen sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellte Europäische Technische Bewertungen bleiben nach dem Inkrafttreten der nach Artikel 4 Absatz 2 angenommenen harmonisierten technischen Spezifikationen für die betreffende Produktfamilie oder -kategorie fünf Jahre gültig, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Auf der Grundlage dieser Dokumente in Verkehr gebrachte Produkte dürfen für weitere fünf Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden.	5. Die Bescheinigungen notifizierter Stellen sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellte Europäische Technische Bewertungen bleiben nach dem Inkrafttreten der nach Artikel 4 Absatz 2 angenommenen harmonisierten technischen Spezifikationen für die betreffende Produktfamilie oder -kategorie fünf Jahre gültig, sofern sie nicht aus anderen Gründen abgelaufen sind. Auf der Grundlage dieser Dokumente in Verkehr gebrachte Produkte dürfen für weitere fünf Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden.

Abänderung 400

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 93a
	Arbeitsplan für die Übergangs- und Normungsprioritäten
	1. Die Kommission erstellt spätestens am [sechs Monate nach Inkrafttreten] einen Arbeitsplan für mindestens den folgenden Dreijahreszeitraum.
	Die Kommission wird von einer Sachverständigengruppe unterstützt, die sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und Vertretern europäischer Normungsorganisationen und einschlägiger europäischer Interessenverbände zusammensetzt, die Unionsmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erhalten (im Folgenden „Sachverständigengruppe zum Acquis der Bauprodukteverordnung“).
	Der Arbeitsplan gemäß Unterabsatz 1 ist öffentlich zugänglich. Die Kommission erneuert und aktualisiert den Arbeitsplan für den folgenden Dreijahreszeitraum ein Jahr vor dessen Ablauf, solange diese Verordnung gilt.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sollte die Kommission der Ansicht sein, dass sie die im Arbeitsplan festgelegten Ziele nicht erreichen kann, wird sie ihn unverzüglich entsprechend ändern.
	2. Der Arbeitsplan enthält eine Liste von Produktfamilien oder -kategorien, die als vorrangig für die Ausarbeitung von harmonisierten technischen Spezifikationen und die Erteilung von Normungsaufträgen gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4a und Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gelten. Diese Liste wird jährlich nach Konsultation der Sachverständigengruppe zum Acquis der Bauprodukteverordnung aktualisiert.
	3. Bei der Festlegung der Prioritäten gemäß Absatz 2 dieses Artikels berücksichtigt die Kommission insbesondere die Ersetzung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angenommenen harmonisierten technischen Spezifikationen und den Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten, Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Bauwerken und Produkten sowie die Ziele der EU in den Bereichen Klima und Kreislaufwirtschaft. Die Kommission verwendet eine transparente und ausgewogene Methodik, die zusammen mit dem Arbeitsplan veröffentlicht wird.
	4. Nach Erstellung des Arbeitsplans teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die wesentlichen Merkmale mit, die sie für die betreffende Bauproduktfamilie oder -kategorie benötigen, einschließlich der von ihnen angewandten Bewertungsmethoden und etwaiger Schwellenwerte oder Leistungsklassen, die sie für erforderlich halten, sowie anderer Produktanforderungen.
	Teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Unterabsatz 1 ihren Regelungsbedarf mit, wird dieser von der Kommission innerhalb von zwölf Monaten in den Normungsauftrag aufgenommen. Die Kommission legt eine Begründung für den Fall vor, dass sie sich weigert, diesen Regelungsbedarf zu berücksichtigen.
	5. Die Kommission erstattet den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament einmal jährlich Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Arbeitsplans, einschließlich der erteilten Normungsaufträge und gegebenenfalls der Verzögerungen bei der Umsetzung und ihrer Begründungen. Dieser Bericht enthält Informationen über die Anzahl der von den europäischen Normungsorganisationen vorgeschlagenen Normen, die durchschnittliche Zeit, die für die Bewertung der Normen durch die Kommission benötigt wird, und das Verhältnis zwischen den von der Kommission akzeptierten und abgelehnten Normen.

Abänderung 401

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anforderungen	Anforderungen ***an Bauwerke und Bauprodukte***

Abänderung 402

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Grundanforderungen an Bauwerke ***und zu erfassende wesentliche Merkmale von Bauprodukten***	Grundanforderungen an Bauwerke

Abänderung 403

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Grundanforderungen an Bauwerke	***entfällt***

Abänderung 404

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Bauwerk und ***alle*** Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass alle einschlägigen Lasten und Kombinationen von Lasten aufgenommen und sicher in den Untergrund eingeleitet werden, ohne Durchbiegungen und Verformungen von Teilen des Bauwerks oder eine Bewegung des Untergrunds zu verursachen, die die Langlebigkeit, Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Robustheit der Bauwerke beeinträchtigen.	Das Bauwerk und ***die betreffenden*** Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass alle einschlägigen Lasten und Kombinationen von Lasten aufgenommen und sicher in den Untergrund eingeleitet werden, ohne Durchbiegungen und Verformungen von Teilen des Bauwerks oder eine Bewegung des Untergrunds zu verursachen, die die Langlebigkeit, Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Robustheit der Bauwerke beeinträchtigen.

Abänderung 405

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Bauwerk und ***alle*** Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass ein Brand angemessen verhindert wird. Im Fall eines Brandes muss der Brand erkannt und unverzüglich ein Alarm oder eine Warnung ausgelöst werden. Feuer und Rauch müssen eingedämmt und kontrolliert werden, und die Bewohner des Bauwerks müssen vor Feuer und Rauch geschützt sein. Geeignete Vorkehrungen müssen getroffen werden, um für alle Bewohner des Bauwerks sichere Fluchtmöglichkeiten und eine Evakuierung des Bauwerks zu gewährleisten. Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt und gewartet werden, dass sie bei einem Brand den folgenden Anforderungen entsprechen: a) die Tragfähigkeit des Bauwerks wird während eines bestimmten Zeitraums aufrechterhalten; b)	Das Bauwerk und ***die betreffenden*** Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass ein Brand angemessen verhindert wird. Im Fall eines Brandes muss der Brand erkannt und unverzüglich ein Alarm oder eine Warnung ausgelöst werden. Feuer und Rauch müssen eingedämmt und kontrolliert werden, und die Bewohner des Bauwerks müssen vor Feuer und Rauch geschützt sein. Geeignete Vorkehrungen müssen getroffen werden, um für alle Bewohner des Bauwerks sichere Fluchtmöglichkeiten und eine Evakuierung des Bauwerks zu gewährleisten. Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt und gewartet werden, dass sie bei einem Brand den folgenden Anforderungen entsprechen: a) die Tragfähigkeit des Bauwerks wird während eines bestimmten Zeitraums aufrechterhalten; b)

Abänderung 406

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass sie während ihres gesamten Lebenszyklus ***keine akute*** oder ***chronische Gefahr für*** die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Verbrauchern, Bewohnern oder Nachbarn insbesondere durch folgende Einflüsse ***darstellen***:	Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass sie während ihres gesamten Lebenszyklus ***die Hygiene*** oder die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Verbrauchern, Bewohnern oder Nachbarn insbesondere durch folgende Einflüsse ***nicht nachteilig beeinflussen***:

Abänderung 407

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Emission von Gefahrstoffen, flüchtigen organischen Verbindungen oder gefährlichen Partikeln in die Innenluft;	a) Emission von Gefahrstoffen, flüchtigen organischen Verbindungen***, Gerüchen*** oder gefährlichen Partikeln in die Innenluft;

Abänderung 408

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Freisetzung von Mikroplastik;

Abänderung 409

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) soweit möglich Freisetzung bedenklicher Stoffe in die Innenluft oder in Wasser;

Abänderung 410

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gefährliche Emissionen von Bauwerken in die Außenumgebung	Emissionen von Bauwerken in die Außenumgebung

Abänderung 411

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Freisetzung von Gefahrstoffen oder Strahlung in Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden;	a) Freisetzung von Gefahrstoffen***, Mikroplastik*** oder Strahlung in ***Luft,*** Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden;

Abänderung 412

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Freisetzung von ***Netto-Treibhausgasemissionen*** in die Atmosphäre.	d) Freisetzung von ***Treibhausgasemissionen*** in die Atmosphäre.

Abänderung 413

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Für das Bauwerk ***müssen umweltfreundliche Rohstoffe*** und ***Sekundärbaustoffe verwendet*** werden, die eine hohe ökologische Nachhaltigkeit aufweisen und somit einen geringen ökologischen Fußabdruck haben.	a) Für das Bauwerk ***muss die ressourceneffiziente Verwendung von Nebenprodukten*** und ***sekundären, CO_2-armen, nachhaltig beschafften biobasierten oder lokalen Werkstoffen sowie von Rohstoffen maximiert*** werden, die eine hohe ökologische Nachhaltigkeit aufweisen und somit einen geringen ökologischen Fußabdruck haben.

Abänderung 414

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Gesamtmenge der verwendeten Rohstoffe muss minimiert werden.	b) Die Gesamtmenge der verwendeten Rohstoffe muss minimiert werden***, und die Nutzung von Sekundärbaustoffen muss gegebenenfalls maximiert werden***.

Abänderung 415

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.8 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die anfallenden Abfallmengen insgesamt müssen minimiert werden.

Abänderung 416

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Punkt 1.8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) einfacher Rückbau, Verwendung nachhaltig beschaffter, gebrauchter und recycelter Werkstoffe.

Abänderung 417

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu erfassende wesentliche Merkmale	***TEIL B: Wesentliche Umweltmerkmale von Bauprodukten***

Abänderung 418

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Harmonisierte technische Spezifikationen müssen ***soweit möglich*** die folgenden wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbewertung erfassen:	Harmonisierte technische Spezifikationen müssen die folgenden wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbewertung erfassen:

Abänderung 419

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Klimawandel*** (obligatorisch);	a) ***Globales Erderwärmungspotenzial insgesamt*** (obligatorisch);

Abänderung 420

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Globales Erderwärmungspotenzial – fossile Energieträger (obligatorisch);

Abänderung 421

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Globales Erderwärmungspotenzial – biogen (obligatorisch);

Abänderung 422

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Globales Erderwärmungspotenzial – Landnutzung und Landnutzungsänderung (obligatorisch);

Abänderung 423

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Ozonabbau***;	b) ***Potenzial für den Abbau von stratosphärischem Ozon (obligatorisch)***;

Abänderung 424

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Versauerung***;	c) ***Versauerungspotenzial, kumulierte Überschreitung (obligatorisch)***;

Abänderung 425

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Eutrophierung Süßwasser***;	d) ***Eutrophierungspotenzial, in das Süßwasser-Endkompartiment gelangender Nährstoffanteil (obligatorisch)***;

Abänderung 426

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Eutrophierung Salzwasser***;	e) ***Eutrophierungspotenzial, in das Meerwasser-Endkompartiment gelangender Nährstoffanteil (obligatorisch)***;

Abänderung 427

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***Eutrophierung Land***;	f) ***Eutrophierungspotenzial, kumulierte Überschreitung (obligatorisch)***;

Abänderung 428

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***Photochemische Ozonbildung***;	g) ***Bildungspotenzial von troposphärischem Ozon (obligatorisch)***;

Abänderung 429

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) ***Verknappung von abiotischen Ressourcen – Mineralien und Metalle***;	h) ***Potenzial der Verknappung abiotischer nichtfossiler Ressourcen***;

Abänderung 430

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Verknappung ***von abiotischen*** Ressourcen – ***fossile Energieträger***;	i) ***Potenzial der*** Verknappung ***abiotischer fossiler*** Ressourcen ***(obligatorisch)***;

Abänderung 431

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Wassernutzung;	j) Wassermangelpotenzial (der Nutzer), Wasserverbrauch gewichtet nach Deprivation (obligatorisch);

Abänderung 432

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In harmonisierten technischen Spezifikationen ist darauf hinzuweisen, dass der Hersteller in Bezug auf ***das wesentliche Merkmal der Auswirkungen auf den Klimawandel gemäß Buchstabe*** a verpflichtet ist, die Leistung des Produkts gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 1 zu erklären.	In harmonisierten technischen Spezifikationen ist darauf hinzuweisen, dass der Hersteller in Bezug auf ***die wesentlichen Merkmale nach Unterabsatz 1 Buchstaben*** a ***bis j*** verpflichtet ist, die Leistung des Produkts gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 1 zu erklären. ***Bis zum … [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] muss der Hersteller die wesentlichen Merkmale gemäß den Buchstaben k bis p angeben.***

Abänderung 433

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil B – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	TEIL C: Produktanforderungen
TEIL ***B***: Anforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung von Produkten	TEIL ***C1***: Anforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung von Produkten

Abänderung 434

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
TEIL C: Inhärente Produktanforderungen	TEIL C***2***: Inhärente Produktanforderungen

Abänderung 435

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 1 – Punkt 1.2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ist eine Risikovermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung der Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.	c) ist eine Risikovermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung der Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung***, sofern derartige Warnhinweise nicht bereits durch andere geltende Rechtsakte der Union vorgeschrieben sind.***

Abänderung 436

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umwelt bezieht sich auf die Gewinnung und Herstellung der Werkstoffe, die Herstellung des Produkts, ***seine*** Wartung, sein Potenzial, möglichst lange in einer Kreislaufwirtschaft zu bleiben, und die Endphase seines Lebenszyklus.	Umwelt bezieht sich auf die Gewinnung und Herstellung der Werkstoffe, die Herstellung des Produkts, ***den Transport der Werkstoffe und Produkte, die*** Wartung ***des Produkts***, sein Potenzial, möglichst lange in einer Kreislaufwirtschaft zu bleiben, und die Endphase seines Lebenszyklus.

Abänderung 437

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.1. Produkte müssen so konzipiert, hergestellt und verpackt werden, dass den folgenden inhärenten Umweltaspekten des Produkts ***gemäß dem Stand der Technik Rechnung getragen wird***:	2.1. Produkte müssen so konzipiert, hergestellt und verpackt werden, dass den folgenden inhärenten Umweltaspekten des Produkts ***Rechnung getragen wird, soweit dies ohne Sicherheitsverluste möglich ist***:

Abänderung 438

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maximierung der Langlebigkeit im Hinblick auf die erwartete durchschnittliche Lebensdauer, die erwartete Mindestlebensdauer unter den ungünstigsten, aber dennoch realistischen Bedingungen**,** sowie im Hinblick auf Anforderungen an die Mindestlebensdauer;	a) Maximierung der Langlebigkeit ***und Zuverlässigkeit des Produkts oder seiner Bestandteile anhand der garantierten Lebensdauer des Produkts, der technischen Angaben über die tatsächliche Nutzung des Produkts, der Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen oder Alterungsprozessen, um die Lebensdauer von Gebäuden und ihre Nutzungsphase zu verlängern, und*** im Hinblick auf die erwartete durchschnittliche Lebensdauer, die erwartete Mindestlebensdauer unter den ungünstigsten, aber dennoch realistischen Bedingungen sowie im Hinblick auf Anforderungen an die Mindestlebensdauer***. Die sich aus der Verlängerung des Lebenszyklus ergebenden Emissionen sollten bewertet und mit den Abriss- und Neubauemissionen im Rahmen von Prüfungen vor dem Abriss verglichen werden***;

Abänderung 439

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maximierung des ***Rezyklatanteils***, ***wo immer dies möglich ist***, ***ohne dass es zu einem Verlust an Sicherheit kommt oder die negativen Umweltauswirkungen überwiegen***;	c) Maximierung des ***wiederverwendeten***, ***recycelten***, ***erneuerbaren und aus Nebenprodukten gewonnenen Anteils***;

Abänderung 440

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Auswahl sicherer, umweltfreundlicher Stoffe;	d) Auswahl sicherer, ***inhärent nachhaltiger und*** umweltfreundlicher Stoffe;

Abänderung 441

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Ressourceneffizienz;	f) ***Werkstoff- und*** Ressourceneffizienz***, einschließlich der Maximierung der Nutzung erneuerbarer Werkstoffe***;

Abänderung 442

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Modularität;

Abänderung 443

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Reparierbarkeit während der erwarteten Lebensdauer;	i) ***einfache*** Reparierbarkeit während der erwarteten Lebensdauer;

Abänderung 444

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) ***Möglichkeit der*** Wartung und Wiederaufbereitung während der erwarteten Lebensdauer;	j) ***einfache*** Wartung und Wiederaufbereitung während der erwarteten Lebensdauer;

Abänderung 445

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) nachhaltige Materialbeschaffung, die gegebenenfalls durch Sorgfaltserklärungen und eine Zertifizierung der nachhaltigen Materialbeschaffung nachgewiesen wird;

Abänderung 446

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	lb) Minimierung des Verhältnisses Produkt zu Verpackung;

Abänderung 447

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	lc) Freisetzung von Gerüchen oder Stoffen mit schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in die Luft von Innenräumen;

Abänderung 448

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ld) Freisetzung von Mikroplastik;

Abänderung 449

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	le) Menge der anfallenden Abfälle, insbesondere gefährlicher Abfälle und von Abfällen ohne eine bestimmte Wiederverwertungsbehandlung;

Abänderung 450

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Buchstabe l f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	lf) ohne Abfälle, die anderenfalls wiederverwendet oder recycelt bzw. für die endgültige Entsorgung behandelt oder verfüllt werden könnten, einschließlich einer Verbrennung mit energetischer Verwertung.

Abänderung 451

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In ***harmonisierten technischen Spezifikationen*** werden gegebenenfalls diese Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale festgelegt, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Phase der Installation des Produkts in das Bauwerk stehen können, aber im Wesentlichen unabhängig davon sind.	In ***gemäß Artikel 5 Absatz 2 angenommenen delegierten Rechtsakten*** werden gegebenenfalls diese Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale ***für Produktfamilien oder -kategorien*** festgelegt, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Phase der Installation des Produkts in das Bauwerk stehen können, aber im Wesentlichen unabhängig davon sind.

Abänderung 452

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale müssen ***harmonisierte technische Spezifikationen*** mindestens folgende Elemente abdecken:	Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale müssen ***delegierte Rechtsakte*** mindestens folgende Elemente abdecken:

Abänderung 453

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***soweit möglich,*** Festlegung ***des Stands der Technik hinsichtlich*** der Umweltaspekte in Bezug auf die jeweilige Produktkategorie, einschließlich des Mindestanteils an Rezyklat;	a) Festlegung der Umweltaspekte in Bezug auf die jeweilige Produktkategorie, ***die mindestens die gesamten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen und die Ressourceneffizienz umfasst,*** einschließlich des Mindestanteils an Rezyklat ***und der Wiederverwendbarkeit***;

Abänderung 454

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ist eine Vermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung negativer Auswirkungen und Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.	c) ist eine Vermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung negativer Auswirkungen und Risiken***, die sich aus jeder Art von Leistung des Produkts ergeben,*** durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.

Abänderung 455

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale können diese in ***harmonisierten technischen Spezifikationen nach Leistungsklassen differenziert werden***.	***In gemäß Artikel 5 Absatz 2 angenommenen delegierten Rechtsakten werden gegebenenfalls verbindliche Schwellenwerte und Leistungsklassen für bestimmte Produktfamilien und -kategorien*** in ***Bezug auf die in Absatz 2 genannten dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale festgelegt***.

Abänderung 456

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
TEIL ***D***: Anforderungen an die Produktinformationen	TEIL ***C3***: Anforderungen an die Produktinformationen

Abänderung 457

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Dem Produkt müssen folgende ***Information*** beiliegen:	1. Dem Produkt müssen ***gegebenenfalls*** folgende ***Informationen*** beiliegen:

Abänderung 458

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.3. Vorschriften für Transport, Installation, Wartung, Rückbau und Abbruch:	1.3. ***gegebenenfalls*** Vorschriften für Transport, Installation, Wartung, Rückbau***, Demontage*** und Abbruch:

Abänderung 459

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sicherheit während des Transports, der Installation, der Wartung, des Rückbaus und des Abrisses:	a) Sicherheit während des Transports, der Installation, der ***Demontage, der*** Wartung, des Rückbaus und des Abrisses:

Abänderung 460

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Punkt 1.3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Art und Häufigkeit der Inspektionen und Wartungsarbeiten, die aus ***Sicherheitsgründen*** durchzuführen sind, und erforderlichenfalls Angaben dazu, welche Teile dem Verschleiß unterliegen und nach welchen Kriterien sie auszutauschen sind;	ii) Art und Häufigkeit der Inspektionen und Wartungsarbeiten, die aus ***Gründen der Sicherheit und der Langlebigkeit*** durchzuführen sind, und erforderlichenfalls Angaben dazu, welche Teile dem Verschleiß unterliegen und nach welchen Kriterien sie auszutauschen sind;

Abänderung 461

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Nummer 1 – Punkt 1.6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sofern verfügbar, Informationen über die Leistung des Produkts, gemessen anhand der dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale.

Abänderung 462

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Produktregistrierung des Herstellers in den EU-Datenbanken ***sowie den genauen Standort, an dem das Produkt zu finden ist,*** und die eigene Produktpräsentationswebsite des Herstellers;	a) Produktregistrierung des Herstellers in den EU-Datenbanken und die eigene Produktpräsentationswebsite des Herstellers;

Abänderung 463

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kontaktangaben für die sozialen Medien;	h) ***sofern verfügbar,*** Kontaktangaben für die sozialen Medien;

Abänderung 464

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kontaktangaben für die sozialen Medien;	h) ***sofern verfügbar,*** Kontaktangaben für die sozialen Medien;

Abänderung 465

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kontaktangaben für die sozialen Medien.	h) ***sofern verfügbar,*** Kontaktangaben für die sozialen Medien.

Abänderung 466

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 6 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kontaktangaben für die sozialen Medien.	h) ***sofern verfügbar,*** Kontaktangaben für die sozialen Medien.

Abänderung 467

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Liste der wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument für die jeweilige Produktkategorie festgelegt sind, für die eine Leistung erklärt wird.	a) Liste der wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument für die jeweilige Produktkategorie festgelegt sind, für die eine Leistung erklärt wird. ***Wenn für ein wesentliches Merkmal keine Leistung angegeben wird, kann der Name des Merkmals trotzdem aufgeführt werden und die Stelle, an der die Leistung erbracht werden könnte, bleibt leer.***

Abänderung 468

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren ***zur Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments***	Verfahren ***betreffend eine Europäische Technische Bewertung***

Abänderung 469

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wird keine Europäische Technische Bewertung beantragt und leitet die Kommission die Ausarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments ein, so übermittelt sie der Organisation Technischer Bewertungsstellen ein technisches Dossier, in dem das Produkt, sein Verwendungszweck und die Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle, die anwendbar sein sollen, beschrieben sind. Die ***Kommission wählt nach Konsultation der Organisation Technischer Bewertungsstellen die*** Technische Bewertungsstelle ***aus, die als verantwortliche Technische Bewertungsstelle agieren wird***.	c) Wird keine Europäische Technische Bewertung beantragt und leitet die Kommission die Ausarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments ein, so übermittelt sie der Organisation Technischer Bewertungsstellen ein technisches Dossier, in dem das Produkt, sein Verwendungszweck und die Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle, die anwendbar sein sollen, beschrieben sind. Die ***für die Entwicklung des Europäischen Bewertungsdokuments verantwortliche*** Technische Bewertungsstelle ***wird von der Organisation Technischer Bewertungsstellen benannt***.

Abänderung 470

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Liegt kein Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung vor, kann die Organisation Technischer Bewertungsstellen die Ausarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments veranlassen. In diesem Fall muss sie der für die Entwicklung des Europäischen Bewertungsdokuments zuständigen Arbeitsgruppe ein technisches Dossier vorlegen, in dem das Produkt, seine Verwendung und die Einzelheiten der anzuwendenden werkseigenen Produktionskontrolle beschrieben sind. Die verantwortliche technische Bewertungsstelle, die der Arbeitsgruppe für die Entwicklung der Europäischen Bewertungsdokumente vorsitzt, wird von der Organisation Technischer Bewertungsstellen benannt.

Abänderung 471

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Arbeitsprogramm ***Nach Abschluss des Vertrags mit dem Hersteller oder der Gruppe unterrichtet die Organisation Technischer Bewertungsstellen die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments und den Zeitplan für seine Durchführung; ferner wird das Bewertungsprogramm angegeben. Diese Unterrichtung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf eine Europäische Technische Bewertung.***	***entfällt***

Abänderung 472

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments ***Die Organisation Technischer Bewertungsstellen lässt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments von der Arbeitsgruppe, die von der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle koordiniert wird, fertigstellen und übermittelt diesen Entwurf den betroffenen Parteien in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission über das Arbeitsprogramm unterrichtet wurde, oder, in dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ihre Anmerkungen zu dem Arbeitsprogramm mitgeteilt hat.***	***entfällt***

Abänderung 473

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Teilnahme der Kommission ***Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter an der Durchführung aller Bestandteile des Arbeitsprogramms teilnehmen. Die Kommission kann die Organisation Technischer Bewertungsstellen jederzeit auffordern, die Ausarbeitung eines bestimmten Europäischen Bewertungsdokuments aufzugeben oder zu ändern; dies kann auch eine Zusammenlegung oder Aufspaltung des Dokuments umfassen.***	***entfällt***

Abänderung 474

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Konsultation der Mitgliedstaaten ***In dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall unterrichtet die Kommission nach Fertigstellung des entsprechenden Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments. Auf Ersuchen können sich die Mitgliedstaaten gegebenenfalls an seiner Durchführung beteiligen.***	***entfällt***

Abänderung 475

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Verlängerung und Fristüberschreitung	***entfällt***
Die Arbeitsgruppe teilt der Organisation Technischer Bewertungsstellen und der Kommission jede Überschreitung der in den Abschnitten 1 bis 4 dieses Anhangs festgelegten Fristen mit.	
Lässt sich eine Verlängerung der Fristen für die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments insbesondere aufgrund eines fehlenden Beschlusses der Kommission bezüglich des anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssystems für das Produkt oder der Notwendigkeit, ein neues Prüfverfahren zu entwickeln, rechtfertigen, so legt die Kommission eine verlängerte Frist fest.	

Abänderung 476

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Änderung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments	***entfällt***
8.1. In den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen übermittelt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an den Hersteller bzw. die Gruppe, der bzw. die innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen dazu Stellung nehmen kann. Danach verfährt die Organisation Technischer Bewertungsstellen wie folgt:	
a) sie teilt dem Hersteller bzw. der Gruppe gegebenenfalls mit, wie seiner bzw. ihrer Stellungnahme Rechnung getragen wurde;	
b) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an;	

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon.	
8.2. In dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall verfährt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle wie folgt:	
a) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an;	
b) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon.	
Unterbreitet die Kommission der Organisation Technischer Bewertungsstellen binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments ihre Anmerkungen dazu, überarbeitet die Organisation Technischer Bewertungsstellen, nachdem ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, den Entwurf entsprechend und übermittelt eine Abschrift des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen an den Hersteller bzw. die Gruppe und in jedem Fall an die Kommission.	

Abänderung 477

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Zu veröffentlichendes endgültiges Europäisches Bewertungsdokument	***entfällt***
Die Organisation Technischer Bewertungsstellen nimmt das endgültige Europäische Bewertungsdokument an und übermittelt – zusammen mit einer Übersetzung des Titels des Europäischen Bewertungsdokuments in allen Amtssprachen der Union – eine Abschrift der Kommission, damit die Angabe der Referenz des Dokuments im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden können. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen veröffentlicht das Europäische Bewertungsdokument.	

Abänderung 478

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang IIIa
	Verfahren zur Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments
	1. Arbeitsprogramm
	In den in Anhang III Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen unterrichtet die Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Abschluss des Vertrags mit dem Hersteller bzw. der Gruppe die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments und den Zeitplan für seine Durchführung, wobei das Bewertungsprogramm angegeben wird. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf eine Europäische Technische Bewertung bei einer Technischen Bewertungsstelle, die das Verfahren gemäß Anhang III Absatz 1 Buchstaben a und b einleitet.
	In dem in Anhang III Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall legt die Organisation Technischer Bewertungsstellen der Kommission das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments mit demselben Inhalt und innerhalb derselben Frist wie im vorstehenden Unterabsatz vor. Danach teilt die Kommission der Organisation Technischer Bewertungsstellen innerhalb von 30 Arbeitstagen ihre Anmerkungen zum Arbeitsprogramm mit. Die verantwortliche Technische Bewertungsstelle bzw. die Organisation Technischer Bewertungsstellen ändert das Arbeitsprogramm entsprechend, nachdem sie die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hat.
	In den in Anhang III Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Fällen unterrichtet die Organisation Technischer Bewertungsstellen die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments und den Zeitplan für seine Durchführung, wobei das Bewertungsprogramm angegeben wird.
	2. Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments
	Die Organisation Technischer Bewertungsstellen lässt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments von der Arbeitsgruppe, die von der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle koordiniert wird, fertigstellen und übermittelt diesen Entwurf den betroffenen Parteien in den in Anhang III Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission über das Arbeitsprogramm unterrichtet wurde, oder, in dem in Anhang III Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ihre Anmerkungen zu dem Arbeitsprogramm mitgeteilt hat.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. Teilnahme der Kommission
	Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter an der Durchführung aller Bestandteile des Arbeitsprogramms teilnehmen. Die Kommission kann die Organisation Technischer Bewertungsstellen jederzeit auffordern, die Ausarbeitung eines bestimmten Europäischen Bewertungsdokuments zu ändern; dies kann auch eine Zusammenlegung oder Aufspaltung des Dokuments umfassen.
	4. Konsultation der Mitgliedstaaten
	In dem in Anhang III Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall unterrichtet die Kommission nach Fertigstellung des entsprechenden Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments. Auf Ersuchen können sich die Mitgliedstaaten gegebenenfalls an seiner Durchführung beteiligen.
	Die Bemerkungen der Mitgliedstaaten werden der Kommission übermittelt und von ihr bearbeitet. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen wird von der Kommission über jede Änderung des Arbeitsprogramms, die erforderlich ist und von der Kommission genehmigt wurde, innerhalb des Zeitrahmens informiert, der der Kommission für die Stellungnahme zum Arbeitsprogramm vor Beginn der Entwicklung des Europäischen Bewertungsdokuments eingeräumt wurde.
	5. Verlängerung und Fristüberschreitung
	Die Arbeitsgruppe teilt der Organisation Technischer Bewertungsstellen und der Kommission jede Überschreitung der in Anhang III Abschnitt 2 oder in den Abschnitten 1 und 2 des vorliegenden Anhangs festgelegten Fristen mit.
	Lässt sich eine Verlängerung der Fristen für die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments insbesondere aufgrund eines fehlenden Beschlusses der Kommission bezüglich des anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssystems für das Produkt oder der Notwendigkeit, ein neues Prüfverfahren zu entwickeln, rechtfertigen, so legt die Kommission eine verlängerte Frist fest.
	6. Änderung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments
	6.1 In den in Anhang III Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen übermittelt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an den Hersteller bzw. die Gruppe, der bzw. die innerhalb von 15 Arbeitstagen dazu Stellung nehmen kann. Danach verfährt die Organisation Technischer Bewertungsstellen wie folgt:
	a) sie teilt dem Hersteller bzw. der Gruppe gegebenenfalls mit, wie seiner bzw. ihrer Stellungnahme Rechnung getragen wurde;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an; und
	c) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon.
	6.2 In dem in Anhang III Absatz 1 Buchstaben c und d vorgesehenen Fall verfährt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle wie folgt:
	a) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an; und
	b) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon.
	Unterbreitet die Kommission der Organisation Technischer Bewertungsstellen binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments ihre Anmerkungen dazu, überarbeitet die Organisation Technischer Bewertungsstellen, nachdem ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, den Entwurf entsprechend und übermittelt eine Abschrift des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen an den Hersteller bzw. die Gruppe und in jedem Fall an die Kommission.
	Geht innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme der Kommission ein, so gilt das Europäische Bewertungsdokument als von der Kommission angenommen.
	7. Zu veröffentlichendes endgültiges Europäisches Bewertungsdokument
	Die Organisation Technischer Bewertungsstellen nimmt das endgültige Europäische Bewertungsdokument an und übermittelt – zusammen mit einer Übersetzung des Titels des Europäischen Bewertungsdokuments in allen Amtssprachen der Union – eine Abschrift der Kommission, damit die Angabe der Referenz des Dokuments im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden kann. Diese Veröffentlichung erfolgt innerhalb von 90 Tagen. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen veröffentlicht das Europäische Bewertungsdokument.
	Für die Veröffentlichung der Fundstelle einer Änderung eines Europäischen Bewertungsdokuments im Amtsblatt der Europäischen Union, die die zuvor zitierte Fassung des Europäischen Bewertungsdokuments ersetzt, schlägt die Organisation Technischer Bewertungsstellen der Kommission einen Zeitraum vor, in dem beide Fassungen nebeneinander Bestand haben. Die Notifizierungen der benannten Stellen, die darauf beruhen, dass das Europäische Bewertungsdokument im Amtsblatt der Europäischen Union als überholt bezeichnet wird, laufen nicht ab, sondern bleiben unter den Bedingungen der Artikel 58 und 59 gültig.

Abänderung 479

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Tabelle 1 – Produktbereiche

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
1	PRODUKTE AUS VORGEFERTIGTEM NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON
2	TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLLÄDEN, TORE UND BESCHLÄGE HIERFÜR
3	DICHTUNGSBAHNEN EINSCHLIESSLICH FLÜSSIG AUFZUBRINGENDER ABDICHTUNGEN UND BAUSÄTZEN (ZUR ABDICHTUNG GEGEN WASSER UND/ODER WASSERDAMPF)
4	WÄRMEDÄMMUNGSPRODUKTE DÄMMVERBUNDBAUSÄTZE/-SYSTEME
5	STRUKTURELLE LAGERUNGEN QUERKRAFTDORNE FÜR TRAGENDE VERBINDUNGEN
6	SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE
7	GIPSPRODUKTE
8	GEOTEXTILIEN, GEOMEMBRANEN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE
9	VORHANGFASSADEN/VERKLEIDUNGEN/GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN
10	ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN (FEUERALARM-, FEUERERKENNUNGSPRODUKTE, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE)
11	PRODUKTE AUS BAUHOLZ FÜR TRAGENDE ZWECKE UND HOLZVERBINDUNGSMITTEL
12	HOLZSPANPLATTEN UND -ELEMENTE
13	ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER/BINDEMITTEL
14	BETONSTAHL/BEWEHRUNGSSTAHL UND SPANNSTAHL FÜR BETON (UND ZUBEHÖRTEILE) SPANNSYSTEME
15	MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE MAUERWERKEINHEITEN, MÖRTEL, ZUBEHÖR
16	PRODUKTE FÜR DIE ABWASSERENTSORGUNG UND -BEHANDLUNG
17	BODENBELÄGE
18	METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
19	INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN BAUSÄTZE FÜR INNERE TRENNWÄNDE
20	BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE BAUSÄTZE FÜR BEDACHUNGEN
21	PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU
22	ZUSCHLAGSTOFFE
23	BAUKLEBSTOFFE
24	PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL
25	RAUMERWÄRMUNGSANLAGEN
26	ROHRE, BEHÄLTER UND ZUBEHÖRTEILE, DIE NICHT MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
27	FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE
28	STROM-, STEUER- UND KOMMUNIKATIONSKABEL
29	DICHTUNGSMASSEN FÜR VERBINDUNGEN
30	BEFESTIGUNGEN
31	BAUSÄTZE, GEBÄUDEEINHEITEN, VORGEFERTIGTE ELEMENTE
32	BRANDSCHUTZABSCHOTTUNGEN UND BRANDSCHUTZBEKLEIDUNGEN FLAMMSCHUTZPRODUKTE
33	BAUPRODUKTE, DIE NICHT ZU DEN OBEN GENANNTEN PRODUKTBEREICHEN GEHÖREN

Geänderter Text

Tabelle 1 – Produktbereiche

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
1	PRODUKTE AUS VORGEFERTIGTEM NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON
2	TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLLÄDEN, TORE UND BESCHLÄGE HIERFÜR
3	DICHTUNGSBAHNEN EINSCHLIESSLICH FLÜSSIG AUFZUBRINGENDER ABDICHTUNGEN UND BAUSÄTZEN (ZUR ABDICHTUNG GEGEN WASSER UND/ODER WASSERDAMPF)
4	WÄRMEDÄMMUNGSPRODUKTE DÄMMVERBUNDBAUSÄTZE/-SYSTEME

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
5	STRUKTURELLE LAGERUNGEN QUERKRAFTDORNE FÜR TRAGENDE VERBINDUNGEN
6	SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE
7	GIPSPRODUKTE
8	GEOTEXTILIEN, GEOMEMBRANEN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE
9	VORHANGFASSADEN/VERKLEIDUNGEN/GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN
10	ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN (FEUERALARM-, FEUERERKENNUNGSPRODUKTE, ORTSFESTE LÖSCH-ANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE)
11	PRODUKTE AUS BAUHOLZ FÜR TRAGENDE ZWECKE UND HOLZVERBINDUNGSMITTEL
12	HOLZSPANPLATTEN UND -ELEMENTE
13	ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER/BINDEMITTEL
14	BETONSTAHL/BEWEHRUNGSSTAHL UND SPANNSTAHL FÜR BETON (UND ZUBEHÖRTEILE) SPANNSYSTEME
15	MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE MAUERWERKEINHEITEN, MÖRTEL, ZUBEHÖR
16	PRODUKTE FÜR DIE ABWASSERENTSORGUNG UND -BEHANDLUNG
17	BODENBELÄGE
18	METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE
19	INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN BAUSÄTZE FÜR INNERE TRENNWÄNDE
20	BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE BAUSÄTZE FÜR BEDACHUNGEN
21	PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU
22	ZUSCHLAGSTOFFE
23	BAUKLEBSTOFFE
24	PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL
25	RAUMERWÄRMUNGSANLAGEN
26	ROHRE, BEHÄLTER UND ZUBEHÖRTEILE, DIE NICHT MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
27	FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE
28	STROM-, STEUER- UND KOMMUNIKATIONSKABEL

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
29	DICHTUNGSMASSEN FÜR VERBINDUNGEN
30	BEFESTIGUNGEN
31	BAUSÄTZE, GEBÄUDEEINHEITEN, VORGEFERTIGTE ELEMENTE
32	BRANDSCHUTZABSCHOTTUNGEN UND BRANDSCHUTZBEKLEIDUNGEN FLAMMSCHUTZPRODUKTE
32a	***BEFESTIGTE LEITERN***
33	BAUPRODUKTE, DIE NICHT ZU DEN OBEN GENANNTEN PRODUKTBEREICHEN GEHÖREN

Abänderung 480

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Hersteller bestimmt den Produkttyp gemäß Artikel 3 Nummer 31 und die entsprechende Produktkategorie auf der Grundlage der geltenden harmonisierten technischen Spezifikation in korrekter Weise. Ist eine notifizierte Stelle an der Bewertung und Überprüfung beteiligt, so überprüft sie diese Bestimmungen ***und überprüft auch, dass identische Bauelemente nicht als unterschiedliche Typen erklärt werden***.	Der Hersteller bestimmt den Produkttyp gemäß Artikel 3 Nummer 31 und die entsprechende Produktkategorie auf der Grundlage der geltenden harmonisierten technischen Spezifikation in korrekter Weise. Ist eine notifizierte Stelle an der Bewertung und Überprüfung beteiligt, so überprüft sie diese Bestimmungen.

Abänderung 481

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der ***Leistung*** und Konformität auf folgender Grundlage aus:	b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der ***Leistungsbeständigkeit*** und Konformität auf folgender Grundlage aus:

Abänderung 482

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme ***der*** als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden ***Bauelemente***), einer Typberechnung oder von Werttabellen und in allen diesen Fällen Überprüfung der Dokumentation des Produkts;	ii) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme ***von den*** als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden ***Bauelementen***), einer Typberechnung oder ***anhand*** von Werttabellen ***oder Unterlagen zur Produktbeschreibung*** und in allen diesen Fällen Überprüfung der Dokumentation des Produkts;

Abänderung 483

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. ***Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 50 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern ii bis iv fallen, und zieht die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 50 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.***	c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit.

Abänderung 484

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der ***Leistung*** und Konformität auf folgender Grundlage aus:	b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der ***Leistungsbeständigkeit*** und Konformität auf folgender Grundlage aus:

Abänderung 485

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. ***Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 40 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern ii bis iv fallen, und zieht den Bericht oder die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 40 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.***	c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit.

Abänderung 486

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. ***Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 30 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern iii bis v fallen, und zieht die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 30 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.***	c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit.

Abänderung 487

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;	***entfällt***

Abänderung 488

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Bestätigung*** der ***korrekten Bestimmung*** des ***Produkttyps und der Produktkategorie sowie Bestätigung der korrekten Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung*** (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer ***Typberechnung oder von*** Werttabellen ***und in allen diesen Fällen einer Überprüfung der Produktunterlagen***;	i) ***Prüfung*** der ***Leistung*** des ***Produkts anhand einer von einem notifizierten Testlabor durchgeführten Prüfung*** (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer ***Berechnung,*** Werttabellen ***oder der beschreibenden Unterlagen des Bauprodukts***;

Abänderung 489

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Durchführung einer Überprüfung von 20 zufällig gewählten Punkten, die unter Buchstabe a Ziffern iii und iv fallen,*** und ***Ablehnung*** der ***Ausstellung einer Bescheinigung, falls sie bei diesen 20 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.***	ii) ***Bestätigung der korrekten Bestimmung des Produkttyps*** und der ***Produktkategorie;***

Abänderung 490

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Inspektion des Herstellungsbetriebs ***erstreckt sich*** auf den gesamten technischen Teil des Betriebs, zumindest in Bezug auf ***die folgenden Elemente***, ***die*** einen kontinuierlichen ordnungsgemäßen Herstellungsprozess ***gewährleisten***:	a) ***Im Fall der Systeme 1+, 1 und 2+ erstreckt sich*** die Inspektion des Herstellungsbetriebs auf den gesamten technischen Teil des Betriebs, zumindest in Bezug auf ***das folgende Element***, ***das*** einen kontinuierlichen ordnungsgemäßen Herstellungsprozess ***gewährleistet***:

Abänderung 491

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***angemessene Kompetenz des Personals***;	i) ***werkseigene Produktionskontrolle unter Angabe der zur Sicherstellung der Leistungsbeständigkeit, einschließlich der für die Leistung wesentlichen Parameter, vorgesehenen Maßnahmen und der Häufigkeit der Kontrolle***;

Abänderung 492

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Eignung der technischen Ausrüstung;	***entfällt***

Abänderung 493

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Eignung der Einrichtungen und anderer Bedingungen, die die Herstellung beeinflussen;	***entfällt***

Abänderung 494

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die werkseigene Produktionskontrolle deckt den gesamten Prozess vom Eingang der Rohstoffe und Komponenten bis zum Versand des Produkts ab***, nachdem mit der Produktion begonnen wurde („Gate-to-Gate"-Ansatz)***. ***Dabei wird*** bewertet, ob dieser Prozess mit Blick auf das Ziel gestaltet und optimiert ist, dass die Produkte dem Produkttyp entsprechen und somit die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen erreichen und die in dieser Verordnung oder im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.	b) Die werkseigene Produktionskontrolle deckt den gesamten Prozess vom Eingang der Rohstoffe und Komponenten bis zum Versand des Produkts ***nach Produktionsbeginn („Gate-to-Gate"-Ansatz)*** ab ***und umfasst mindestens die für die Leistung wesentlichen Parameter***. ***Im Fall der Systeme 1+, 1 und 2+*** bewertet ***die notifizierte Stelle***, ob dieser Prozess mit Blick auf das Ziel gestaltet und optimiert ist, dass die Produkte dem Produkttyp entsprechen und somit die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen erreichen und die in dieser Verordnung oder im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

Abänderung 495

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Bei*** der Überprüfung der ***Artikel*** werden ***zu 50 % gezielt Artikel gewählt, bei denen*** die ***Wahrscheinlichkeit*** von ***Mängeln am wahrscheinlichsten ist***, ***weitere 50 %*** werden ***nach dem Zufallsprinzip gewählt***.	d) ***Im Fall des Systems 3+ besteht die Überprüfung aus*** der Überprüfung ***aller Berechnungen und Input-Daten. Die notifizierte Stelle überprüft in diesem Zusammenhang, ob die anwendbaren Regeln für die Modellierung und Berechnung, die in den jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen oder in*** der ***von der Kommission bereitgestellten Methodik festgelegt sind, eingehalten*** werden***, und ob das Modell zur Berechnung und*** die ***Input-Daten dem Produktionsverfahren entsprechen. Wird ein geprüftes oder*** von ***der Kommission bereitgestelltes IT-Tool verwendet***, ***konzentriert sich die Überprüfung auf die korrekte Verwendung des Tools. Wenn sekundäre Daten verwendet werden, muss die notifizierte Stelle prüfen, ob die korrekten Datensätze verwendet werden, die in den geltenden produktspezifischen Berechnungsvorschriften der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation oder der Methodik der Kommission vorgeschrieben sind. Wenn unternehmensspezifische Daten verwendet werden, muss die Zuverlässigkeit dieser Daten überprüft werden. Zu diesem Zweck kann die notifizierte Stelle eine Prüfung des Herstellungsbetriebs durchführen, auf den sich die Daten beziehen, und muss die Dokumentation prüfen, um die Zuverlässigkeit der Daten zu überprüfen.***

Abänderung 496

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Nummer 7 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***Wurden die oben genannten Fehlerquoten überschritten*** oder ***wurde ein schwerwiegender Irrtum*** oder ***eine Betrugsabsicht festgestellt, so*** lehnt die notifizierte Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab ***oder zieht die Bescheinigung zurück*** und gestattet die Ausstellung einer neuen Bescheinigung frühestens nach einem Jahr.	f) ***Liegen im Fall der Systeme 1+, 1, 2+*** oder ***3 Nachweise dafür vor, dass der Hersteller seiner Pflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist*** oder ***dass die Produktleistungen nicht den angegebenen Leistungen entsprechen,*** lehnt die notifizierte Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab und gestattet die Ausstellung einer neuen Bescheinigung frühestens nach einem Jahr ***nach Behebung der Mängel***.